

**KOALITIONS-  
VEREINBARUNGEN  
FÜR DIE 13.  
WAHLPERIODE DES  
HESSISCHEN  
LANDTAGS ZWISCHEN**

**GRÜNEN & SPD**

1991 - 1995

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>2</b>
<b>Allgemeine Regelungen</b>	<b>3</b>
<b>Abfall</b>	
- Hausmüll	4
- Sondermüll	6
<b>Arbeit</b>	<b>8</b>
<b>Atompolitik</b>	<b>11</b>
<b>Bildung und Erziehung</b>	<b>14</b>
<b>Energie</b>	<b>23</b>
<b>Finanzen</b>	<b>27</b>
<b>Forstpolitik</b>	<b>30</b>
<b>Frauen</b>	<b>32</b>
<b>Frieden</b>	<b>35</b>
<b>Gentechnologie</b>	<b>40</b>
<b>Innenpolitik</b>	<b>41</b>
<b>Justiz</b>	<b>46</b>
<b>Kunst und Kultur</b>	<b>50</b>
<b>Landesplanung</b>	<b>54</b>
<b>Landwirtschaft</b>	<b>56</b>
<b>Medien</b>	<b>59</b>
<b>Naturschutz und Landschaftsschutz</b>	<b>60</b>
<b>Soziales</b>	<b>63</b>
<b>Tierschutz</b>	<b>69</b>
<b>Umwelt</b>	
- Grundsätze	71
- Boden und Luft	72
- Strahlenschutz	73
- Wasser	74
<b>Verkehr</b>	<b>76</b>
<b>Wirtschaft</b>	<b>84</b>
<b>Wissenschaft und Forschung</b>	<b>91</b>
<b>Wohnen - Städtebau</b>	<b>96</b>
<b>Ressortfragen/Zuschnitte</b>	<b>100</b>

## Präambel

Ziel der Hessenkoalition aus SPD und GRÜNEN ist eine berechenbare und verlässliche Politik zum Wohl des Landes und seiner Menschen. Im kommenden Jahrzehnt verlangen die Herausforderungen des wirtschaftlichen Strukturwandels, die Integration Europas und die veränderte Lage Hessens zwischen Ost und West neue Akzente in der Wirtschafts-, Technologie- und Beschäftigungspolitik zum Erhalt und der Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze in allen Landesteilen. Dabei wird der ökologische Umbau der Wirtschaft wie auch die neue hessische Energiepolitik zur Wiederherstellung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eine wesentliche Rolle spielen. Kulturelle Entfaltungsmöglichkeiten, Bildungschancen und soziale Sicherheit sollen den Bedürfnissen junger und alter Menschen entgegenkommen, angemessene und bezahlbare Wohnungen sollen in ausreichendem Umfang geschaffen werden. Für die Gleichberechtigung der Frauen und die Gleichbehandlung ausländischer Bürgerinnen und Bürger in allen gesellschaftlichen Bereichen wird sich die Landesregierung einsetzen. Ihr Handeln wird zudem davon geleitet, die innere Sicherheit und Liberalität im Land Hessen zur Wahrung der Bürgerrechte und der Bürgerbeteiligung zu stärken. Damit steht diese Koalition in der freiheitlichen hessischen Tradition.

Der durch die deutsche Einheit enger gewordene Finanzspielraum, von der Bundesregierung lange geleugnet, zwingt angesichts der weiter gewachsenen Umwelt- und Sozialprobleme zu klarer Prioritätensetzung. Dennoch wird Hessen vorbehaltlos seinen Beitrag zum deutschen Einigungsprozeß leisten. Wir werden die Partnerschaft mit Thüringen und den anderen neuen Bundesländern fördern, damit sie in einem angemessenen Zeitraum in der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland als selbstbewußte und wirklich gleichberechtigte Partner mitwirken können. Im Vordergrund der neuen Politik steht dabei die Wahrung hessischer Interessen gegenüber zentralstaatlichen Tendenzen. Die Stärkung des Föderalismus gewinnt gerade nach der deutschen Einheit und im Zuge der Integration Europas neue Bedeutung. Nur das föderale Prinzip gewährleistet den notwendigen Vorrang kleinerer vor größeren Einheiten in unserem staatlichen Aufbau. Dies soll und kann staatliche Macht begrenzen und kontrollieren helfen, gibt neuen Initiativen Raum, knüpft enger an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger an und ermöglicht mehr politische Mitwirkung. Im Verhältnis zu seinen Kommunen wird das Land dies beispielhaft verdeutlichen.

Mörfelden-Walldorf, den 8. März 1991

Hans Eichel  
SPD Hessen

Joschka Fischer  
DIE GRÜNEN HESSEN

**Der Landesverband Hessen  
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

**und der**

**Landesverband DIE GRÜNEN Hessen**

**schließen für die 13. Wahlperiode des Hessischen Landtags  
die nachfolgende Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer  
Regierungskoalition.**

Um die vereinbarte Politik durchzusetzen, werden beide Partner folgende Regeln einhalten:

1. Beide Fraktionen werden im Landtag und seinen Ausschüssen nicht mit wechselnden Mehrheiten abstimmen. Dies gilt auch für Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Politik sind. Ist die Entscheidung über im Bundesrat zur Beschlußfassung anstehender Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Kabinett streitig, wird sich der/die hessische Vertreter/in im Bundesrat der Stimme enthalten.
2. Zur Abstimmung der parlamentarischen Zusammenarbeit findet zwischen beiden Fraktionen ein enger und regelmäßiger Informationsaustausch statt. Über Initiativen der Koalitionsfraktionen wird vor der Einbringung in den Landtag der/die jeweils andere Fraktionsvorsitzende oder der/die FraktionsgeschäftsführerIn unterrichtet, um die Absprache über Inhalt und Vorgehen zu ermöglichen.
3. Die Koalitionsparteien bilden einen Koalitionsausschuß. Der Ausschuß bereitet Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung vor. Er tritt in regelmäßigen Abständen zusammen und muß darüber hinaus auf Antrag einer der Partner einberufen werden.

# Abfallwirtschaft

## Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

1. Die Vermeidung der Entstehung von Abfällen genießt oberste Priorität in der Abfallpolitik. Produktion darf nicht länger losgelöst von den Rückständen betrieben werden. Vermeidbare Abfälle müssen mit Produktionsverboten, Sonderabgaben und Steuern bekämpft werden. Die Aufarbeitung verwertbarer Abfälle muß zur Pflicht werden.

Zur Durchsetzung einer konsequenten Vermeidungs- und Verwertungspolitik werden alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. In den Fällen, in denen Bundesrecht berührt ist, wird Hessen entsprechende Bundesratsinitiativen ergreifen.

Im öffentlichen Beschaffungswesen soll Abfallvermeidung, die Nutzung von Recyclingprodukten und Produkten, die abfallarm, wiederverwertbar und reparierbar sind, oberste Pflicht werden.

2. Die Zuständigkeiten für die abfallwirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden wie folgt geregelt:

Die Planung und Ausführung der Abfallwirtschaft ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften. Das Land setzt allgemeinverbindliche Standards einer ökologisch verträglichen Abfallwirtschaft fest und erfüllt seine Aufgaben als abfallrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

Dies bedeutet: Entscheidungen über Abfallkonzepte und Technologien bleiben den kommunalen Parlamenten vorbehalten. Das Land hingegen erläßt Vorgaben zur Vermeidung und Verwertung und gibt Kriterien und technische Anforderungen vor, wie die einzelnen Anlagen zur Abfallverwertung und -entsorgung hinsichtlich Sicherheit und Umweltverträglichkeit zu planen und auszugestalten sind. Eingriffe in die Planungshoheit der Kommunen - wie derzeit über den "Abfallentsorgungsplan Hessen" - finden nicht statt.

Der Abfallentsorgungsplan wird in allen Punkten, die eigenverantwortlichen kommunalen Planungen widersprechen, diesen unverzüglich angepaßt.

3. Gegen verwertungs- und entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften, die ihre Aufgaben eigenverantwortlich nicht oder nur zögerlich erfüllen und meinen, ihre Probleme auf dem Rücken anderer lösen zu können, wird rechtzeitig und entschieden vorgegangen. Der "Mülltourismus" wird sobald als möglich beendet.

4. Zu den vom Land festzusetzenden Standards gehört der konsequente Vorrang der Abfallvermeidung und -verwertung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Gebietskörperschaften Abfälle, insbesondere auch Gewerbeabfälle, getrennt (nach Abfallschlüsselnummern) erfassen. Sie sind nur dann zur Entsorgung verpflichtet, wenn nachgewiesen wurde, daß eine Vermeidung und Verwertung nicht möglich ist.

Für den Hausmüllbereich bedeutet dies, daß mindestens kompostierbare Abfälle, Altpapier, Pappe, Glas und Metalle der Verwertung zuzuführen sind.

Größere Gewerbebetriebe werden zur Aufstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftsplänen verpflichtet.

5. Abfallvermeidung und -verwertung müssen für BürgerInnen und Gemeinden auch finanziell attraktiv gemacht werden. Das Land Hessen wird hierzu auf umweltgerechte Energie- und Rohstoffpreise hinarbeiten. Nicht verwertbarer Restmüll ist an den Abfallentsorgungsanlagen nach Gewicht zu erfassen. Eine Umlegung der Gesamtkosten der Abfallwirtschaft erfolgt über Gebühren für die Menge des an den Entsorgungsanlagen angelieferten Restmülls.

6. Der Restmüll muß auf Dauer sicher gelagert werden. Um die unkontrollierten Reaktionen unterschiedlichster Stoffe auf den Deponien drastisch zu reduzieren, muß Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall in Zukunft vor der Ablagerung behandelt (stabilisiert, d.h. reaktionsarm gemacht) werden. Das Land fördert die Weiterentwicklung und Erprobung von Verfahren der mechanisch-biologischen Vorbehandlung von Abfällen.
7. Der Bau neuer Hausmüllverbrennungsanlagen erfolgt nicht. Bestehende Anlagen werden nach dem modernsten Stand der Technik nachgerüstet.
8. Im Auftrag der Hessischen Landesregierung wird ein Systemvergleich mechanisch-biologischer Vorbehandlung gegenüber thermischer Vorbehandlung mit Restedeponie durchgeführt. Dieses Projekt dient der Ermittlung einer Gesamtökobilanzierung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit beider Varianten.
9. Die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften haben eigene Deponien für nicht vermeid- und verwertbaren vorbehandelten Restmüll auszuweisen. Depo- niestandorte sind durch vergleichende, transparente Umweltverträglichkeitsprüfungen zu ermitteln und haben einheitlichen ökologischen Sicherheitskriterien zu entsprechen.
- Bei der Errichtung von Deponien sind die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Minimierung des Gefährdungspotentials zu beachten.
10. Die in Haushalten und Kleingewerbe anfallenden Sondermüllkleinmengen sind von den Deponien unbedingt fernzuhalten. Vom Bund wird die Einführung von Rücknahmeverpflichtungen für Handel, Gewerbe und Industrie verlangt. Vermeidung und Verwertung haben auch hier Vorrang vor der Entsorgung.
11. Gemäß den für den Abfallbereich getroffenen Vereinbarungen werden das Hessische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz und sonstige Rechtsnormen novelliert.
12. Die Landesregierung gründet eine "Hessische Gesellschaft für Abfallwirtschaft". Schwerpunkte der Tätigkeit sollen vorrangig sein:
- die fachliche Beratung und Fortbildung der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden;
  - die Beratung und Fortbildung von öffentlichen und privaten Verursachern, Verbrauchern und Kommunen unter dem Gesichtspunkt von Abfallvermeidung und -verwertung;
  - Produktlinien- und Stoff-Forschung
  - die Entwicklung von Verfahren und Technologien zur Sonderabfallvermeidung und -verwertung
  - die Entwicklung von Technologien der stoffspezifischen Sondermüllbehandlung und -entsorgung (Plasmaofen, Hydrierverfahren, katalytische Oxidation, Hochtemperaturvergasung u.a.)
  - die Verbesserung von Beseitigungstechnologien
  - die Entwicklung von Verfahren zur Altlastenbehandlung
  - Organisation der Zusammenarbeit mit den Hochschulen.
13. Die Errichtung eines Recycling-Zentrums in Hessen wird geprüft.
14. Die Landesregierung strebt die Einführung einer Wertstoffbörse an, die zugleich auch die Funktion übernimmt, als Makler für die abfallbehandlungspflichtigen Gebietskörperschaften gegenüber der Altstoff- bzw. Wertstoffindustrie und des Handels aufzutreten.
15. Die Landesregierung wird im Bundesrat darauf hinwirken, daß beim Erlaß von gesetzlichen Regelungen und Rechtsverordnungen des Bundes die vorstehend aufgeführten Ziele der Koalitionsvereinbarung und die Anstrengungen der Gebietskörperschaften bezüglich Abfallvermeidung und weitestgehender getrennter Einsammlung und stofflicher Verwertung aller Abfälle und Reststoffe nicht umgangen werden. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um den Spielraum des Landes zur Durchsetzung von Mehrwegsystemen in größtmöglichem Umfang zu nutzen.

## Sonderabfall

Die Vermeidung und Verwertung von Abfällen hat heute rechtlich eindeutig Vorrang vor deren Beseitigung. Dieser Vorrang muß in einem besonderen Maße für Sonderabfälle durchgesetzt werden, die nicht nur aufgrund ihrer Menge, sondern zusätzlich durch ihr Schadpotential eine Gefährdung für die Umwelt darstellen.

Sonderabfall ist in hohem Maße vermeidbar und verwertbar. So wurde in einer Studie auf der Datenbasis von 1985 ein Vermeidungspotential für Sonderabfälle in Hessen von 27 bis 31 Prozent belegt.

Trotz dieser ermutigenden Rahmenbedingungen setzten die bisherige Landesregierung und die industriellen Abfallverursacher in den vergangenen vier Jahren einseitig auf die Sonderabfallbeseitigung. Die aufgezeigten Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten wurden von ihnen ignoriert. So stiegen die Sonderabfallmengen unaufhaltsam weiter an.

Aber nicht einmal im Rahmen ihrer eigenen Strategie hat die bisherige Landesregierung Erfolge vorzuweisen: keine der favourisierten Beseitigungsanlagen konnte unter der Verantwortung der CDU/F.D.P.-Regierung den Betrieb aufnehmen.

Auch die Industrie leidet mittlerweile unter dem Entscheidungsnotstand der bisherigen Landesregierung, die damit den Beseitigungsnotstand in die Zukunft festgeschrieben hat.

Die konservativ-liberale Landesregierung hat in den vergangenen Jahren in der Müllpolitik nicht nur nichts bewegt, sondern vier Jahre durch Tatenlosigkeit verspielt.

Die neue Landesregierung wird eine ökologisch verträglichere Sonderabfallpolitik durchsetzen. Die herkömmliche Abfallbeseitigung wird aufgegeben zugunsten einer stoffbezogen orientierten Sonderabfallpolitik der tatsächlichen Vermeidung und Verwertung.

1. Selbst eine auf Vermeidung und Verwertung beruhende ökologische Abfallwirtschaft wird um eine umweltschonende Beseitigung erheblicher Sonderabfallmengen mit teils großen Gefahrenpotentialen nicht herumkommen. Gegenwärtig gibt es bei den Beseitigungstechnologien noch kein auch nur umweltneutrales Verfahren. Sowohl Deponie als auch Zwischenlager, Hochtemperaturverbrennung und chemisch-physikalische Behandlung bergen bei der Sonderabfallbeseitigung noch erhebliche Umwelt-

risiken entlang des Wasser- (Deponie) oder Luftpfades (Verbrennung). Die Entscheidung für eine Beseitigungsanlage wird also immer auch die Entscheidung für ein ökologisches Risiko sein müssen, gleich ob Deponie oder Verbrennungsanlage. Gerade deshalb wird sich aber eine ökologische Abfallwirtschaft vor der Beseitigungsfrage nicht drücken dürfen, denn sie würde damit unglaubwürdig und praktisch durch den selbst programmierten Müllnotstand zum Scheitern verurteilt.

Alle laufenden Planungen für Sonderabfallbeseitigungsanlagen (z.B. Biebesheim, HOECHST) werden nicht nur unter dem Gesichtspunkt ihrer ökologischen Verträglichkeit überprüft, sondern es findet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch eine Kontrolle der Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt ihrer Notwendigkeit nach erfolgter Vermeidung und Verwertung (nach Stand der Technik) statt. Anlagenplanungen, die sich dabei entweder für die Umwelt und die Menschen in einer Region als ökologisch nicht vertretbares Risiko oder auch nur als zu groß geplant oder schlicht als überflüssig erweisen, müssen nachdrücklich verbessert oder ganz aufgegeben werden. Die Daten und Ergebnisse der Überprüfungen und Planungen werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

2. Ein Sonderabfallrahmenplan für alle Sonderabfälle wird angestrebt. Abfallbeseitigung für Sondermüll als heute noch übliche Regel muß zu einer Ausnahme für unvermeidbaren Restmüll werden.
3. Die Verwahrung, d.h. Deponierung des Restmülls muß in Anlagen geschehen, die die technischen Gesichtspunkte der Kontrollierbarkeit, Rückholbarkeit und Reparierbarkeit erfüllen.

Deshalb wird die jetzige Planung der Sonderabfalldeponie Mainhausen abgelehnt, da diese technischen Kriterien nicht erfüllt werden und unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit eine Ablagerung von Abfällen unterhalb des natürlichen Grundwasserspiegels nicht in Frage kommt. Trotzdem muß in absehbarer Zeit in Hessen eine obertägige Deponie errichtet werden, da es Ziel der

Hessischen Landesregierung ist, die Sonderabfälle der hessischen Industrie im eigenen Lande zu entsorgen.

4. Ziel der Landesregierung ist die getrennte stoffspezifische Behandlung der einzelnen Sonderabfälle mit den modernsten chemischen, chemisch-physikalischen, biologisch-mikrobiologischen und thermischen Verfahren.

Ziel ist es, das Schadpotential der einzelnen Stoffe zu entschärfen und die nicht vermeid- und verwertbaren Reste umweltverträglich deponiefähig zu machen. Unverzichtbare Voraussetzung für dieses Konzept ist, daß Sonderabfälle vom Entstehungsort bis zur Verwertung/Beseitigung strikt getrennt und nicht vermischt werden.

5. Die Landesregierung wird sich bei der Sonderabfallbeseitigung auf ihre originäre Funktion als abfallrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde konzentrieren.

Die Landesregierung wird die Rahmenbedingungen rechtlich und politisch festschreiben für:

- Standortkriterien
- technische Anforderungen an den Standort
- Anforderung an die Bauwerkskonstruktion
- Stoffkatalog
- Transport.

6. Die Landesregierung wird den Kommunen eine Beteiligung an der Hessischen Industriemüll GmbH (HIM) anbieten.

7. Die Monopolstruktur der HIM bei der Sonderabfallbeseitigung hat sich bewährt. Es wird daher am gesetzlich geregelten Anschlußzwang für Sonderabfälle an die HIM festgehalten.

8. Für die Umgebung der Sondermüllverbrennungsanlage der HIM in Biebesheim wird zur Ermittlung der bereits vorhandenen Belastung ein Biomonitoring angeordnet. Die Gesamtbelastung der Region wird erfaßt. Alle Analysedaten werden offengelegt.

9. Zum Zweck der Umsteuerung der Hessischen Sonderabfallproduktion hin zur

verstärkten Vermeidung und umweltschonender Verwertung wird eine Sonderabfallabgabe gesetzlich eingeführt und bei den Abfallverursachern erhoben.

Diese Abgabe ist zweckgebunden. Die eingenommene Finanzmasse darf nur für Maßnahmen der Altlastensanierung und Abfallwirtschaft ausgegeben werden.

# Arbeit

## 1. Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

### 1.1 Ziele

Männliche und weibliche Erwerbslose sind durch die Arbeitsämter mit den Mitteln des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oft nicht ausreichend für den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar oder qualifizierbar, wenn sie Vermittlungshemmnisse, wie z.B. keine oder eine veraltete Berufsausbildung, gesundheitliche Beeinträchtigungen, ein Alter von mehr als 40 Jahren, längere Zeiten ohne stabile Beschäftigung oder persönliche und soziale Probleme aufweisen. Einstieg bzw. Wiedereinstieg ins Erwerbsleben sind für Mädchen und Frauen, insbesondere im ländlichen Raum und in sozialen Brennpunkten, besonders erschwert.

Die Landesregierung wird daher Mittel einsetzen, um eine qualifizierende Beschäftigung von Langzeiterwerbslosen und erwerbslosen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zu gewährleisten.

In der Altersgruppe der 20 bis 30jährigen sind besonders Maßnahmen zu fördern, die existenzsichernde Arbeit mit beruflicher Qualifizierung verbinden. Das Beschäftigungsalter von 25 Jahren hat sich bei "Arbeiten - und - Lernen - Maßnahmen" und bei der Förderung außerbetrieblicher Ausbildung für Benachteiligte und junge Erwachsene oft als zu niedrig erwiesen. Für schwer vermittelbare und länger erwerbslose junge Erwachsene sowie für schwer vermittelbar Langzeiterwerbslose fehlt eine Ergänzungsfinanzierung zu Förderprogrammen nach BSHG oder AFG, die längerfristige Orientierungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen bei einem oder mehreren Trägern ermöglicht.

Die vom Land geförderten Maßnahmen sollen zugleich neue, ökologisch und sozial sinnvolle Beschäftigungsfelder erschließen und so der regionalen Strukturpolitik Impulse geben.

Um für die genannten Zielgruppen ein abgestimmtes Maßnahmenangebot zu schaffen, müssen Landesregierung, Arbeitsverwaltung, Träger und Initiativen der Betroffenen eng zusammenarbeiten. Dabei sind auch Arbeitgeber und Gewerkschaften, Träger von Bildungsangeboten sowie Verbände und Gebietskörperschaften einzubeziehen. Auf Landesebene werden dabei regelmäßige Gesprächsrunden unter Federführung des zuständigen Ministeriums angestrebt. Sie sind durch entsprechende Abstimmungen auf örtlicher Ebene zu ergänzen.

### 1.2 Maßnahmen

1.2.1 Das ABM-Landesprogramm zur Ergänzung der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit wird erhöht. Bei freien Trägern von Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekten können die Leistungen bis zu 100 % aufgestockt werden.

1.2.2 Das Landesprogramm "Arbeit statt Sozialhilfe" muß einen eigenen Haushaltsansatz erhalten und erhöht werden.

1.2.3 Ein Hessisches Benachteiligtenprogramm muß erneut eingerichtet werden, um, ergänzend zum Benachteiligtenprogramm des AFG, für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz erhalten haben, eine außerbetriebliche Berufsausbildung zur Verfügung zu stellen.

1.2.4 Die Regelförderung der Beratungsstellen im Rahmen des Programms "Beratung und Hilfe für junge Arbeitslose" ist zu erhöhen. Die Staffelnbeträge für Jugendwerkstätten sind zu erhöhen; die Fachanleitung ist zu bezuschussen. Die Altersgrenze von 25 Jahren wird aufgehoben.

1.2.5 Um die kontinuierliche Qualifizierung, Betreuung und Beratung der Zielgruppen zu sichern, legt das Land Hessen ein Stammkräfteprogramm auf, das ProjektbegleiterInnen und ProjektentwicklerInnen, soweit keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, eine längerfristige Beschäftigung sichert. Im

Rahmen des Programmes können auch lokale Verbundeinrichtungen zur Koordination der Träger, zur Projektberatung und zur Fortbildung des Begleitpersonals bezuschußt werden.

- 1.2.6 Die Landesregierung initiiert Maßnahmen zur betrieblichen Frauenförderung, um die Beschäftigungsperspektiven von Frauen zu verbessern.
- 1.2.7 Die Landesregierung fördert Maßnahmen zur Berufsförderung sowie zum beruflichen (Wieder)-Einstieg von Frauen, die das Nachholen von Schulabschlüssen, die Berufsvorbereitung, Berufsorientierung, Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung von Mädchen und Frauen ermöglichen.
- 1.2.8 Die Landesregierung unterstützt Beratungseinrichtungen zur beruflichen Neuorientierung von Frauen und fördert ihren weiteren Ausbau im ländlichen Raum.
- 1.2.9 Die Programme "Maßnahmen für lokale Beschäftigungsinitiativen", "Arbeit statt Sozialhilfe", das "Sonderprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit", das Programm "Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung im gewerblichen Mittelstand" sowie das wieder einzurichtende "Sonderprogramm zur beruflichen Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen" sind - ggf. mit anderen Landesprogrammen - so zu kombinieren, daß eine flexible, personen- und projektbezogene Förderung mit dem Ziel der Integration ins Erwerbsleben ermöglicht wird. Die Förderrichtlinien müssen einen nahtlosen Übergang zwischen Maßnahmenbausteinen ermöglichen.

Träger solcher Maßnahmen können Beschäftigungsinitiativen, Ausbildungszentren, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, selbstverwaltete und andere gewerbliche Betriebe sein. Die zu fördernden Maßnahmen sind regional abzustimmen.

- 1.2.10 Die Landesregierung wird sich finanziell an Programmen des Bundes und der EG beteiligen, mit denen neue Konzepte für Berufsausbildung, Weiterbildung, Umschulung und Erwerbstätigkeit erprobt

werden. Die Richtlinien dürfen Frauenprojekte nicht ausschließen.

- 1.2.11 In allen voranstehenden Programmen sind Mädchen und Frauen entsprechend ihrem Anteil an Erwerbslosen bzw. an den Personen im erwerbsfähigen Alter, die Sozialhilfe beziehen, zu berücksichtigen. Bei entsprechendem Bedarf ist für die Kinderbetreuung zu sorgen. Familienarbeit und ehrenamtliche Tätigkeiten sind, soweit ein fachlicher Zusammenhang hergestellt werden kann, bei der Qualifikation positiv zu bewerten.

## 2. Arbeitsschutz und Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz

### 2.1 Ziel

Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Erhaltung ihrer Gesundheit am Arbeitsplatz erfordert verstärkt eine präventive Arbeitsschutzpolitik, die von dem Gedanken der ganzheitlichen Vorsorge und Humanisierung im Sinne von Schadensverhütung und Gesundheitsförderung getragen ist. Die Landesregierung wird den Arbeitsschutz verbessern.

### 2.2 Maßnahmen

- 2.2.1 Innerhalb des für Arbeitsschutz zuständigen Ressorts werden die Voraussetzungen geschaffen, um den Aufgaben der Gesundheitsförderung im Arbeitsleben, der menschengerechten Arbeitsgestaltung sowie des Gesundheitsschutzes bei Anwendung neuer Technologien entsprechen zu können. Die spezifische Arbeitsbelastung von Frauen ist hierbei besonders zu berücksichtigen.
- 2.2.2 Die Arbeitsschutzinspektion ist im Sinne einer präventiven Arbeitsschutzpolitik auszubauen und personell zu verstärken.
- 2.2.3 Die Landesregierung wird prüfen, ob die jetzige Zentralstelle für Arbeitsschutz mit der bestehenden Einrichtung des Landesgewerbearztes zu einer selbständigen Landeseinrichtung, in der die Fragen des sozialen, technischen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie der menschengerechten Arbeitsgestaltung integriert

sind, in Nordhessen zusammengefaßt und ausgebaut werden kann.

- 2.2.4 Die Landesregierung wird zur Verwirklichung einer präventiven Arbeitsschutzpolitik ein Landesprogramm "Arbeit und Gesundheit" vorlegen.

### 3. Qualifizierung der ArbeitnehmerInnen

#### 3.1 Ziele

Förderung des Auf- und Ausbaus eines flächendeckenden bedarfsgerechten Angebots der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung; Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen; Verbesserung der Situation benachteiligter Gruppen.

#### 3.2 Maßnahmen

- 3.2.1 Entwicklung und Förderung spezieller Maßnahmen für Problemgruppen.

- 3.2.2 Einrichtung eines dezentralen EDV-gestützten Informationssystems über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und dessen Einsatz auf kommunaler Ebene.

- 3.2.3 Einführung regionaler Weiterbildungskonferenzen, deren Mitglieder die Träger der Maßnahmen, die Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften sind.

- 3.2.4 Gemeinschaftliche Nutzung öffentlich geförderter Aus- und Weiterbildungskapazitäten.

### 4. Konsequenzen für das Land als Arbeit- und Auftraggeber

Voll- und Teilzeitarbeit sollen durch Tarifvertrag gleichgestellt werden. Eine Beschäftigung im Landesdienst unter der Sozialversicherungsgrenze soll grundsätzlich nicht stattfinden. Hiervon werden keine Beschäftigungen erfaßt, die neben einer Erwerbsarbeit oder Ausbildung ausgeübt werden.

Öffentliche Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, die sie auf der Basis

sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse erfüllen.

### 5. Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Die Dienstaufsicht über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wird auf das für Arbeit zuständige Ressort zurückübertragen.

### 6. Bundesratsinitiativen

- 6.1 Die Landesregierung strebt bundeseinheitliche Regelungen an, die das Ziel verfolgen, die horizontale und vertikale Durchlässigkeit von Ausbildung herzustellen, z.B. bei sozialpflegerischen, sozialpädagogischen und Heil- und Hilfsberufen sowie bei Berufen im hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bereich.

- 6.2 Das Land Hessen setzt sich für eine Veränderung des AFG ein, welche die Förderung von Langzeitarbeitslosen auf alle instabil Beschäftigten (Fortfall der einjährigen Minderarbeitslosigkeit) und auf vorher nicht erwerbstätige Erwerbslose ausdehnt. Für kleine freie Träger von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sind eine Reihe von Beschränkungen der ABM-Anordnung aufzuheben und der Eigenanteil zu reduzieren.

# Atompolitik

## Beendigung der Nutzung der Atomenergie aus ökologischen und energiepolitischen Gründen

1. Die Gefahren der Nutzung der Atomenergie sind der Bevölkerung insbesondere auch in Hessen in den letzten Jahren immer mehr ins Bewußtsein gerückt: Die bisher als hypothetisch angesehenen "Restrisiken" können schnell schlimme Wirklichkeit werden. Angesichts dieser Tatsache ist ein existenzbedrohendes Risiko, wie es mit der Atomenergie verbunden ist, politisch nicht mehr verantwortbar. Bezüglich der "zivilen" Nutzung der Atomenergie hat sich gezeigt, daß
  - das mögliche Ausmaß und der Umfang des atomaren Risikos spätestens seit dem Supergau von Tschernobyl zur Umkehr zwingt;
  - die zivile und militärische Nutzung nicht trennbar sind und auch die Weiterverbreitung von Atombombenmaterial und -technologien (Proliferationsrisiko) eine beständige Bedrohung bleibt;
  - die internationale Verantwortung bei der nationalen Nutzung der Atomenergie wegen der kontinentalen Folgen bei möglichen Unfällen ernst genommen werden muß;
  - die Verantwortung für unsere Nachwelt und die kommenden Generationen wahrgenommen werden muß, was insbesondere für die unüberschaubaren und langfristigen Folgen der Nutzung der Atomenergie gilt (wie etwa die völlig ungelöste Atommüllfrage und die Folgen der zunehmenden Niedrigstrahlung);
  - nur umwelt- und sozialverträgliche Energiesysteme eine Zukunft haben;
  - bereits heute ökonomisch und ökologisch vorteilhaftere Energiealternativen bekannt und darüber hinaus technisch machbar und

finanzierbar sind und diese allein eine energiepolitisch sichere Zukunft für das Industrieland Hessen jenseits der Bedrohung durch den atomaren Supergau und der voranschreitenden Klimakatastrophe garantieren können.

Deshalb lehnt die Landesregierung die weitere Nutzung der Atomenergie ab. Daraus folgt, daß die in Hessen zur Zeit betriebenen Atomanlagen nach dem politischen Willen der Landesregierung keine Zukunft mehr haben werden.

2. Entgegen allen Warnungen vor dem unverantwortbaren Risiko und den Möglichkeiten für energiewirtschaftliche Alternativen halten die Bundesregierung und die sie tragende Mehrheit im Deutschen Bundestag entschieden am Betrieb von Atomanlagen und damit am Fortbestand des Atomgesetzes fest, das die Errichtung und den Betrieb von Atomanlagen unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Rechtlich bleibt die Landesregierung daher an die Vorgaben des Atomgesetzes gebunden.

Das Land Hessen ist für die Sicherheit von Atomanlagen zuständig, und die Landesregierung ist entschlossen, diese Kompetenz umfassend zum Wohle der hessischen Bevölkerung und auf der Grundlage der neuen, an unbedingter Sicherheit orientierter Atomenergiepolitik auszuschöpfen. Solange die Atomanlagen in Biblis und Hanau noch betrieben werden dürfen, müssen sie höchsten Sicherheitsanforderungen genügen. Das muß auch für stillgelegte Anlagen gelten. Sicherheitsfragen wurden in der Vergangenheit nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt, sondern allzuoft standen die Betreiberinteressen im Vordergrund. Die Landesregierung wird dies sofort und nachdrücklich ändern.

Sollte dabei ein Konflikt mit der Bundesregierung unumgänglich werden, so wird die Landesregierung diesem nicht ausweichen, sondern vielmehr ihre politischen und rechtlichen Möglichkeiten im

Interesse Hessens extensiv und entschlossen nutzen.

3. Für die Politik der Landesregierung gilt: Die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung müssen unbedingten Vorrang vor den Wirtschaftsinteressen der Betreiber von Atomanlagen haben. Sowohl gegenüber den Atomfabriken in Hanau als auch gegenüber dem Atomkraftwerk Biblis bestehen, wie die negativen Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, schwere Sicherheitsbedenken. Darüber hinaus gibt es gerichtlich festgestellte rechtliche Bedenken bei den von der bisherigen Landesregierung betriebenen atomrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Um die notwendigen Entscheidungen sachgerecht vorbereiten zu können, wird die Landesregierung

in Biblis

- unabhängige und atomkraftkritische Gutachter zur Sicherheitsüberprüfung des Atomkraftwerkes hinzuziehen;
- die Sicherheitsüberprüfung für Block A vorantreiben;
- für Block B eine Sicherheitsüberprüfung einleiten;
- dafür Sorge tragen, daß die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen umgehend umgesetzt werden. Zeitliche Verzögerungen werden dabei nicht hingegenommen.

Für die Atomfabriken in Hanau heißt dies

- eine unverzügliche Überprüfung der aktuellen Betriebssicherheit des Siemens-Brennelemente-Werkes unter Hinzuziehung atomkraftkritischer und unabhängiger Experten vorzunehmen;
- eine eingehende Überprüfung der bisher ergangenen Teil- und Betriebsgenehmigungen nach ihren tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen und nach dem beantragten Sicherheitsstandard vorzunehmen;

nach dem derzeitigen Verfahrensstand muß die Genehmigungsfähigkeit für die ehemalige Alkem bezweifelt werden. Das Genehmigungsverfahren kann erst dann zum Abschluß kommen, wenn alle Voraussetzungen für die Anlagensicherheit erfüllt sind. Bislang sind selbst die vom TÜV Bayern geforderten Bedingungen an die Sicherheit nicht abgearbeitet. Zudem bedarf die Anlage einer grundlegenden Neubewertung der Anlagensicherheit.

4. Die Landesregierung wird alle Änderungen des Atomgesetzes ablehnen, die den oben genannten Grundsätzen einer atomenergiefreien Energiepolitik widersprechen.

Die Landesregierung wird sich bemühen, daß die Sicherheitsinteressen der nordhessischen Bevölkerung beim Betrieb des Atomkraftwerks Würgassen nachdrücklich berücksichtigt werden.

5. Für kerntechnische Anlagen in Hessen kann ein wirksamer Katastrophenschutz nicht gewährleistet werden. Nuklearer Katastrophenschutz vermag bei einem schweren atomtechnischen Unfall die im Umkreis des Atomkraftwerks Biblis und des Brennelementewerkes Hanau lebenden Menschen nicht zu schützen. Die Vorwarnzeiten bei einem schweren Unfall sind so kurz, daß Evakuierungs- und sonstige Schutzmaßnahmen nicht mehr ergriffen werden können. Auch aus diesem Grunde ist es notwendig, die Nutzung der Atomenergie zu beenden.

Gleichwohl muß das Menschenmögliche zur Verstärkung des Katastrophenschutzes getan werden.

- Für Hanau und Biblis sind realistische Katastrophenschutzübungen durchzuführen.
- Die Verantwortlichkeit für den Katastrophenschutz ist auf die Ebene des Regierungspräsidiums zu verlagern.
- Das Katastrophenschutzgesetz ist so zu ändern, daß die jeweiligen

Betreiber von atomtechnischen Anlagen zur Deckung der Kosten von Katastrophenschutzübungen und ihre Vorbereitungen herangezogen werden.

Zur parlamentarischen Kontrolle ist ein Unterausschuß "Atomanlagen in Hessen" einzurichten.

# Bildung und Erziehung

Die Landesregierung will die Politik der Konfrontation, wie sie in den letzten vier Jahren betrieben worden ist, durch eine Politik der Kooperation und des Dialogs ersetzen.

Die Landesregierung will bewährte Reformansätze weiterführen und Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler zu neuen bildungspolitischen Akzenten ermutigen. Eine Erziehung im Sinne einer neuen Ethik der Verantwortung, Leistung und Solidarität, eine Verstärkung der Betreuung und persönlichen Zuwendung für Schülerinnen und Schüler steht auf der Tagesordnung.

Völkerverständigung, Friedensfähigkeit, kulturelle Dialogfähigkeit und ökologische Kompetenz sind die wichtigsten bildungspolitischen Aufgaben für eine Gesellschaft der Zukunft.

Die Schulen sollen eine größere Eigenverantwortung und Selbstverwaltung bekommen, ihre Entwicklung und Profilbildung soll damit unterstützt werden. Schulen sollen sich im Interesse der Kinder und Eltern verändern. Die Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen, der Rechte der Eltern, Schulträger und Schülerinnen und Schüler sind dafür eine Voraussetzung.

## Schulen zukunftsorientiert gestalten

### Reformen im Schulrecht

Ein hessisches Schulgesetz soll umgehend vorgelegt und zur öffentlichen Diskussion gestellt werden. Dieses Schulgesetz soll unter anderem das Recht auf Bildung und berufliche Bildung, die Stärkung der Elternrechte und Schülerrechte, die pädagogische Eigenständigkeit der Schule und ihre Selbstverwaltungskompetenz in der Schulkonferenz regeln sowie die Rechte der Schulträger erweitern. Die Eigenverantwortung und Selbstverwaltung der Schulen wird entscheidend gestärkt. Die Schulen können ein eigenes pädagogisches Profil entwickeln.

Es sollen Schulkonferenzen eingerichtet werden, in denen Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler gemeinsam über Angelegenheiten der Schule entscheiden. Die Schulkonferenz soll Entscheidungen zur inhaltlichen und unterrichtsorganisatorischen Entwicklung der Schule treffen. Dazu gehören z.B. die Entscheidung über Beginn und Art der Fachleistungsdifferenzierung,

die Einrichtung von Lernbereichen Gesellschaftslehre oder Naturwissenschaften, die Unterrichtsorganisation in der Teilzeitberufsschule.

Die Schulkonferenz tagt unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; die Hälfte ihrer Mitglieder wird von den Lehrkräften der Schule gestellt. Die andere Hälfte setzt sich je nach Schulstufe aus Vertretungen der Eltern- und/oder Schülerschaft zusammen.

Bestehende Rechte der Elternbeiräte werden nicht beeinträchtigt.

Die Umsetzung der Jahresstudentenafel, die Gestaltung des Betreuungs- und Nachmittagsangebots, die Kooperation mit freien Trägern und dem örtlichen und regionalen Umfeld wird durch die Schule geregelt.

Die Schulen erhalten durch das Land und gegebenenfalls durch den Schulträger einen Haushalt zur Eigenbewirtschaftung zugewiesen. Schulen, die zusätzliche pädagogische Aufgaben übernehmen, erhalten einen Stundenpool bzw. Mittel, die von ihnen in eigener Verantwortung verteilt und bewirtschaftet werden.

Sie können für Betreuungs- und Nachmittagsangebote Verträge mit nichtschulischen Trägern, Personen oder Vereinen abschließen.

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin wird unter Mitwirkung der Schulkonferenz aus den Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt ("Hamburger Modell").

### Elternrechte

Die Einschränkung der Elternrechte durch CDU und FDP wird umgehend korrigiert. Unverzüglich wird ein Gesetz vorgelegt, das es Schülerinnen und Schülern erspart, sich am Ende des laufenden Schuljahres dem pädagogisch unsinnigen Probeunterricht zu unterziehen.

Bei den Übergängen nach Klasse 4 und 6 entscheiden die Eltern über die Wahl der Bildungswege. Probeunterricht oder Probejahr finden nicht statt. Die Eltern werden ausführlich über den Bildungsstand ihres Kindes und die einzelnen Bildungswege beraten.

Die Eltern werden an der Gestaltung des Schullebens durch die Schulkonferenz stärker beteiligt.

Die Eltern erhalten in einem Gesetz zur Integration behinderter Kinder die Wahl zwischen einem Schulbesuch ihres Kindes in einer Regel- oder Sonderschule. Dieses Wahlrecht wird abgestuft eingeführt.

Beschlüsse über die Gestaltung der Nachmittags- und Betreuungsangebote, die Umsetzung der Jahresstudentenafel bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

### **Stärkung der Rechte der Schulträger**

Es liegt im Interesse des Schulfriedens und der kontinuierlichen Entwicklung der Schulen, die zentralen Eingriffe in das örtliche Schulangebot zu beenden und die Entscheidungsrechte des Schulträgers zu stärken. Dazu müssen diejenigen Regelungen des Schulverwaltungsgesetzes aufgehoben werden, die jetzt die Entscheidungsfreiheit der Schulträger einengen.

Verbundene Haupt- und Realschulen und schulformbezogene Gesamtschulen sollen wieder mit einer Förderstufe beginnen.

### **Studentenafel - Unterrichtsorganisation**

Zum Schuljahr 1992/93 wird für alle hessischen Schulen die Fünf-Tage-Woche eingeführt. Der Samstag ist damit für Schülerinnen und Schüler unterrichtsfrei.

Die derzeit geltenden Studentenafeln engen Spielräume der Schulen ein und bauen Trennmauern zwischen Schulformen und Bildungsgängen auf. Sie haben sich nicht bewährt und müssen überarbeitet werden. Die Belastung der Schülerinnen und Schüler soll dabei reduziert werden. Dies setzt eine Kürzung der Pflichtstudentenafel voraus.

Die Studentenafel wird als Jahresstudentenafel ausgearbeitet, für die einzelnen Fächer wird eine Jahresstundenzahl festgelegt.

Die Schulen erhalten die Kompetenz über die Organisation des Unterrichts im Schuljahr und können entscheiden, z.B. ob die Unterrichtszeit als klassischer Fachunterricht oder als Wochen-, Jahresplan- und Projektarbeit oder in Mischformen organisiert wird. Dabei muß die wöchentliche Mindestzahl von Unterrichtsstunden und die Jahresstundenzahl insgesamt und für die einzelnen Fächer/Lernbereiche eingehalten werden.

Fach-, klassen- und jahrgangsübergreifender Unterricht sowie Projektunterricht wird unterstützt.

In der Studentenafel der Grundschule müssen die Einengungen der freien Arbeit zurückgenommen werden. Das Erlernen einer Fremdsprache schon in der Grundschule wird gefördert.

In der Mittelstufe wird wieder eine gemeinsame Studentenafel für alle Schulformen eingeführt, die folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: Die Vorbereitung auf die Arbeitswelt ist ein Bildungsauftrag in allen Schulformen. Kulturelle Praxis soll als eigenwertige Lern- und Ausdrucksform von Kindern und Jugendlichen und als Bestandteil eines lebendigen Schullebens einen höheren Stellenwert erhalten.

Die Bedeutung der Sprache für die interkulturelle Erziehung muß gestärkt werden.

### **Neue Lehrpläne**

Der Wandel der modernen Gesellschaft und die wachsenden ökologischen Risiken erfordern eine Neubestimmung der Grundlagen und Perspektiven von Lehren und Lernen. Dies kann nur durch einen wissenschaftlich-gesellschaftlichen Dialog über die Aufgaben der Schule und ihrer Perspektiven in der Zukunft realisiert werden.

Die neue hessische Landesregierung eröffnet einen solchen Zukunftsdialog mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Schulpraxis, gesellschaftlich relevanten Gruppen und interessierter Öffentlichkeit. Gemeinsam mit Wirtschaft, Handel, Handwerk, Gewerbe und den Gewerkschaften sollen künftige Erwartungen an Bildung und Erziehung erörtert werden.

Nach einem Jahr werden die Konsequenzen für die Lehrplanarbeit, als Schlüsselprobleme des Lernens bilanziert und auf dieser Basis Lehrplangruppen einberufen, in denen Wissenschaft und Schulpraxis angemessen vertreten sind.

Die Lehrpläne sollen durch pluralistisch sowie paritätisch von Frauen und Männern zusammengesetzte Kommissionen überprüft und neu gefaßt werden. Neue Lehrplanentwürfe sollen in einer öffentlichen Diskussion beraten werden. Die Lehrpläne sind stofflich zu entrümpeln und unter Berücksichtigung des Gleichstellungsgebotes zu überarbeiten.

## Betreuungsschule - Ganztagsangebote - Öffnung der Schule

Schrittweise soll das Angebot an Halbtags-Grundschulen unter Beteiligung der Schulträger und Kommunen erweitert und regional ausgewogen ausgebaut werden. Grundschulen werden, sofern die Schulgemeinde dies wünscht, in die Lage versetzt, den Schülerinnen und Schülern eine verlässliche Anwesenheitsmöglichkeit von 8 bis 13 Uhr anzubieten.

Die Zuschüsse des Landes für die Betreuung, um die sich die Schulträger bewerben, sind an folgende Bedingungen geknüpft: Beschluß der Schulkonferenz bzw. des Elternbeirates und der Gesamtkonferenz, Einigung auf ein schuleigenes Konzept, Antrag des Schulträgers, gegebenenfalls der Kommune und Schaffung räumlicher Mindestvoraussetzungen für die Betreuung. Die Betreuungspersonen und Lehrkräfte koordinieren ihre Arbeit, eine Einbeziehung der Betreuung in reformpädagogische Konzepte wird gefördert.

Die Betreuung ist durch alle pädagogischen Berufe und Eltern möglich. Sie soll möglichst als offenes Angebot organisiert sein, das allen Kindern offensteht und kulturelle, sportliche Angebote freier Träger einbezieht.

Die Betreuung kann durch freie Träger - auch schulübergreifend - organisiert sein, wenn dies in Abstimmung mit den betreffenden Schulen geschieht.

Die Beteiligung des Landes soll in der Regel bis zum Gegenwert einer Stelle (BAT IV a), höchstens jedoch auf 50% der Kosten erhöht werden.

Angebote am Nachmittag sollen in der Mittelstufe ausgebaut werden. Dabei wird nicht von einem Konzept ausgegangen, das den Nachmittagsbereich verbindlich verplant. Vielmehr sollen flexible Modelle für zusätzliche Nachmittagsangebote ermöglicht und je nach örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden. Dies ermöglicht eine auch finanziell realistische Ausbauplanung. Bei der Finanzierung wird davon ausgegangen, daß der Schulträger die Voraussetzungen für den Freizeitbereich und einen Mittagstisch schafft.

Die Öffnung der Schule zur Gemeinde und zum Stadtteil soll gefördert werden. Hierzu gehört die rechtliche Absicherung von Elternmitarbeit in der Schule, die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, Jugendmusikschulen und Trägern der Erwachsenenbildung. Soweit Angebote aus diesem Bereich in das freiwillige Nachmittagsangebot hineingenommen werden, können sie zu

den Bedingungen angeboten werden, die für die entsprechenden Träger üblich sind. Mit dem Landessportbund wird ein Programm "Schule und Verein" entwickelt und von der Landesregierung unterstützt.

## Europaschule

Zur Weiterentwicklung des hessischen Schulwesens - auch traditioneller Schulformen - wird zum 1.8.92 ein Programm "Europaschule" zur regional ausgewogenen Entwicklung von Schulen aufgelegt. Schrittweise werden zunächst 5 Schulen eingerichtet. Europaschulen werden auf Antrag des Schulträgers hin genehmigt. Die gemeinsame Bildung und Erziehung von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Leistungsvermögens soll damit gestärkt werden.

Europaschulen werden unter der Perspektive eingerichtet, grundsätzlich allen Kindern offen zu stehen. Sie arbeiten mit den umliegenden Schulen zusammen.

Europaschulen arbeiten mit Schulen im europäischen und außereuropäischen Ausland zusammen und werden bei der Durchführung von Austauschprogrammen unterstützt. Sie fördern den kulturellen Dialog, intensivieren die interkulturelle und ökologische Bildung und greifen reformpädagogische Ansätze etwa der Wochen- und Jahresplanarbeit auf. Zwischen 7. und 13. Schuljahr sollen die Schülerinnen und Schüler insgesamt ein Schuljahr im Ausland zum Kultur- und Spracherwerb verbringen.

Europaschulen gestalten zusammen mit freien Trägern ein Nachmittagsangebot, das allen Kindern zur freiwilligen, auch zeitweisen Teilnahme offensteht. Die Schulen arbeiten mit den freien Trägern ein schuleigenes Konzept aus, das von der Schulkonferenz (Elternbeirat, Gesamtkonferenz, Schülervertretung) mitgetragen werden muß. Der Schulträger muß der Einrichtung der Europaschule zustimmen und diese beantragen.

Das Nachmittagsangebot soll insbesondere kulturelle, sportliche, kreative und fördernde Angebote umfassen und Musikschulen, Theatergruppen, Sportvereine einbeziehen. Ein Mittagessen und eigene Räume für die Nachmittagsangebote müssen vom Schulträger bzw. der Schule zur Verfügung gestellt werden.

Die Europaschulen erhalten für die Durchführung des Nachmittagsangebotes Mittel in der Höhe bis zu 20% der vorhandenen Lehrerstellen, je nach Finanzkraft der Schulträger und Umfang

des Angebots. Europaschulen werden in die Lage versetzt, mit den Mitteln eigenständig zu wirtschaften. Für Angebote, die traditionell eine finanzielle Beteiligung der Eltern vorsehen, sind Beiträge mit einer sozialen Staffelung zu erheben.

### Sonderpädagogische Förderung und Integration

Der Ausbau der sonderpädagogischen Förderung bildet einen besonderen Schwerpunkt der Legislaturperiode. Es muß Schluß gemacht werden mit dem unergiebigem Gegeneinander-Ausspielen von Sonderschulen und integrativem Unterricht. Ziel ist es, die verschiedenen Formen sonderpädagogischer Förderung angemessen zu unterstützen.

In einem Schulgesetz wird die Integration behinderter Kinder grundlegend neu geregelt.

Das Schulpflichtgesetz wird im §6 und 6a und der entsprechenden Verordnung umgehend bis zu einer Neuregelung ausgesetzt. Anträge auf Integrationsklassen können bis zum 15.5.91 gestellt werden.

Priorität hat ein präventives Arbeiten in der Grundschule, um Überweisungen in die Sonderschulen zunehmend überflüssig zu machen und erkannte Lernbehinderungen und Defizite in der Grundschule rechtzeitig zu beheben. Die Sonderschulüberprüfungen werden in der bisherigen Form abgeschafft und zukünftig der individuelle Förderbedarf festgestellt. Die Reintegration aus der Sonderschule für Lernbehinderte wird erleichtert.

Die Zuweisung an sonderpädagogischen Fördermaßnahmen richtet sich nach den Erfordernissen der behinderten Kinder im Einvernehmen mit den bei den staatlichen Schulämtern zu bildenden Förderausschüssen und des dort angesiedelten Stundenpools in Höhe von bis zu 20 Prozent der dem Schulaufsichtsbereich zugewiesenen Sonderschullehrer-Stellen.

Diese Stellen sind in den Haushaltsberatungen stufenweise für integrative Maßnahmen bereitzustellen und gezielt auszuweisen. Hierzu gehören Stellen für

- präventives Arbeiten in der Grundschule (ambulante Hilfen);
- den Ausbau der Angebote von Kleinklassen an Regelschulen;
- den Ausbau von integrativen Klassen an Grundschulen und für Maßnahmen der Einzelintegration in Regelschulen sowie

den Ausbau von Schulversuchen mit der Integration Behinderter in der Sekundarstufe I und eine schulfachliche Begleitung.

Der Sprachheil- und Kleinklassenerlaß wird im Sinne einer heilpädagogischen Förderung in Regelschulen neugefaßt.

Die Kooperation von Regel- und Sonderschulen und insbesondere die Beratungsaufgaben der Sonderschulen für die Regelschulen werden gefördert.

Die Lehrerversorgung an den Sonderschulen soll spürbar verbessert werden. Vor allem an den Sonderschulen für Praktisch Bildbare und Körperbehinderte besteht ein erheblicher Nachholbedarf in der personellen Ausstattung. Die Landesregierung will daher für diese Sonderschulen die nach derzeitigen Richtlinien erforderlichen Erzieherstellen ausweisen und bereitstellen.

In der Lehrerfortbildung werden die Angebote zur integrativen Arbeit verstärkt. Eine Beratung einzelner Projekte wird ermöglicht.

In der Lehreraus- und Lehrerfortbildung wird die Sonderpädagogik Bestandteil der Ausbildung für Regelschullehrkräfte.

### Freie Schulen

Die Freien Schulen sind ein unverzichtbarer Bestandteil einer kinderfreundlichen Schullandschaft. Die Freien Schulen in Gießen und Kassel werden unverzüglich genehmigt.

Die Entwicklung der Reformschule in Kassel wird im Einvernehmen mit dem Schulträger unterstützt.

### Ausländische Kinder und Kinder von Aussiedlerfamilien

Schulen sind heute vielfach multikulturelle Orte. Das interkulturelle Lernen, eine Förderung unterschiedlicher Identitäten und des multikulturellen Zusammenlebens muß von den verschiedenen Kulturen her verstärkt werden. Ausländische Kinder bzw. Kinder ausländischer Herkunft müssen ihre Heimatkulturen in der Schule stärker repräsentiert und vertreten sehen.

Im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts soll islamischer Religionsunterricht erteilt werden.

Nichtdeutsche Lehrkräfte werden zur Verstärkung bilingualer und interkultureller Unterrichtsanteile für den Sonderschul- und Regelschulunterricht ausgebildet und eingestellt. Lehramtsgesetz und Einstellungserlaß werden entsprechend geändert. Die Einstellung, das Bewerbungsverfahren und die Anerkennung der Lehramtsbefähigung von Lehrkräften aus der EG und den Anwerbestaaten in den Schuldienst werden unter Einschluß von Weiterbildungslehrgängen erleichtert.

Die Muttersprache kann bei entsprechenden Voraussetzungen und schulischen Konzepten als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten werden.

Muttersprachlicher Unterricht soll einen stärkeren Bezug zum Regelunterricht bekommen. Entsprechende Curricula werden entwickelt.

Die Angebote muttersprachlichen Unterrichts für Sprachen aus Nicht-Anwerbeländern durch freie Träger und ausländische Vereine, soweit sie die nachgewiesene Qualifikation dafür haben, werden ausgebaut und gefördert.

Die Mittel für Hausaufgabenhilfen werden mindestens auf den Stand von 1987 aufgestockt. Die Qualität der Betreuung durch die Träger wird überprüft und eine pädagogische Ausbildung des Betreuungspersonals festgeschrieben.

Die Hausaufgabenhilfen werden, wo die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, in die Halbtags- und Ganztagschul- und Ganztagschulkonzeptionen integriert. Für Lehrkräfte, die aus Mitteln des Garantiefonds zur schulischen Förderung von Aussiedlerkindern finanziert werden, wird die Möglichkeit einer sozialen Absicherung und Schaffung von Beschäftigungen im Angestelltenverhältnis geprüft.

Dringend erforderlich ist darüberhinaus die Bereitstellung von erheblich mehr BAT-Verträgen im Rahmen der Programme zur Förderung von Seiteneinsteigern (Kinder ausländischer Arbeitnehmer und von Aussiedlerfamilien), deren Zahl wieder zugenommen hat und mit denen auch in den kommenden Jahren verstärkt zu rechnen ist. Lehrerinnen und Lehrern, die im Rahmen der Sonderprogramme, aber auch im Rahmen von Fördermaßnahmen des Garantiefonds arbeiten, soll die Übernahme auf eine Stelle erleichtert werden.

### **Referendariat und Studienseminare**

Zur Demokratisierung des Referendariats ist umgehend eine erneute Novellierung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APVO) nötig. Dabei wird der eigenverantwortliche Unterricht

auf mindestens acht und höchstens zehn Stunden festgelegt.

Das Zuweisungsverfahren der Referendarinnen und Referendare wird neu geregelt.

### **Staatliche Schulverwaltung**

Die staatliche Schulverwaltung, Schulaufsicht und Schulentwicklungsplanung soll instand gesetzt werden, den heutigen Anforderungen an eine bürgerorientierte Dienstleistungsinstitution und den pädagogischen Problemen der Schulen, ihrem Beratungs- und Planungsbedarf gerecht zu werden.

### **Reform der Lehrerfortbildung und der Schulentwicklungsplanung**

Es wird zum 1.9.91 eine Planungsgruppe eingerichtet mit dem Ziel, eine neue funktionale Aufgabenverteilung sowie Formen der Integration und Kooperation der drei Institutionen HIBS (Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung) und HILF (Hessisches Institut für Lehrerfortbildung) und Landesbildstelle zu prüfen und auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. In dieser Planungsgruppe sind Vertretungen der betreffenden Institutionen sowie der Lehrerausbildung und der Schulpraxis beteiligt. Diese Planungsgruppe legt zum 31.1.92 einen Konzeptvorschlag vor.

Ein Schwerpunkt der Reform soll die Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Schulen, die Beratung von Eltern- und Schülervertretungen und einer schul- und problemnahen Fortbildung sein.

### **Schulbibliotheken**

Schulbibliotheken und ihr Ausbau zu leistungsfähigen Präsenzbibliotheken sollen verstärkt gefördert werden. Ansätze, die von Eltern und Lehrkräften getragen werden, sollen vorrangig unterstützt werden. Die Beratung der Schulbibliotheken wird verbessert.

### **Frauen und Bildung**

Die Verwirklichung der Gleichberechtigung ist auch im Bildungssystem ein uneingelöstes Ziel. Das Vorhaben "Verwirklichung der Gleichstellung von Schülerinnen und Lehrerinnen an hessischen Schulen" von 1984 wird weitergeführt.

Das Erziehungsziel Gleichberechtigung wird als wesentliches Prinzip für die Gestaltung des allgemeinbildenden und des beruflichen Schulwesens festgeschrieben und in ein Schulgesetz aufgenommen.

Beiden Geschlechtern ist durch Initiativen und Maßnahmen der gleiche Zugang zu mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und zur hauswirtschaftlichen Bildung zu gewährleisten.

An Schulen werden Frauenförderpläne aufgestellt. Frauenbeauftragte werden mit der entsprechenden Entlastung bei den Gesamtpersonalräten angesiedelt.

Dienststellenleitungen müssen auch von Teilzeitbeschäftigten besetzt werden können.

Im Kultusministerium wird ein Referat für Frauenangelegenheiten und Gleichstellungsfragen eingerichtet.

In der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer wird die Verwirklichung der Gleichberechtigung ein Arbeitsschwerpunkt.

### **Gewalt an Schulen**

Die zunehmende Gewalt und Gewaltbereitschaft stellt eine Bedrohung für viele Schülerinnen und Schüler dar und beunruhigt Eltern und Lehrkräfte. Die Schule alleine ist mit der Lösung dieser Probleme überfordert.

Das Land unterstützt Bemühungen der Schulen, die Ursachen der Konflikte zu erkennen, Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen zu helfen, einer absehbaren beruflichen Perspektivlosigkeit oder einer wachsenden Akzeptanz für Gewaltbereitschaft bei Kindern und Jugendlichen rechtzeitig zu begegnen.

Untersuchungen und Modellvorhaben zur Frage der Verminderung von Gewalt an der Schule, zur Verbesserung der Schulbus- und Mittagversorgung und zur Verminderung der Belastung der Eltern durch die Anforderungen der Schule werden vergeben, ihre Ergebnisse ausgewertet und gegebenenfalls umgesetzt.

### **Neue Handlungsräume eröffnen - Akzente setzen**

#### **Grundschule**

Die Grundschulreform wird weitergeführt und gefördert.

Im ersten und zweiten Schuljahr werden die Zeugnisse in der Form verbaler Lernentwicklungsberichte erteilt, im 3. Schuljahr entscheidet

die Schulkonferenz, ob Ziffernnoten oder Lernentwicklungsberichte erteilt werden, im 4. Schuljahr werden Ziffernnoten, auf Wunsch der Eltern Lernentwicklungsberichte gegeben.

Auf Antrag werden sechsjährige Grundschulen als Versuchsschulen eingerichtet.

### **Gesamtschule und Förderstufen**

Förderstufen und Gesamtschulen sind in ihrer Arbeit in den letzten Jahren systematisch behindert worden. Letzte Maßnahme gegen diese Schulen war die ersatzlose Streichung der Koordinationsstunden. Daher muß unverzüglich Sorge dafür getragen werden, daß die diesen Schulen genommenen 400 Stellen wieder an diese Schulen zurückkehren. Dies soll geschehen durch

- die Zuweisung eines erhöhten Schuldeputats an diese Schulen im Umfang der Hälfte der gestrichenen Koordinationsstunden. Die veränderte Form der Zuweisung soll die Entscheidungsspielräume der Schule bei der Verteilung erhöhen;
- die gezielte Zuweisung von Anrechnungsstunden und Stellen für Schulen mit besonderem Entwicklungsprofil oder besonderen Aufgaben;
- die gezielte Bereitstellung zum Ausbau von Ganztagsangeboten in diesem Bereich.

Gesamtschulen, die sich in Teilbereichen ihrer Arbeit weiterentwickelt oder besondere Aufgaben übernommen haben, sollen dabei unterstützt und in einen Erfahrungsaustausch gebracht werden, der auch anderen Schulen Gelegenheit gibt, aus diesen praktischen Erfahrungen zu lernen.

Eine Gruppe von Gesamtschulen, die ein reformpädagogisch orientiertes Gesamtkonzept ihrer Arbeit entwickelt haben, sollen abgesichert werden. Diese Schulen sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, nach neuen Lösungen für das Lehren und Lernen und das Zusammenleben in der Schule zu suchen. Im Zusammenhang mit der regionalen Lehrerfortbildung sollen sie Stätten des Erfahrungsaustausches sein für Lehrerinnen und Lehrer, die ähnliche Entwicklungsschritte gehen wollen.

Die Einrichtung weiterer Förderstufen und Gesamtschulen sowie die Umwandlung schulformbezogener in integrierte Gesamtschulen wird unterstützt. Anträge auf Einrichtung gymnasialer Oberstufen werden ebenso unverzüglich geprüft

und nach den gleichen Kriterien entschieden, die für die Oberstufen von Gymnasien gelten.

### Hauptschule

Der eigenständige Bildungsweg der Hauptschule hat keine Zukunft mehr, er schränkt die Ausbildungsmöglichkeiten immer mehr ein. Leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler dürfen nicht vom Anregungspotential leistungsstärkerer isoliert werden. Statt wider alle Erfahrung an einer bestimmten, immer mehr ausgehöhlten Organisationsform festzuhalten, müssen alle inhaltlichen Ansätze gefördert und unterstützt werden, die vermeiden sollen, daß Leistungsschwächere auf der Strecke bleiben.

Die Umwandlung von Hauptschulen in integrierte Schulformen wird unterstützt. Verbundene Haupt- und Realschulen sollen eine Förderstufe haben. Mittelfristig wird eine Sekundarstufenschule mit differenziertem Abschluß angestrebt.

### Gymnasium und Gymnasiale Oberstufe

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die ein Gymnasium besuchen, ist kontinuierlich gewachsen. Dies hat zu einer veränderten Zusammensetzung der Schülerschaft beigetragen; ebenso hat sich das Profil der Gymnasialabgänger geändert, die heute nicht mehr ausschließlich auf ein Studium orientiert sind. Dies verlangt auch am Gymnasium veränderte Arbeitsformen und innere Reformen und erweitert seinen Bildungsauftrag.

Die Wahlmöglichkeiten in der Oberstufe werden erweitert, Deutsch soll als erstes Leistungsfach wählbar sein. Alle einschränkenden Auflagen für die Oberstufe, die nicht durch die KMK-Vereinbarung bedingt sind, werden gestrichen. Die ökologische Bildung wird im naturwissenschaftlichen Curriculum durch fächerübergreifenden Unterricht und Projektarbeit verstärkt.

### Schulzeitverkürzung

Eine Schulzeitverkürzung in der Mittelstufe wird es in Hessen nicht geben. In der Oberstufe wird eine Schulzeitverkürzung nur geprüft, wenn bundesweit einheitliche Regelungen über die Kürzung der Stoffpläne, Belegungspflichten, Abituranforderungen getroffen werden, die einer Entlastung um ein Schuljahr entsprechen.

### Berufliche Schulen

Die Sicherung von Berufsschulstandorten ist angesichts abnehmender Jahrgangsbreiten in der Oberstufe von besonderer Bedeutung. Die Berechnung der Lehrerzuweisung für die Teilzeitberufsschule ist so zu verbessern, daß den inhaltlich neuen Anforderungen Rechnung getragen werden kann.

Die Teilzeitberufsschulen erhalten umgehend das Recht, ihre Unterrichtsorganisation in eigener Verantwortung nach pädagogischen Gesichtspunkten zu regeln. An dem Anspruch auf mindestens zwölf Wochenstunden wird festgehalten.

Das Angebot allgemeinbildender Fächer ist zu erweitern. Es soll geprüft werden, ob die allgemeinbildenden Fächer als Wahlpflichtangebot organisiert werden können. Die Aufnahme weiterer Angebote (z.B. Sprachen, Stützkurse) ist anzustreben.

Eine Überarbeitung der Rahmenlehrpläne aller Berufsfelder und eine Neufassung der Pläne für Politik und Wirtschaftskunde ist notwendig.

Die technologische, ökonomische und ökologische Entwicklung erfordert die ständige Anpassung der Ausstattung von beruflichen Schulen. Das "Sonderprogramm", das die Vorgängerregierung versprochen hat, wird von der neuen Landesregierung durchgeführt.

Die Möglichkeit der Zusammenarbeit beruflicher Schulen mit örtlichen Trägern beruflicher Fort- und Weiterbildung ist zu prüfen, um einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

Die Weiterbildungsmöglichkeiten der Berufsschullehrerinnen und -lehrer müssen vor dem Hintergrund veränderter Qualifikationsanforderungen verbessert werden. Es müssen in Zukunft gezielte Freistellungen ermöglicht werden. Ein neues Fortbildungskonzept wird dazu entwickelt; dabei steht die pädagogische Innovation im Mittelpunkt.

Die Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung ist voranzutreiben. Die Zusammenarbeit von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ist zu fördern. Beruflichen Schulen ist wieder die Möglichkeit zu geben, Integrationsmodelle anzubieten und auszubauen.

Die künftigen Qualifikationsansprüche erfordern berufsfeldübergreifende Lerninhalte und Lern-

formen. Schulen, die diesen Bildungsansatz verfolgen, werden besonders gefördert.

Der Nachwuchsbedarf an Berufsschullehrerinnen und -lehrern ist zu sichern. Eine gezielte Werbung ist notwendig.

Die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für arbeitstechnischen Unterricht ist inhaltlich-organisatorisch der allgemeinen Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzugleichen.

Die Landesregierung wird eine Initiative in den Bundesrat zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes einbringen mit dem Ziel, die in der Berufsschule erbrachten Leistungen auf die Berufsabschlußprüfungen anzurechnen.

### **Zweiter Bildungsweg**

Der Zweite Bildungsweg ist als Teil der Erwachsenenbildung in Hessen in seiner institutionellen Eigenständigkeit zu stärken, um seinem besonderen Charakter als Bildungsweg vornehmlich für berufstätige Erwachsene und mündige Bürger gerecht zu werden. Die Schulaufsicht über den gesamten Zweiten Bildungsweg wird den Regierungspräsidenten unterstellt.

Für die erwachsenen Studierenden ist eine eigenständige Mitbestimmungsregelung zu schaffen. An Abendschulen und Hessenkollegs werden Schulkonferenzen eingerichtet, je zur Hälfte aus Vertretern der Lehrenden und Studierenden. Der Landesstudierendenrat des Zweiten Bildungsweges hat bei der Genehmigung von Lehrplänen Mitbestimmungsrecht nach dem Vorbild des Elternrechts.

Die Schulen erhalten die Regelungskompetenz für die Festlegung der Unterrichtszeiten. Angestrebt wird eine Angebotsverbesserung für bisher ausgeschlossene Interessentengruppen, denen mit einem flexiblen Nachmittags- und Abendangebot der Besuch einer Abendschule ermöglicht werden soll.

Eine Koordination und Kooperation der Schulen für Erwachsene ist erforderlich. Die Entwicklung der Abendreal- und Abendhauptschulen und der Abendgymnasien zur "Schule für Erwachsene" wird gefördert.

Gesellschaftslehre ist als ein Fach zu organisieren und zu benoten.

Der Vorvorkurs, der den Bildungsgang auf vier Jahre ausdehnt, wird ersetzt durch gezielte Vor-

bereitungskurse, z.B. Deutsch als Fremdsprache für Ausländerinnen und Ausländer.

Für Ausländerinnen und Ausländer werden Regelungen zur Anerkennung der Muttersprache als zweite Fremdsprache geschaffen.

### **Erwachsenenbildung**

Der öffentlichen und öffentlich geförderten Weiterbildung kommt eine wachsende Rolle bei der Verwirklichung lebenslangen Lernens zu.

Die Förderung der Erwachsenenbildung ist in den letzten Jahren selbst von den normalen Zuwachsraten des Landeshaushalts abgehängt worden. Die damit verbundenen Kostenverlagerungen auf Kommunen, freie Träger und Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf die Dauer unverträglich. Daher dürfen die Landeszuweisungen nicht länger eingefroren bleiben, sondern müssen wieder im jährlichen Rhythmus den Kostensteigerungen angepaßt werden.

Das Land fördert insbesondere die Bildungsarbeit mit benachteiligten Gruppen. Der Zugang zu Sprache und Schrift wird als Bildungsmaßnahme insbesondere für jene Zuwanderergruppen gefördert, die aus keinerlei anderen Quellen oder nur unzureichend gefördert werden (Nicht-Anwerbeländer, Asylbewerber).

Für die Heimvolkshochschule Fürsteneck und die Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein sind Konzepte der inhaltlichen Weiterentwicklung zu erarbeiten. Für beide Institutionen stehen erhebliche Aufwendungen an, die auch zur inhaltlichen Klärung zwingen. Geprüft werden sollte, ob die Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein die Funktion einer Fortbildungsstätte für Fort- und Weiterbildner übernehmen könnte.

### **Unterrichtsversorgung - Reformen - Arbeitszeitverkürzung**

#### **3000 zusätzliche Lehrerinnen und Lehrer**

Wieder wachsende Schülerzahlen verlangen einen echten Stellenzuwachs, um eine weitere Verschlechterung der Unterrichtssituation zu verhindern und dringend notwendige Verbesserungen in allen Schularten zu ermöglichen.

Ab Schuljahr 1991/92 werden alle Stellen wieder besetzt, die durch ausscheidende Lehrkräfte frei werden. Darüber werden über den Ersatzbedarf

hinaus insgesamt 3.000 zusätzliche Stellen geschaffen, beginnend zum Schuljahr 1991/92 mit 900 neuen Stellen und entsprechenden Zuwachsraten in den nachfolgenden vier Jahren.

Die Berechnung der Unterrichtsversorgung wird mit dem Ziel geändert, eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten und die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen. Dieses Verfahren schließt die Berechnung der Klassenobergrenzen sowie der Vertretungs- und Deputatsstundenregelung mit ein.

Eine Klassengröße in der Grundschule von nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler wird langfristig angestrebt. Kurzfristig wird nach dem folgenden Prinzip verfahren: Bei besonderem Betreuungsbedarf wird die Klassenobergrenze von 25 Kindern nicht überschritten. Andere Grundschulklassen, welche die 25er Obergrenze überschreiten, erhalten einen Deputatzuschlag, bei einer deutlichen Unterschreitung einen Abschlag.

Die Staatlichen Schulämter erhalten die bisher vom Regierungspräsidenten verwalteten Mittel zur Einstellung von Lehrkräften für längerfristige Vertretungen.

Die von CDU und FDP verweigerte Arbeitszeitverkürzung für Lehrerinnen und Lehrer wird zum Schuljahr 1991/92 realisiert.

Die Pflichtstundenverordnung wird zum 1.8.91 geändert und eine Arbeitszeitverkürzung für alle Lehrkräfte in Höhe von einer Stunde umgesetzt.

# Energie

## Ziele der hessischen Energiepolitik

Die von den Koalitionsfraktionen SPD und GRÜNE getragene Landesregierung wird an die 1984/1985 mit dem Energiespargesetz eingeleitete Politik einer möglichst sparsamen, rationellen, sozial- und umweltverträglichen Energienutzung wieder anknüpfen und diese Politik durch zusätzliche Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und den Ausstieg Hessens aus der Atomwirtschaft unterstützen, weiterentwickeln. Hessen wird die Forderung der Enquete-Kommission "Klimaschutz" aufgreifen, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2005 um 30% zu senken, und wird alle ihm als Bundesland zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um dieses Ziel durchzusetzen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer drastischen Verringerung des Bedarfs an nicht erneuerbarer Primärenergie durch Maßnahmen der Einsparung und rationellen Energienutzung und durch Förderung erneuerbarer Energiequellen. Die der Verwirklichung dieses Ziels noch immer entgegenstehenden schwerwiegenden Hemmnisse müssen systematisch und schrittweise abgebaut werden.

Das Land Hessen wird positive Rahmenbedingungen für eine erneuerte Energiepolitik schaffen, in wesentlich höherem Maß als bisher dazu Fördermittel bereitstellen und eigene Initiativen auf Bundesebene einbringen.

## Handlungsfelder

### 1. Grundsätze der Förderpolitik

Priorität haben Maßnahmen, bei denen durch Fördermittel (unter Vermeidung von Mitnahmeeffekten) ein besonders hoher Einspareffekt zu erzielen ist. Die Förderung soll schwerpunktmäßig dort ansetzen, wo bestehende Hemmnisse, die nicht kurzfristig abzubauen sind (z.B. falsche ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen), bislang die Marktchancen umweltverträglicher Technologien erheblich behindern. Diesen soll in absehbarer Zeit ein breiter Einsatz auch ohne Fördermittel ermöglicht werden. Solartechnik und andere regenerative Energieträger werden trotz höherer Erzeugungskosten als Zukunftstechnologien gefördert. Weiteres Kriterium bei der Mittelvergabe ist die Förderung von

Technologien mit niedrigen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten.

Im Raumwärmebereich und im Bereich der Stromnutzungen liegen wegen des hohen Anteils an der CO<sub>2</sub>-Erzeugung und wegen der nachgewiesenen hohen Einsparpotentiale Schwerpunkte der Förderung.

Modellprojekte, die der Erprobung und Demonstration innovativer technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Lösungen dienen, sind besonders förderungswürdig.

Das Land unterstützt insbesondere die Anstrengungen kommunaler Energieversorgungsunternehmen bei der Errichtung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Koppelung und der Erweiterung vorhandener Fernwärmenetze.

### 2. Gründung einer Energieagentur ("Hessen Energie")

Das Land Hessen gründet als landeseigenes Dienstleistungsunternehmen eine "Hessische Energieagentur", die nachdrücklich die Umsetzung von wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen zur rationellen Energienutzung, rationellen Energiebereitstellung und regenerativen Energieerzeugung fördert und vorantreibt. Handlungsfelder ergeben sich vor allem in den Bereichen Industrie/Gewerbe, landeseigene und kommunale Einrichtungen und öffentliche Liegenschaften. Die Energieagentur unterstützt die Realisierung von Projekten, die wegen einer Vielzahl von Hemmnissen (Finanzierungsproblemen, fehlendem Know-How, höheren Gewinnerwartungen) gegenwärtig nicht durchgeführt werden; sie entwickelt neuartige Finanzierungs- und Organisationsmodelle. Sie kann sich zeitlich befristet an technisch oder organisatorisch besonders aussichtsreichen Investitionsprojekten finanziell beteiligen, deren innovationsbedingte Risiken die Finanzierungskraft der Investoren übersteigen. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen bei der Einführung strom- und wärmesparender Technologien und im Bereich Kraft-Wärme-Koppelung. Die Energieagentur beteiligt sich an der fachtechnischen Vorprüfung und Betreuung von Förderprojekten.

Die Energieagentur strebt die Zusammenarbeit mit Energieversorgungsunternehmen (EVU) an und unterstützt sie bei der Umwandlung zu Energiedienstleistungsunternehmen (EDU). Sie ar-

beitet eng mit Kommunen bei Netzzrückkäufen und dem Aufbau eigener Stadtwerke zusammen.

### 3. Einsparmaßnahmen im Raumwärmebereich

#### 3.1 Landeseigene Einrichtungen und Anlagen

In landeseigenen Einrichtungen wird sofort mit der Umsetzung vorbildlicher Energiesparmaßnahmen und einem effizienten Energiemanagement begonnen. Entsprechende Demonstrationsanlagen werden gefördert. Die baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen (insbesondere Energiekennzahlen) an die Gebäude und Einrichtungen werden entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Instituts Wohnen und Umwelt unverzüglich festgelegt. Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind diese Anforderungen verbindlich einzuhalten. Die Wirksamkeit der Anforderungen ist durch eine vom für Energie zuständigen Ministerium zu beauftragende Institution stichprobenartig zu überprüfen.

Landeseigene Heizwerke müssen dringend in Kooperation mit lokalen Stadtwerken zu Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen umgerüstet werden oder an Fernwärmenetze angeschlossen werden. Die rationelle und umweltverträgliche Umrüstung der übrigen landeseigenen Feuerungsanlagen ist unverzüglich zum Abschluß zu bringen.

Der energietechnische Sanierungsbedarf der landeseigenen Gebäude und Einrichtungen ist in einem jährlich fortzuschreibenden Sanierungsplan unter Angabe des Mittelaufwands darzustellen. Die Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden im Haushaltsplan des Landes gesondert ausgewiesen.

#### 3.2. Mit Landesmitteln geförderte Gebäude und Einrichtungen

Die o.a. Anforderungen für landeseigene Einrichtungen sind auch bei den im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, der Dorf- und einfachen Stadterneuerung, des Städtebauförderungsgesetzes und bei den übrigen mit Landesmitteln geförderten Gebäuden und Einrichtungen zugrunde zu legen. Sie sollen auch gelten für kommunale Bauvorhaben. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

Ein angemessener Teil des öffentlich geförderten Wohnungsbaus soll künftig in Niedrigenergiebauweise errichtet werden. Dazu wird eine

"Richtlinie zur Förderung der Errichtung von ressourcensparenden Wohnungen" erlassen.

#### 3.3 Altbaumodernisierung

Die "Richtlinien für die Förderung von Modernisierungs-, Energieeinsparungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Modernisierungsrichtlinien)" werden geändert, um die Zielgruppen besser zu erreichen und in größerem Umfang als bisher umfassende Wärmeschutzsanierungen und moderne Heizungstechnologien zu realisieren. Die Fördermittel werden mit Schwerpunkt im Energiesparbereich eingesetzt. Elektrische Widerstandsheizungen bleiben von jeder Förderung ausgeschlossen. Die Zuständigkeit für die Vergabe der Mittel zur Energieeinsparung liegt bei dem für Energie zuständigen Ministerium.

### 4. Maßnahmen zur Stromeinsparung

Maßnahmen zur Stromeinsparung im Industrie- und Gewerbebereich sowie bei landeseigenen und kommunalen Einrichtungen sollen durch die Energieagentur kostendeckend abgewickelt werden. Für die privaten Verbraucher sind die energiesparendsten Haushaltsgeräte bei Neuanschaffungen heute bereits wirtschaftlich. Für die Energieberatung ist daher dieser Bereich ein Schwerpunkt der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Mit Handel, Herstellern, Energieversorgungsunternehmen und Verbraucherorganisationen ist die Kooperation zu suchen. Modellhafte Stromsparaktivitäten werden im Rahmen eines Programms "Stromsparende Technologien" unterstützt, um Investitionshemmnisse insbesondere im Bereich der kleineren und mittleren Betriebe, der privaten Haushalte und der Kommunen abzubauen.

### 5. Energieberatung

Die Energieberatung in Hessen wird auf der Grundlage eines von Verkaufsinteressen unabhängigen Beratungsangebots (Energieeinspar- und Investitionsberatung) wesentlich intensiviert und flächendeckend angeboten. In erster Linie sollen Kleininvestoren als Zielgruppe durch die Beratung erreicht werden. Die Errichtung regionaler Beratungsstützpunkte wird unterstützt. Die Kooperation mit regionalen Energieversorgungsunternehmen und Stadtwerken ist erwünscht, wenn die Unabhängigkeit der Beratung gesichert werden kann.

## 6. Erneuerbare Energiequellen

Das Land Hessen sieht in der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen eine Zukunftsaufgabe. Die vorhandenen Potentiale in den Bereichen Biomasse, Solarwärme, Photovoltaik (solare Stromversorgung), Windenergie und Wasserkraft sollen künftig einen wesentlichen Beitrag für eine umweltfreundliche Energieversorgung Hessens leisten. Die aus Klimaschutzgründen notwendige breite Anwendung dieser Technologien kann nur stattfinden, wenn eine Vielzahl neuer Anlagen errichtet wird und damit der Durchbruch zur Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung bei Wohnungsneubauten.

## 7. Kraft-Wärme-Koppelung

Die kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme an verbrauchsnahe Standorten ist wesentlich sinnvoller, energetisch effektiver und weniger umweltbelastend als der Bau reiner Kondensationskraftwerke zur Stromerzeugung. Das Land Hessen wird daher die Hemmnisse, die dem Bau von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen bisher entgegenstehen, soweit möglich abbauen. Davon werden in erster Linie kommunale Energieversorgungsunternehmen den Nutzen tragen.

Mit der Einbindung von Kleinst-Blockheizkraftwerken in die vorhandenen Erzeugungs- und Versorgungsstrukturen soll begonnen werden.

## 8. Energiekonzepte

Zur Vorbereitung von Umsetzungsplanungen für Energieprojekte ist die Erstellung von projektbezogenen Energiekonzepten insbesondere durch Kommunen und Landkreise erforderlich. Dabei sollen das Prinzip der Minimalkostenplanung (Bewertung der unterschiedlichen Möglichkeiten zur Bereitstellung von Energiedienstleistungen im Hinblick auf die Kosten für Verbraucher und Erzeuger, die Sozialkosten und die Umweltkosten) und die Berücksichtigung von CO<sub>2</sub>-Vermeidungspotentialen zum Tragen kommen. Gerade zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger muß die Erarbeitung von Energiekonzepten intensiviert werden. Bereits vorhandene Konzepte sind im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit auszuwerten.

## 9. Genehmigungspraxis/Recht

Im Rahmen der Klimaschutzpolitik des Landes Hessen erfolgt eine Überarbeitung und Anpassung aller landesrechtlichen Regelungen, um die Durchsetzung der vereinbarten energiepolitischen Ziele und Maßnahmen zu gewährleisten. Dazu gehören auch das Landesraumordnungsprogramm, die Landesentwicklungspläne, die regionalen Raumordnungspläne und die Hessische Bauordnung.

Bei noch nicht abgeschlossenen sowie bei neu durchzuführenden Raumordnungsverfahren für Energievorhaben sind die vereinbarten energiepolitischen Ziele zu berücksichtigen.

Die Energieaufsicht bewertet im Rahmen der Investitionsaufsicht (nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz) künftig systematisch Versorgungsalternativen, wobei der Ansatz der Minimalkostenplanung die wesentliche Grundlage für die Genehmigung neuer Investitionsprojekte darstellt. Entscheidend ist der Nachweis der kostengünstigsten und klimaverträglichsten Alternativen durch die Investoren. Die Aufhebung von ergangenen Freigabebescheiden wird geprüft.

Im Rahmen der Kartellaufsicht wird die Landesregierung einen Beratungserlaß herausgeben, der die Kommunen vor Abschluß neuer Konzessionsverträge zur Prüfung von Versorgungsalternativen und Erstellung von Energiekonzepten verpflichtet. Die fachliche Beratung für die Kommunen in diesem Bereich wird verstärkt.

## 10. Neues Hessisches Energiespar- und Klimaschutzgesetz

Die Koalitionsfraktionen werden auf der Grundlage der dargestellten Zielvorstellungen und Handlungsfelder ein Hessisches Energiespar- und Klimaschutzgesetz zur Beratung in den Landtag einbringen.

Dieses Gesetz knüpft an die Erfahrungen des ersten Hessischen Energiespargesetzes von 1985 an und entwickelt dieses weiter u. a. im Hinblick auf die Minimierung klimarelevanter Schadstoffe.

Die Landesregierung wird im Rahmen dieses Gesetzes insbesondere durch ihre Fördermaßnahmen auf eine Neubestimmung der Unternehmensziele hessischer Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Sinne von Energiedienstleistungsunternehmen (EDU) hinwirken.

### **11. Bundesratsinitiativen**

Da im energiewirtschaftlichen Bereich wesentliche Kompetenzen vom Bund wahrgenommen werden, wird das Land Hessen möglichst im Zusammenwirken mit anderen Bundesländern im Bundesrat Initiativen zur völligen Neufassung der Rahmenbedingungen der Energieversorgung einbringen. Dazu gehören insbesondere der Ersatz des bisherigen Energiewirtschaftsgesetzes und die Novellierung des Energieeinspargesetzes sowie der Bundestarifordnung Elektrizität (BTO).

### **12. Kooperation Hessen-Thüringen**

Das Land Hessen strebt eine breite Kooperation im Energiebereich mit Thüringen an. Die dort vorhandenen Probleme erfordern eine umfassende Unterstützung bei dem Aufbau einer ökologisch und sozial verträglichen Energieversorgung und Energienutzung.

# Finanzen

Zum Zeitpunkt des Regierungswechsels steht der Landeshaushalt vor einer noch nie da gewesenen finanziellen Belastungsprobe. Ein Kassensturz durch die bisherige Landesregierung ist ausgeblieben. Dafür trägt die CDU/FDP-Regierung der vergangenen vier Jahre in Hessen die Verantwortung. Ebenso hat sich eine Vielzahl von Beschlüssen der konservativ-liberalen Bundesregierung negativ ausgewirkt. Die finanzielle Armut der neuen Bundesländer und der dortigen Kommunen, die wesentlich durch die chaotischen Verhältnisse bei der wirtschaftlichen Umgestaltung bestimmt ist, wird nicht zuletzt auch Konsequenzen für die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten des hessischen Landeshaushalts haben.

Alle in den Koalitionsvereinbarungen vorgesehenen kostenwirksamen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, daß Haushaltsmittel hierfür im erforderlichem Umfang verfügbar sind.

## 1. Der finanzielle Offenbarungseid der bisherigen CDU/FDP-Landesregierung

Die CDU/FDP Regierung hat bei ihrem Amtsantritt große Versprechungen gemacht im Hinblick auf die Reduzierung der Personalausgaben durch umfangreiche Stellenstreichungen und eine deutliche Senkung der Verschuldung. Beides hat sie nicht erreicht.

Stattdessen wurde die Zahl der dotierten Stellen von 1987 bis 1991 um 1.300 erhöht. Dagegen hat sich die Landesregierung aus ideologischen Gründen geweigert, die von den Tarifpartnern 1988 vereinbarte Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst für Beamte umzusetzen, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt leichter zu finanzieren gewesen wäre. Erst im Vorfeld der Landtagswahl haben CDU und FDP die Arbeitszeitverkürzung zum Wahlgewinn gemacht, ohne jedoch finanzielle Vorsorge zu treffen und die Mehrkosten im Landeshaushalt einzustellen.

In ihrem Haushaltsgebaren und bei der Aufstellung der Finanzplanung hat die CDU/FDP-Landesregierung die Grundsätze des soliden Umgangs mit dem Geld, das ihr die Bürger anvertraut haben, verlassen. Die bisherige Landesregierung hat das Land Hessen für die nächsten Jahre an die Grenze der verfassungsrechtlich zulässigen Nettoneuverschuldung getrieben. Bereits

1990 konnte eine Nettoneuverschuldung von über 2 Milliarden nur vermieden werden, indem im massiven Umfang Rücklagen aufgelöst und Landesvermögen veräußert wurden.

In der Haushaltsplanung hat die Landesregierung gegen die Grundsätze der Haushaltsklarheit und -wahrheit verstoßen. Sie hat nach der verlorenen Landtagswahl verkündet, daß Programme in der Größenordnung von über 500 Millionen DM für die Jahre 1991 bis 1994 durchgeführt werden sollen, die weder im Haushaltsplan noch im Finanzplan bisher veranschlagt sind. Dies ist eine unverantwortliche Finanzpolitik zu Lasten der künftigen Landesregierung.

Ein weiterer Risikofaktor sind die Personalkosten, deren veranschlagte Höhe (+3% für 1991) nicht ausreicht, auch nur das vorliegende Angebot der Arbeitgeberseite (von z.Zt. 4,1%) abzudecken. 1% Gehaltssteigerung bedeutet einen finanziellen Mehraufwand von rund 100 Millionen DM jährlich.

Die zu erwartenden Kosten der deutschen Einheit wurden in der Finanzplanung fahrlässig vernachlässigt. Im Gegenteil: CDU und FDP haben wider besseres Wissen behauptet, diese aus Steuerzuwächsen zu finanzieren. Nun werden stattdessen die Steuern erhöht. CDU, CSU und FDP haben ein ganzes Jahr vergeudet mit dem absurden Streit um eine absolute Selbstverständlichkeit: nämlich daß der Staat im Zuge der deutschen Vereinigung gewaltige Mehreinnahmen braucht. SPD und GRÜNE, die weitsichtig diese Entwicklung vorausgesehen hatten, wurden als Irrgläubige diffamiert. Somit wird die rigorose Steuer- und Abgabenerhöhung zum frechsten Wortbruch in der bundesdeutschen Finanzpolitik.

## 2. Folgen der unseriösen Haushaltspolitik des Bundes

Darüberhinaus hat die unseriöse Haushaltspolitik des Bundes, die von der hessischen CDU/FDP-Landesregierung unter anderem durch ihre leichtfertige Zustimmung zur Steuerreform nachhaltig unterstützt wurde, über eine nicht zu vertretende Nettoneuverschuldung des Bundes zu einem Anstieg des Zinsniveaus beigetragen. Die Zinsentwicklung engt den finanziellen Spielraum der öffentlichen Haushalte erheblich ein.

Das hohe Zinsniveau hat neben anderen externen Faktoren auch Auswirkungen auf die Wirtschaft und das zu erwartende Steueraufkommen. Noch nicht absehbar ist, in welcher Größenordnung insoweit Mindereinnahmen im Vergleich zu den bisherigen Prognosen zu erwarten sind. Sicher scheint, daß die Konjunktorentwicklung hinter den in Bonn verkündeten optimistischen Erwartungen zurückbleibt. Die extremen Zinsbelastungen schlagen sich zudem dramatisch bei der öffentlichen und privaten Wohnungsbautätigkeit nieder. Die Landesfinanzen werden von einem Zinsanstieg in Höhe von 2% mit Mehrausgaben in einer Größenordnung von beginnend bei 100 Millionen DM ansteigend auf 400 Millionen DM jährlich in der neuen Legislaturperiode belastet.

Bereits nach kurzer Zeit hat sich herausgestellt, daß die von Zweckoptimismus und Wahlversprechen geprägten Aussagen der CDU/FDP-Koalition vor den Bundes- und hessischen Landtagswahlen nicht der Realität entsprechen. Einen besonderen Skandal stellt die Bonner Steuerlüge vor der Bundestagswahl dar. In noch nie dagewesenen Umfang werden die BürgerInnen für Steuern und Sozialabgaben jetzt nach der Wahl zur Kasse gebeten. Wie schon bei der Steuerreform werden die Bezieher hoher Einkommen dramatisch begünstigt. Hierbei haben CDU und FDP in Hessen wieder einmal Parteiinteressen vor Landesinteressen gestellt.

### 3. **Finanzielle Verantwortung, soziale und ökologische Akzente künftiger Haushaltspolitik**

Die beiden Koalitionsfraktionen sind sich einig, daß zunächst eine sehr sorgfältige Abwägung der bestehenden Risiken und eine Bestandsaufnahme des finanziellen Status des Landes erforderlich sind. Wesentlich ist eine genaue Überprüfung von Möglichkeiten zu Einsparungen und Umschichtungen. Um Risiken besser als bisher zu veranschlagen, kommt der Schätzung externer, von der Landesregierung nicht beeinflussbarer Faktoren wesentliche Bedeutung zu. Erst auf diesen Grundlagen können die finanziellen Spielräume zur Realisierung politischer Zielvorstellungen der Koalitionspartner bestimmt werden.

Als erster Schritt wird ein Nachtragshaushaltsplan für das laufende Jahr aufgestellt, um den geänderten finanziellen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, Einsparpotentiale zu nutzen und Umschichtungen vorzunehmen. Die Koalitionsfraktionen streben an, diesen Nachtragshaushaltsplan zum Doppelhaushalt 1990/1991 noch

vor der Sommerpause zu verabschieden. Darin werden auch die organisatorischen Veränderungen im Bereich der Aufgabenverteilung innerhalb der Landesregierung haushaltsmäßig umgesetzt.

### **Umschichtungen eröffnen neue Handlungsfelder**

Die Koalition hat sich die Lösung dringender Zukunftsaufgaben zum Ziel gesetzt. Bestehende Programme werden auf ihre Sinnhaftigkeit und Effektivität überprüft. Auf diese Weise freigesetzte Mittel werden vorrangig für die Realisierung der zwischen den Koalitionspartnern vereinbarten Maßnahmen verwendet.

Da das neue Umsatzsteuermodell zur Finanzierung der deutschen Einheit das Land stark belastet, ohne daß es an den dafür anstehenden Steuererhöhungen partizipiert, muß diese Mehrbelastung im wesentlichen durch Ausgabenkürzungen und sonstige Verbesserungen ausgeglichen werden

In der Personalplanung muß den durch die Koalitionsvereinbarung veränderten inhaltlichen Schwerpunkten Rechnung getragen werden.

Ziel der Koalitionspartner ist es, möglichst durch Einsparungen oder Umschichtungen jährlich 1% der bereinigten Gesamtausgaben für neue Aufgaben aufzubringen. Für 1991 wird eine Rate von 0,5% angestrebt. Die Investitionsquote soll erhalten bleiben.

### **Steuern und Abgaben**

Hessen übt Solidarität mit den neuen Ländern und wird sinnvolle Vorschläge zu deren besserer Finanzausstattung unterstützen. Die neue Landesregierung wird sich aber gegen jede damit verbundene Aushöhlung föderaler Strukturen entschieden wehren ebenso wie gegen eine Einschränkung der politischen Gestaltungsmöglichkeiten der alten Länder, um z.B. die Beseitigung der Wohnungsnot und den notwendigen ökologischen Umbau finanzieren zu können.

Zur Verbesserung der föderalen Eigenständigkeit der Länder ist es erforderlich, daß den Ländern bessere Möglichkeiten eingeräumt werden, sich eigene Finanzierungsquellen zu erschließen. Nur so kann den unterschiedlichen Strukturen und Bedürfnissen in den verschiedenen Ländern Rechnung getragen werden.

Die Landesregierung wird darauf drängen, daß es keine Steuererhöhungen gibt, die nur dem Bund

zugutekommen. Die von der Bonner Koalition beschlossenen Steuererhöhungen sind länder- und kommunenfeindlich und werden von der Hessischen Landesregierung abgelehnt.

Das Land Hessen wird sich in der Finanzministerkonferenz und im Bundesrat für Lösungen einsetzen, die die bestehende finanzielle Schieflage zwischen Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften beseitigen. Der ständigen Verschiebung des Verhältnisses der Einnahmen von Bund und Ländern zu Ungunsten der Länder und Kommunen bei gleichzeitiger Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf Länder und Kommunen muß entgegengewirkt werden.

Finanzpolitisch katastrophale Auswirkungen für Länder und Kommunen hat die von der Bundesregierung vorgesehene Abschaffung der Vermögens- und Gewerbesteuer. Zu befürchten ist, daß dies nur der erste Schritt zur vollständigen Abschaffung der Gewerbesteuer ist. Die Abschaffung der Vermögenssteuer, wie schon in den neuen Bundesländern geschehen, bedeutet für Hessen einen Einnahmeverlust in Höhe von 650 Millionen DM. Wenn Länder und Kommunen diese wesentlichen eigenständigen Finanzierungsquellen verlieren, wird ihnen der Spielraum für notwendige finanzielle Leistungen entzogen und ein Ausgleich für gestiegene Belastungen verwehrt. Von der Streichung dieser Steuern profitieren im wesentlichen große Unternehmen, die mittelständische Wirtschaft wird nicht in gleicher Weise entlastet. Deshalb wird die von SPD und GRÜNEN gebildete Landesregierung die Abschaffung dieser Steuern im Bundesrat ablehnen. Sie wird an der Seite der Städte und Gemeinden prüfen, ob die Abschaffung der Gewerbesteuer überhaupt verfassungsrechtlich zulässig ist.

Das Aufkommen aller Abgaben, die auf Umweltbelastungen zurückgeführt werden (Kohlendioxid-Abgabe, Abfall-Abgaben), muß den Aufgabenträgern, d.h. den Ländern und Kommunen zukommen.

Die Landesregierung strebt eine bundeseinheitliche Regelung an, die die Träger der Sozialhilfe von den Kosten der Pflege und der Langzeitarbeitslosigkeit entlastet. Sie wird sich im Bundesrat unter anderem für die Einführung einer Pflegeversicherung einsetzen, um alten Menschen ihre finanzielle Unabhängigkeit zu bewahren (siehe auch Bereich Sozialpolitik).

Die Landesregierung wird alle landesrechtlichen Verwaltungs- und Genehmigungsgebührenvorschriften überprüfen. Ziel ist es, soweit sozial und ökologisch vertretbar, eine Kostendeckung herbeizuführen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in den Bereichen, in denen aufgrund bundesrechtlicher Kostenvorschriften im Landes- und Kommunalbereich eine Deckung des Verwaltungsaufwands bisher nicht erreicht wird, kurzfristig eine Änderung mit dem Ziel der Kostendeckung herbeizuführen.

### Kommunale Finanzen

Die Koalitionspartner setzen sich für eine Sicherung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein. Neben einer Stärkung der Autonomie bei der Aufgabenwahrnehmung soll eine dem veränderten Bedarf angepasste Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs dazu beitragen. Der den Kommunen zustehende Anteil an der zur Verfügung stehenden Finanzmasse hat sich an der Verteilung der Aufgaben zwischen den Beteiligten zu orientieren. Der Verbundsatz im kommunalen Finanzausgleich wird nicht gekürzt.

Zum Abbau großer struktureller Unterschiede ist der Arbeitslosenansatz im kommunalen Finanzausgleich auszubauen. Die Einführung eines Strukturfonds wird geprüft.

Im Bereich herausgehobener landespolitischer Zielsetzungen soll den Kommunen das Geld in Form von Projektförderung zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten ist die Pauschalzuweisung beizubehalten.

Es wird geprüft, ob die Projektförderungsmittel für den Bau von Trink- und Abwasseranlagen auf ökologische Investitionen zur Herstellung des natürlichen Wasserhaushaltes sowie für Maßnahmen zum kommunalen ökologischen Umbau ausgedehnt werden. Dabei ist die Höhe der Mittel für den Bau von Abwasseranlagen in Gemeinden mit niedriger Einwohnerdichte beizubehalten.

Das kommunale Steuerfindungsrecht wird wiederhergestellt. Das Land beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht. Dadurch erhalten die hessischen Kommunen die Möglichkeit für eine Einnahmeverbesserung.

# Forstwirtschaft

1. Die Durchsetzung der naturgemäßen Waldwirtschaft in den hessischen Forstbetrieben ist ein besonders wichtiger Bestandteil der Forstpolitik der neuen Landesregierung. Die Bewirtschaftung der Wälder nach den Grundsätzen der ANW (Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft) wird schrittweise zur Standardform des Waldbaus im Hessischen Staatsforst. Ziele sind nach Alter und Baumarten gemischte Wälder, Erhöhung des Anteils standortheimischer Baumarten, Einzelbaumwirtschaft, Verzicht auf Kahlschläge sowie Verzicht auf Chemieeinsatz im Wald.
 

Als Zwischenschritte werden verwirklicht:

  - Kurzfristige Anhebung des Laubwaldanteils von derzeit 45 % auf 50 %, insbesondere durch bevorzugte Anpflanzung von Laub- und Mischwald auf den durch Stürme geschädigten Flächen.
  - Verbot des Biozideinsatzes im Wald. Im Einzelfall nach Risikoabwägung für Mensch und Umwelt bleibt der Einsatz bei Katastrophen (z. B. Sturm) zulässig. Eine Genehmigung ist erforderlich.
  - Sollten im Einzelfall Kahlschläge über 0.5 ha erforderlich sein, bedarf es einer besonderen Genehmigung.
  - In Abstimmung mit der ANW Hessen werden kontinuierlich weitere Forstämter und Revierförstereien als "ANW-Betrieb" ausgewiesen. Es wird ein Erlaß nach Abstimmung mit der ANW Hessen erstellt, der Mindestanforderungen für die künftigen ANW-Betriebe festlegt.
  - Die Aus- und Fortbildung in den Methoden der naturgemäßen Forstwirtschaft ist erheblich zu intensivieren. Die Beratung für den Kommunal- und Privatwald mit dem Ziel, auch hier die Umstellungsbereitschaft zu fördern, wird ausgebaut. Die Forsteinrichtungsanstalt Gießen wird stärker ökologisch ausgerichtet.
2. Waldflächen werden verstärkt als Bann- oder Schutzwald ausgewiesen, insbesondere im bzw. am Rande der Ballungsräume.
3. Es werden in ausreichendem Umfang und in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Naturschutz sowie den anerkannten Naturschutzverbänden Staatswaldflächen für Biotop- und Artenschutzmaßnahmen ausgewiesen und aus der forstlichen Produktion genommen.
4. Insbesondere werden Naturwaldreservate ohne weitere Bewirtschaftung repräsentativ für alle in Hessen natürlich vorkommenden Waldtypen ausgewiesen. Altholzinseln werden ausgeweitet.
5. Die Jagdpolitik wird an waldschonenden ökologischen Gesichtspunkten orientiert.
6. Die Mechanisierung der Waldbewirtschaftung hat sich den Belangen der Gesundheit der Forstwirtinnen und Forstwirte, den ökologischen Belangen und den Belangen des Bodenschutzes unterzuordnen. Das Holzrücken mit Pferden wird wieder verstärkt gefördert.
7. Über Programme des Landes und eine entsprechend veränderte Ausstattung der Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sollen zusätzliche Mittel für alle Waldbesitzarten aufgebracht werden, um
  - die verstärkte Begründung von Laubholz- und Mischbeständen,
  - den Umbau von Nadelwald in Laub- und Mischwald,
  - die Entfichtung von Waldwiesentälern,
  - die naturnahe Gestaltung von Waldaußen- und -innenrändern und
  - die Standortkartierung und naturgemäße Waldbauplanung

verwirklichen zu können.

8. Das Land Hessen wird die Forschung auf dem Gebiet der biologischen Schädlingsbekämpfung verstärken.
9. Das Hessische Forstgesetz und das Landeswaldprogramm werden zur rechtlichen Umsetzung eines ökologisch orientierten Waldbaus novelliert.
10. Die Landesregierung wird neue ökologische Zielsetzungen für die Forstgutsbezirke Edersee, Reinhardswald und Spesart auf der Grundlage bereits vorliegender und noch einzuholender Gutachten verwirklichen.

#### **11. Bundesratsinitiativen**

Da im energiewirtschaftlichen Bereich wesentliche Kompetenzen vom Bund wahrgenommen werden, wird das Land Hessen möglichst im Zusammenwirken mit anderen Bundesländern im Bundesrat Initiativen zur völligen Neufassung der Rahmenbedingungen der Energieversorgung einbringen. Dazu gehören insbesondere der Ersatz des bisherigen Energiewirtschaftsgesetzes und die Novellierung des Energieeinspargesetzes sowie der Bundestarifordnung Elektrizität (BTO).

#### **12. Kooperation Hessen-Thüringen**

Das Land Hessen strebt eine breite Kooperation im Energiebereich mit Thüringen an. Die dort vorhandenen Probleme erfordern eine umfassende Unterstützung bei dem Aufbau einer ökologisch und sozial verträglichen Energieversorgung und Energienutzung.

# Frauen

## 0. Grundsätze

Die Politik der Landesregierung setzt auf die Autonomie von Frauen und ihre soziale Verantwortung. Sie ist deshalb auf die Gleichverteilung von Arbeit, Einkommen, Status, Macht und sozialer Verantwortung zwischen Frauen und Männern gerichtet. Die Landesregierung wird den Erkenntnissen der Frauenbewegung bezüglich der Differenz zwischen Frauen und Männern und dem damit verbundenen gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen.

Ziel der hessischen Frauenpolitik ist, daß Frauen aller Generationen und Nationalitäten in ihrer Würde respektiert werden, sie über ihr Leben und ihre Arbeit selbst bestimmen können und ökonomisch unabhängig werden. Dem Zugang von Frauen zum Erwerbsarbeitsmarkt und den Bedingungen der Erwerbsarbeit wird die Landesregierung besondere Beachtung widmen.

Die Landesregierung wird sich um die Verbesserung der Lebens- und Rechtssituation von Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bemühen.

## 1. Frauenpolitik in der Landesregierung

Der Landesregierung wird eine Frauenministerin angehören.

Die Landesregierung stellt sicher, daß bei allen Gesetzen, Planungen, Fördermaßnahmen und personellen Entscheidungen auf Landesebene die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern hergestellt und die Benachteiligung von Frauen abgebaut wird. Die Frauenministerin ist deshalb bei Vorhaben anderer Ressorts, von denen Frauen stärker oder in anderer Weise betroffen sein können, frühzeitig zu beteiligen.

Die Frauenministerin hat ein Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht (Mitzeichnungsrecht) in allen frauenrelevanten Angelegenheiten.

## 2. Frauenaktionsprogramm

Das Hessische Frauenaktionsprogramm, das die Verbesserung der Rahmenbedingungen für unterschiedliche Lebensentwürfe von Frauen auf dem Land und in der Stadt zum Ziel hat, wird fortgeschrieben.

## 3. Gesetzesvorhaben

3.1 Die Landesregierung wird ein Frauengleichberechtigungsgesetz vorlegen, dessen Geltungsbereich den Landesdienst, Gemeinden und Landkreise, der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Gerichte, Hochschulen und Rundfunk umfaßt.

Das Gesetz wird festlegen, mit welchen Mitteln und in welchen Zeiträumen Frauen effektiv gefördert werden, damit die Unterrepräsentanz von Frauen abgebaut wird. Es wird den Anspruch auf eine familienangepasste Arbeitszeit garantieren und die Kompetenzen behördlicher Frauenbeauftragter regeln.

Es wird männliche und weibliche Bezeichnungen in allen neuen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien verbindlich machen.

3.2 Das Hessische Personalvertretungsgesetz wird dahingehend novelliert, daß die Vertretung der Interessen von Frauen besser gesichert und die Repräsentanz von Frauen in Personalräten entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten festgelegt wird.

3.3 Bei einer Novellierung der HGO und der HKO wird die Verwirklichung der Gleichberechtigung als kommunale Aufgabe festgeschrieben.

Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, daß in den Kreisen und größeren Gemeinden kommunale Frauenbüros eingerichtet werden.

## 4 Frauen und Arbeit

- 4.1 Erwerbslose sind durch die Arbeitsämter mit den Mitteln des AFG oft nicht ausreichend für den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar noch für ihn qualifizierbar, wenn sie Vermittlungshemmnisse wie z.B. keine oder eine veraltete Berufsausbildung, gesundheitliche Beeinträchtigungen, ein Alter von mehr als 40 Jahren, längere Zeiten ohne stabile Beschäftigung oder persönliche und soziale Probleme aufweisen. Einstieg und Wiedereinstieg ins Erwerbsleben sind für Mädchen und Frauen, insbesondere im ländlichen Raum und in sozialen Brennpunkten, besonders erschwert.

Die Landesregierung wird daher Mittel einsetzen, um eine qualifizierende Beschäftigung von Langzeiterwerbslosen und erwerbslosen Sozialhilfeempfängerinnen- und -empfängern zu gewährleisten.

- 4.2 In allen nachstehenden Programmen sind Mädchen und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Erwerbslosen bzw. an den Personen im erwerbsfähigen Alter, die Sozialhilfe beziehen, zu berücksichtigen. Bei entsprechendem Bedarf ist für die Kinderbetreuung zu sorgen.

Familienarbeit und ehrenamtliche Tätigkeiten sind, soweit ein fachlicher Zusammenhang hergestellt werden kann, bei der Qualifikation positiv zu bewerten.

- 4.3 Das ABM-Landesprogramm zur Ergänzung der Lohnkostenfinanzierung der Zielgruppe auf 100 % muß erhöht werden.
- 4.4 Das Landesprogramm "Arbeit statt Sozialhilfe" muß einen eigenen Haushaltsansatz erhalten und erhöht werden.
- 4.5 Ein Hessisches Benachteiligtenprogramm muß erneut eingerichtet werden, um, ergänzend zum Benachteiligtenprogramm des AFG, für Bewerberinnen und Bewerber die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz erhalten haben, eine außerbetriebliche Berufsausbildung zur Verfügung zu stellen.
- 4.6 Die Landesregierung strebt bundeseinheitliche Regelungen an, die das Ziel verfolgen, die horizontale und vertikale Durchlässigkeit von Ausbildungen herzu-

stellen, z.B. bei sozialpflegerischen, sozialpädagogischen und Heil- und Hilfsberufen sowie bei Berufen im hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bereich.

- 4.7 Die Landesregierung wird sich finanziell an Programmen des Bundes und der EG beteiligen, mit denen neue Konzepte für Berufsausbildung, Weiterbildung, Umschulung und Erwerbstätigkeit erprobt werden. Die Richtlinien dürfen Frauenprojekte nicht ausschließen.
- 4.8 Die Landesregierung strebt Regelungen zur Frauenförderung in der Privatwirtschaft an. Auch die Vergabeordnungen werden in diesem Sinne überprüft. Die Landesregierung initiiert Maßnahmen zur betrieblichen Frauenförderung, um die Beschäftigungsperspektiven von Frauen zu verbessern.
- 4.9 Die Landesregierung fördert Maßnahmen zur Berufsförderung sowie zum beruflichen (Wieder)-Einstieg von Frauen, die das Nachholen von Schulabschlüssen, die Berufsvorbereitung, Berufsorientierung, Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung von Mädchen und Frauen ermöglichen.
- 4.10 Die Landesregierung unterstützt Beratungseinrichtungen zur beruflichen Neuorientierung von Frauen und fördert ihren weiteren Ausbau im ländlichen Raum.
- 4.11 Maßnahmen zur Hilfe für Frauen in der Prostitution werden unterstützt, wenn sie den Ausstieg aus dieser Tätigkeit suchen oder sich zu gegenseitigem Schutz und gegenseitiger Beratung zusammenschließen.
- 4.12 Im Rahmen der Wirtschaftsförderung wird ein Landesförderungsprogramm für Existenzgründungen von Frauen und Frauenbeschäftigungsinitiativen aufgelegt und die Einrichtung einer professionellen Beratung für Frauenbetriebe, -projekte und -beschäftigungsinitiativen gefördert.

## 5. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- 5.1 Kindertagesstätten/Kinderbetreuung (vgl. sozialpolitischer Teil, Abschnitt 1)

5.2 Mütterzentren werden unterstützt.

## 6. Familienplanung und Sexualberatung

Die Landesregierung wird die Angebote für Sexualaufklärung, -beratung und Familienplanung in Zusammenarbeit mit freien Trägern ausbauen und ein regional ausreichendes Netz von Familienplanungszentren fördern.

## 7. Gewalt gegen Frauen

7.1 Zum Abbau der Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen wird die Landesregierung öffentliche Kampagnen initiieren.

7.2 Einrichtungen und Gruppen zur Prävention, Beratung und Zuflucht bei körperlichen und sexuellen Übergriffen und sexuellem Mißbrauch werden finanziell gefördert.

7.3 Die Landesregierung wird die Finanzierung der Frauenhäuser auf eine solide Grundlage stellen, ohne daß Frauen durch die Anwendung des § 72 BSHG diskriminiert werden.

## 8. Bundesratsinitiativen

8.1 Schwangerschaftsgesetz und Streichung des § 218 StGB.

8.2 Strafrechtliche Gleichbehandlung der Vergewaltigung innerhalb und außerhalb von Ehegemeinschaften.

8.3 Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Erwerbsarbeit, insbesondere Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse; eigener Rentenanspruch von Bäuerinnen bei Alter und Frühinvalidität im Rahmen der Landwirtschaftlichen Alterskasse.

# Friedenspolitik

Im Interesse einer europäischen Friedensordnung und eines Abbaus der militärischen Belastung für Mensch und Umwelt setzt sich die Hessische Landesregierung für die deutliche Reduzierung militärischer Einrichtungen und für die rasche Freigabe der entsprechenden Flächen zur ökologisch und sozial sinnvollen zivilen Nutzung ein.

Die Strukturpolitik des Landes soll dazu beitragen, daß dieser Prozeß der Abrüstung sowohl für die jeweiligen Regionen als auch die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Streitkräften sinnvoll und sozial verträglich gestaltet wird.

## I. Standortkonversion

### 1. Bestandsaufnahme

Eine Bestandsaufnahme der ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgewirkungen von Streitkräftepräsenz in Hessen und der absehbaren Abrüstungsfolgen ist als Grundlage für die von der Koalition zu leistende Abrüstungssteuerung zwingend erforderlich.

### 2. Dialog

Auf der Basis dieser Daten formuliert die Landesregierung in einem regelmäßigen Dialog mit Kreisen, Städten, Gewerkschaften, Friedensinitiativen, den alliierten Streitkräften, der Bundeswehr und anderen Gruppen ihren Beitrag zur Friedenssicherung und ihre Forderungen an die Bundesregierung, um zeitgerecht die Rückgabe militärischer Liegenschaften, ihre ökologische Sanierung und Hilfen für die Beschäftigung entlassener Zivilbeschäftigter auf den Weg zu bringen.

### A. Ausländische Streitkräfte

#### 1. Erste Sofortfreigaben

Die Koalition erwartet von den US-Streitkräften, daß die eingegangene Verpflichtung zur vollständigen bzw. teilweisen Rückgabe der im Jahre 1990 näher bezeichneten 17 Liegenschaften nunmehr vollzogen wird.

### 2. Priorität ziviler landesplanerischer Interessen

Die Koalition wird zu den Abrüstungsplänen der ausländischen Streitkräfte umfassend Stellung nehmen und eine eigene Position hierzu erarbeiten. Dabei sind unter anderem folgende US-Liegenschaften zu entmilitarisieren:

Air Base Wiesbaden-Erbenheim

Air Base Hanau-Erlensee

Fulda-Sickels, Airfield

Truppenübungsplatz Lampertheim-Viernheim

Truppenübungsplatz Seulingswald

Truppenübungsplatz Gersfeld-Wildflecken

Für alle diese US-Militärliegenschaften fordert die Landesregierung einen Freigabeantrag der Bundesregierung nach Artikel 48 Abs. 2 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, verbunden mit einer Kündigung der Überlassungsvereinbarung. Insbesondere große Militärflächen können nach ihrer Rekultivierung ganz oder teilweise als Landschafts- und Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

Die Landesregierung unterstützt die betroffenen Gebietskörperschaften bei ihrem Bemühen um die Durchsetzung geltenden Rechts und die Eingrenzung militärischer Belastungen (z. B. in Erlensee wegen Fehlens der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, Aufhebung der Rodungsgenehmigung und des unzureichenden Grundwasserschutzabkommens in Lampertheim-Viernheim, Beschränkung des Schieß- und Flugbetriebs in Wildflecken).

Über die Auflassung großer Flug- und Truppenübungsplätze hinaus sind auch Initiativen zur Stilllegung oder Freimachung kleiner Flugplätze (Darmstadt-Griesheim, Büdingen) bzw. von Standortübungsplätzen (z. B. Winterstein im Wetteraukreis) und von Munitionsdepots (z. B. in Viernheim, Hainhaus/Odenwald, Münster) zu ergreifen.

Die ausländischen Streitkräfte sind für die Dauer ihres Aufenthaltes im Gastland Bundesrepublik in der Pflicht, bei ihrer

Standortplanung zivilen Interessen Priorität einzuräumen und durch frühzeitige Offenlegung ihrer Abzugspläne für Planungssicherheit bei Land und Kommunen zu sorgen.

Entlastung des Ballungsraumes Rhein-Main heißt auch, daß die US-Streitkräfte beim Abzug oder bei der Verlagerung militärischer Einrichtungen die militärische Flugnutzung der Rhein-Main-Air-Base beenden müssen.

### 3. Aus- und Neubaustopp

Die Koalition wird sich dafür einsetzen, daß keine neuen militärischen Einrichtungen mehr in Hessen geschaffen sowie bestehende Militäranlagen nicht erweitert werden.

### 4. Begrenzte Gestattungsverträge

Gestattungsverträge werden zeitlich begrenzt nur für Standorte abgeschlossen, die nicht vorrangig für eine Standortkonversion vorgesehen sind und für die nach dem Willen der jeweils betroffenen Kommunen durch einen Gestattungsvertrag eine bessere Einflußnahme auf die militärische Präsenz, ihre Entwicklung und die Begrenzung der Nutzung möglich wird.

## B. Bundeswehr

Die für die ausländischen Streitkräfte bestehende Pflicht, bei ihren Standortplanungen auf zivile Interessen Rücksicht zu nehmen und durch frühzeitige Offenlegung ihrer Abzugspläne für Planungssicherheit bei Land und Kommunen zu sorgen, gilt naturgemäß erst recht für die Bundeswehr.

Die anstehende Verringerung der Sollstärke der Bundeswehr wird insbesondere in Nord- und Mittelhessen einen umfassenden Einschnitt in die regionale Wirtschaftskraft bedeuten. Wo Verbände der 2. Division Kassel, der 5. Division in Diez, des III. Korps in Münster sowie des Wehrbereichskommandos IV in Mainz abgerüstet und umorganisiert werden, muß der Landesregierung bei den bereits angelaufenen Planungen eine über ein bloßes Mitspracherecht hinausgehende Mitwirkung eingeräumt werden. Nur so können landespolitische Erforder-

nisse zur Entlastung von Ballungsräumen und zur Vermeidung schwerwiegender wirtschaftlicher Nachteile in strukturschwachen Gebieten den notwendigen Vorrang vor rein militärischen Vorstellungen gewinnen.

## II. Regionale Konversion

### 1. Umstellung der Produktion auf zivile Güter

Abrüstung in Europa erfordert eine zielgerichtete, schrittweise Umstellung der Rüstungsproduktion auf zivile Güter. Sonst wird durch Export von Waffensystemen und militärischen Gütern in Länder außerhalb Europas die Kriegsgefahr in der Dritten Welt mit ihren Bedrohungen für den globalen Frieden geschürt. Auch Firmen in Hessen waren am Export von Atombombentechnologie, Giftgasanlagen und anderen Rüstungsgütern in Spannungsgebiete und an Diktaturen beteiligt. Sie haben damit weltweit schweren Schaden angerichtet.

Die Koalition unterstützt betriebliche und überbetriebliche Bemühungen zur dauerhaften Umstellung der Produktion auf zivile Güter.

Im Bundesrat ergreift das Land Hessen die Initiative für ein umfassendes Bundesländer-Konzept zur Konversion von Rüstungsindustrien. Dieses muß ein Mitspracherecht des Landes bei allen den Militär- und Konversionsbereich in Hessen betreffenden Maßnahmen enthalten.

### 2. Rüstungsexport

Regionale Rüstungskonversion steht in engem Zusammenhang mit der Kontrolle von Rüstungsexporten. Die Hessische Landesregierung will alles in ihren Kräften Stehende tun, um eine friedensfeindliche Exportpolitik zu verhindern. Dabei ist ihr bewußt, daß die Kontrolle von Rüstungsexporten in erster Linie Aufgabe der Bundesregierung ist, die mit dem Kriegswaffenkontroll- und dem Außenwirtschaftsgesetz auch die erforderliche Handhabe dafür hat. Sie unterstützt aber mit den Mitteln ihres Amtsbezirks alle diesbezüglichen Bemühungen des Bundes.

Das Land Hessen unterstützt im Bundesrat Initiativen zur Verhinderung des Exports von Kriegswaffen und Rüstungsgütern und fordert als einen ersten Schritt ein Verbot solcher Exporte außerhalb des Bündnisses.

Illegale Rüstungsexporte müssen als Verbrechen eingestuft und geahndet werden. An Unternehmen, denen ein Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz nachgewiesen wurde, wird die Landesregierung keine Landesaufträge mehr erteilen.

### III. Folgen der Konversion

#### 1. Liegenschaften als Konversionsziel und -hilfe

Die Rückgabe militärischer Liegenschaften, ihre ökologische Sanierung und Hilfen für die Wiederbeschäftigung entlassener Zivilbeschäftigter werden umgehend auf den Weg gebracht. Die Koalition wird entsprechende Bemühungen der hessischen Kommunen unterstützen, frei werdende Militärliegenschaften altlastenfrei und unentgeltlich für kommunale Zwecke, insbesondere den Wohnungsbau, zu übernehmen. Soweit eine unentgeltliche Übergabe rechtlich nicht möglich ist, hat sie kostengünstig zu erfolgen. Der Bund wird aufgefordert, zusätzlich zu der vom Bundeshaushalt zu finanzierenden Konversionshilfe seinen Beitrag zur Abrüstung durch die unentgeltliche bzw. kostengünstige Übergabe frei werdender Militärliegenschaften zu leisten.

#### 2. Raumordnung und Bodenfonds

Die frei werdenden bzw. freizugebenden Liegenschaften werden bei der Erstellung neuer regionaler Raumordnungspläne für eine zivile Nutzung vorgesehen. Das Land gewährt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Standortgemeinden Rechts- und Amtshilfe zur Sicherung von wieder auflebenden Eigentumsansprüchen an frei werdenden Militärf lächen.

Es wird ein Bodenfonds verwirklicht, in den aufgelassene Militärliegenschaften ebenso einfließen müssen wie brachliegende Industrieflächen, um deren spekulative Vermarktung gegen die raumordnerischen Interessen des Landes und der Kommunen zu verhindern.

#### 3. Landespolitische Konversionshilfen

Das Land Hessen bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, wirtschaftlich vom Militär abhängigen Standortgemeinden Hilfen für eine zivile Entwicklung zu gewähren.

Es ist zu prüfen, wie Kommunen, die durch Militärabbau strukturpolitische Nachteile zu erwarten haben, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zweckgebundene Mittel für die Schaffung neuer umwelt- und sozialverträglicher ziviler Arbeitsplätze erhalten können.

#### 4. Arbeitsplatzkonversion

Die Landesregierung unterstützt die Arbeitsverwaltung bei der Ausschöpfung aller Möglichkeiten, um das Risiko der Arbeitslosigkeit zu verringern. Sie ergreift gegenüber dem Bund Initiativen, um die Zivilbeschäftigten sozial abzusichern und ihre arbeitsrechtliche Diskriminierung zu verringern. Insbesondere setzt sich die Landesregierung ein für:

- Informationsveranstaltungen der Arbeitsverwaltung auf Betriebsversammlungen in militärischen Standorten, die in absehbarer Zeit von den Streitkräften zurückgegeben oder verkleinert werden;
- Aus- und Fortbildung, Umschulungen und Nachqualifikationen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen;
- Überbrückungsmaßnahmen für schwer vermittelbare Zivilbeschäftigte mit Mitteln des Bundes, des Landes und der Arbeitsverwaltung;
- In Zusammenarbeit mit den Streitkräften und der Arbeitsverwaltung Sozialpläne für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in höheren Berufsjahren.

#### IV. Maßnahmen parallel zur Konversion

##### 1. Durchsetzung geltenden Umwelt- und Baurechts

Alle militärischen Liegenschaften in Hessen werden von den zuständigen Behörden auf die Einhaltung des geltenden Umwelt- und Baurechts überprüft. Soweit dies landesrechtlich geregelt werden kann, sind Wasserschutzgebiete der Zone 1 und 2 von der militärischen Nutzung freizuhalten und aus bestehenden Rechtsverordnungen zum Schutz des Trinkwassers in Wasserschutzgebieten Sondergenehmigungen für das Militär zu streichen.

##### 2. Militäraltlasten

Militärische Einrichtungen in Hessen, die durch den Charakter ihrer Nutzung als Flugplatz, Übungsplatz oder Kaserne mit Instandsetzungsbetrieb besonders umweltbelastend sind, werden als altlastenverdächtige Flächen nach § 17 HAbFAG in die Verdachtsflächendatei der HLFÜ aufgenommen. Die Landesregierung erwartet vom Verursacher eine Erstuntersuchung auf Art, Umfang und Ausmaß der Verunreinigung. Standortgemeinden und Kreise werden am Sanierungsplanverfahren zur Behebung der festgestellten Altlasten beteiligt.

Zeitlich prioritär ist die Einzelfallprüfung auf Einhaltung deutscher Umwelt- und Bauvorschriften bei zur Auffassung anstehenden Militärf Flächen der amerikanischen, belgischen und deutschen Streitkräfte zu Lasten der ausländischen Streitkräfte, ersatzweise des Bundes, ohne daß die Freigaben wegen der kostenintensiven Rekultivierung ausgesetzt oder verzögert werden dürfen.

##### 3. Tiefflüge, Manöver und gefahrenträchtige Militärtransporte

Die Landesregierung wird alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um militärische Tiefflüge zu unterbinden, Manöver außerhalb militärischer Liegenschaften möglichst zu beschränken und die Gefahren für die Verkehrssicherheit durch den militärischen Fahrbetrieb einzudämmen.

Das Land Hessen setzt sich im Bundesrat für ein gesetzliches Verbot militärischer Tiefflüge ein. Im Interesse größerer Verkehrssicherheit wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, daß Militärtransporte ausländischer Stationierungstruppen verstärkt polizeilicher Kontrolle unterliegen. Sie wird sich im Bundesrat für die Aufhebung der militärischen Ausnahmestimmungen in den Gefahrgutverordnungen Straße und Schiene einsetzen.

##### 4. Abzug von ABC-Waffen

Die Koalition wird im Bundesrat Initiativen mit dem Ziel des Abzugs noch vorhandener atomarer, biologischer oder chemischer Munition und Waffensysteme einbringen und unterstützen. Beim Abzug von Massenvernichtungswaffen aus Hessen muß die Landesregierung umfassend an den Sicherheitsvorkehrungen beteiligt sein.

##### 5. Einheitliches Maß an Souveränität

Die Koalition wird im Bundesrat Initiativen mit dem Ziel einbringen, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut so zu verändern, daß in Deutschland keine Zonen unterschiedlicher Souveränität existieren (z. B. Übernahme von Regelungen, wie sie die Bundesrepublik für die sowjetischen Truppen vereinbart hat, u. a. Beendigung von Tiefflügen, Begrenzung von Manövern und volle Geltung des deutschen Arbeitsrechts für Zivilbeschäftigte).

##### 6. Kein Einsatz deutscher Streitkräfte außerhalb des NATO-Gebietes

Eine Änderung des Grundgesetzes, die einen Einsatz von deutschen Streitkräften außerhalb des NATO-Gebietes vorsieht, lehnt die Koalition ab. Eine solche Änderung wird das Land Hessen im Bundesrat mit allen Kräften zu verhindern suchen.

#### V. Friedensforschung und Friedenserziehung

##### 1. Friedensforschung

Hessen verfügt mit der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) über eine wissenschaftliche Institution, die mit ihrer Arbeit und mit

konkreten Äußerungen zur Friedenspolitik über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus großes Ansehen gewonnen hat. Sie weiter und dauerhaft zu fördern, ist erklärtes Ziel der Koalition.

**2. Friedenserziehung in der Erwachsenenbildung**

In besonderer Weise wird die Konflikt- und Friedensforschung an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen unterstützt. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, daß Forschungen für die Entwicklung von Militärtechnologie an Hochschulen und Forschungseinrichtungen nicht stattfinden.

**3. Friedenserziehung für Kinder und Jugendliche**

In der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit muß den Themen Ökologie und Frieden größerer Raum geschaffen werden, um das Bewußtsein insbesondere junger Menschen für das Friedensgebot des Grundgesetzes und der hessischen Landesverfassung sowie für die globale Verantwortung zu stärken.

**4. Friedensdidaktik**

Die Hessische Landesregierung wird dafür sorgen, daß die Ergebnisse der Friedensforschung in praktische Hilfen für die Bildungsarbeit umgesetzt werden.

**VI. Zuständigkeiten**

Die vom Land Hessen zu leistenden Beiträge für die unter I - V beschriebenen Ziele werden von einem Referat für Abrüstung und Konversion vorbereitet, koordiniert und vorangetrieben.

# Gentechnologie

Es besteht eine Landeszuständigkeit für die Wissenschaft und Forschung, die Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten in Anlagen und die Kontrolle.

Die Koalitionspartner vereinbaren:

## 1. Wissenschaft und Forschung

- a) Die gezielte Förderung von Risikoforschung und Folgenabschätzung bis hin zum Aufbau eines eigenen Instituts.
- b) Die Transparenz von Forschungsergebnissen muß auch bei Drittmittelforschung gewährleistet sein.
- c) Die Sicherheit vor allem öffentlich geförderter Forschungslabors muß gewährleistet werden.
- d) Die Dialogbereitschaft und die kritische Diskussion muß interdisziplinär und nach außen erhöht werden.
- e) Ein besonderer Lehrstuhl, der den kritischen Sachverstand fördert, soll eingerichtet werden.

## 2. Genehmigungsverfahren im Rahmen des gültigen Gentechnikgesetzes

- a) Die Fachkompetenzen für Genehmigungsverfahren und Kontrolle sollen gebündelt werden. Gentechnik-kritischer Sachverstand ist bei allen Entscheidungsprozessen mit einzubeziehen. Als Grundsatz gilt: Kein Rabatt auf Sicherheit. Das Gentechnikgesetz ist mit dem Ziel eines höchstmöglichen Schutzes von Mensch und Umwelt anzuwenden.
- b) Die Koalitionspartner gehen davon aus, daß jegliche Freisetzung zu unüberschaubaren Risiken führt. Ziel muß deshalb die Verhinderung von Freisetzungen sein.
- c) Beim Vollzug des Gesetzes haben größtmögliche Transparenz und Öffentlichkeit höchste Priorität.  
Alle gentechnischen Projekte in Hessen sollen öffentlich bekanntgemacht werden.

## 3. Transport, Lagerung

Das Gentechnikgesetz hat keine Regelung für Transport und Lagerung getroffen. Die notwendigen gesetzgeberischen Konsequenzen werden gezogen.

## 4. Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Die Verfassungsmäßigkeit des Gentechnikgesetzes wird durch die Landesregierung geprüft.

## 5. Produkte

Die Nutzung der gentechnischen Erzeugnisse für die Tierproduktion (z.B. BST) wollen die Koalitionspartner mit den ihnen zur Verfügung stehenden politischen Mitteln verhindern.

# Innenpolitik

Der Schutz der BürgerInnen- und Grundrechte muß wieder ins Zentrum der Innen-, der Rechts- und der Verfassungspolitik in Hessen gerückt werden. Die Erneuerung und Weiterentwicklung der besonderen rechtsstaatlichen und liberalen Traditionen Hessens gehört zu den wesentlichen Aufgaben der neuen Landesregierung. Die Sicherheit und die Sicherung des demokratischen Rechts- und Verfassungsstaates ist unabdingbare Voraussetzung aller Bemühungen um den inneren Frieden und die innere Sicherheit in Hessen. Im Polizei- und Geheimdienstbereich sind die Rechte und Grundrechte der BürgerInnen zu sichern.

Polizei und Justiz werden zunehmend mit neuen Formen der Kriminalität konfrontiert sein. Der weltweite Drogenhandel ist nur eine ihrer Erscheinungen. Strafverfolgungsbehörden müssen deshalb personell und organisatorisch auf diese neue Aufgabe eingestellt werden.

Die neue Landesregierung stellt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches sicher, daß nichtdeutsche MitbürgerInnen, die ihren Lebensmittelpunkt in Hessen haben, frei von Angst vor staatlicher Benachteiligung und sozialer oder politischer Diskriminierung leben können. Sie unterstützt und fördert alle rechtlichen und politischen Bemühungen, die politischen Statusrechte der nichtdeutschen MitbürgerInnen im Interesse der Demokratie denen der BürgerInnen mit deutscher Staatsangehörigkeit anzugleichen. Dies gilt in Anbetracht der Tatsache, daß die Bundesrepublik faktisch längst ein Einwanderungsland geworden ist, insbesondere für die Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung des kommunalen Ausländerwahlrechts.

Die neue Landesregierung wird sich mit Nachdruck gegen alle Versuche einsetzen, das Asylgrundrecht des Art. 16 GG aufzuheben oder aufzuweichen.

Die neue Landesregierung wird sich aktiv für den Schutz sexueller Minderheiten vor jeglicher Form von Diskriminierung einsetzen. Sie wird die Gleichberechtigung der Angehörigen dieser Minderheiten in allen öffentlichen und gesellschaftlichen Lebensbereichen fördern.

Die neue Landesregierung unterstützt und fördert alle Bemühungen, die darauf gerichtet sind, nach der Herstellung der deutschen Einheit eine Verfassung für die neue Bundesrepublik auf der Grundlage des Grundgesetzes und unter Berücksichtigung des vom Runden Tisch für die

frühere DDR beschlossenen Entwurfes zu erarbeiten und im Wege einer Volksabstimmung beschliessen zu lassen.

Die soziale und personelle Lage der hessischen Polizei muß wegen der Bedeutung der ihr im Bereich des inneren Friedens übertragenen staatlichen Aufgaben und der besonderen beruflichen Belastungen verbessert werden.

## 1. Polizei

### 1.1 Verbesserung der Besoldungsstruktur

- Die Umsetzung des Konzepts "Zweigteilte Polizeilaufbahn" hat oberste Priorität.

- Bis zum Jahr 2000 sollen zwei Drittel der Schutzpolizei und die gesamte Kriminalpolizei im gehobenen bzw. höheren Dienst sein. Längerfristig ist vorgesehen, die hessische Polizei ausschließlich im gehobenen und höheren Dienst zu beschäftigen.

Zu diesem Zweck müssen bereits im vierten Nachtragshaushalt für 1991 750 Stellen (610 im Bereich Schutzpolizei und 140 im Bereich Kriminalpolizei) vom mittleren in den gehobenen Dienst überführt werden. Entsprechendes gilt für die Folgejahre. Die gesetzlichen Aufstiegsregelungen und laufbahnrechtlichen Verordnungen werden umgehend umgesetzt, damit bereits 1991 entsprechende Beförderungen erfolgen können. Der prüfungsfreie Aufstieg bis A 11 soll auch für lebensältere BeamInnen ermöglicht werden.

- Der Anteil der Stellen des höheren Dienstes ist zu verbessern und schrittweise zu verdoppeln. Die erste Rate soll bereits in den Nachtragshaushalt 1991 eingestellt werden.

### 1.2 Stellenhebungen im mittleren Dienst

- In den Jahren 1991 und 1992 sollen jeweils 500 Stellen der Besoldungsgruppe A 5 nach A 7 angehoben werden. Die Besoldungsgruppe A 5 soll wegfallen und

mit der Besoldungsgruppe A 7 beginnen. Die dadurch möglichen Nachschlüsselungen sollen gemäß Stellenplanobergrenzenverordnung voll ausgeschöpft werden.

### 1.3 Neue Stellen

Im Hinblick auf die geplante Arbeitszeitverkürzung, den wachsenden Frauenanteil bei der Polizei, mit den damit verbundenen Schwangerschafts- und Erziehungsurlaubsausfällen sowie die Ausfälle durch verstärkte Verwaltungsfachhochschulausbildung sind pro Haushaltsjahr 150 neue Planstellen zu schaffen. In der Rhein-Main-Region wird angesichts neuer Formen von Straßen- und Drogenkriminalität umgehend für eine angemessene personelle Verstärkung der Polizeikräfte gesorgt.

### 1.4 Ausbildung

Insbesondere in den neunziger Jahren ist mit einer verstärkten Pensionierungswelle und vorzeitigem Ausscheiden von Frauen zu rechnen. Im Hinblick darauf ist die Zahl der Ausbildungsstellen spürbar zu erhöhen.

Die Verbesserung der Ausbildung geht einher mit der Intensivierung der Ausbildungs- und Berufswerbung, der Überprüfung der Einstellungskriterien sowie der bereits erwähnten Schaffung besserer Aufstiegschancen.

### 1.5 Wohnungen für PolizeibeamtInnen

Im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus wird auch ein Sonderprogramm für Polizeibedienstete im Ballungsraum Rhein-Main aufgelegt.

### 1.6 Datenverarbeitung

Zur Entlastung der Polizei von Routine-tätigkeiten sind die Dienststellen mit moderner Bürotechnik und Arbeitsplatzcomputern auszustatten. Die Umsetzung des dafür erforderlichen Gesamtkonzeptes ist mit Priorität zu behandeln.

## 2. Polizeirecht

Das HSOG wird mit dem Ziel novelliert, die vom Hessischen Datenschutzbeauftragten zuletzt im 19. Tätigkeitsbericht kritisierten rechtsstaatlichen Grauzonen beim Einsatz technischer Mittel, verdeckter Ermittler und von V-Personen zu korrigieren. Der präventiv-polizeiliche Einsatz von verdeckten Ermittlern, von technischen Mitteln und V-Personen wird auf den Bereich schwerer gemeinschädlicher Straftaten beschränkt und durch verfahrensrechtliche Sicherungen kontrolliert.

Bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen sind die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt - auch und gerade im Bereich von Reizstoffen und Reizgasen - auf solche Mittel zu beschränken, die keine dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben.

Das Tragen von Namensschildern bei der hessischen Polizei ist anhand eines Modellprojekts zu erproben.

Die Ausrüstung der hessischen Polizei mit Gewehren ist auf Sondereinsätze oder Sondereinsatzkommandos zu beschränken. Von den gegebenen Möglichkeiten zur Rekommunalisierung polizeilicher Aufgaben sowie der Bewaffnung der HilfspolizeibeamtInnen wird kein Gebrauch gemacht.

Die Landesregierung wird umgehend sämtliche Erlasse aufheben, die es der hessischen Polizei gestatten, den Wortlaut oder den Inhalt von Telefongesprächen, die aufgrund richterlicher Anordnung abgehört wurden, ohne Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichts an das Hessische Innenministerium oder andere Behörden im Bereich der Landesregierung weiterzuleiten.

Die Landesregierung wird sich im Einvernehmen mit der Stadt Frankfurt um eine Verstärkung sozialpolitischer Maßnahmen (Einsatz von Streetworkern, verbesserte Aufenthaltsangebote für Jugendliche) bemühen, die geeignet sind, Jugendliche vor Straffälligkeit zu bewahren. Zu diesem Zweck können auch lokale Präventionsgremien gebildet werden, die sich aus MitarbeiterInnen der

Polizei, Staatsanwaltschaft und Sozialbehörden sowie sonstiger sachkundiger Stellen zusammensetzen, um Konzepte zur Bekämpfung der Jugendkriminalität zu erarbeiten.

### 3. Verfassungsschutz

Die konkrete Aufgabenstellung sowie die personelle Ausstattung des Landesamtes für Verfassungsschutz ist ständig zu überprüfen und gegebenenfalls auch im Hinblick auf die veränderte weltpolitische Lage zu ändern. Eine effektive parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes gebietet es, das Repräsentationsrecht auch kleinerer Parteien in der parlamentarischen Kontrollkommission zu gewährleisten.

### 4. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der geplanten gesetzlichen Verankerung eines Akteneinsichtsrechts in Umweltakten erhält der Hessische Datenschutzbeauftragte zusätzlich die Stellung eines Beauftragten für das Recht auf Aktenöffentlichkeit. In dieser Funktion hat er den beteiligten Behörden gegenüber die gleichen Überprüfungsbefugnisse, wie sie ihm als Datenschutzbeauftragter zustehen. Die Wahlzeit des Datenschutzbeauftragten soll vom Beginn der Legislaturperiode abgekoppelt werden.

### 5. Umweltakteneinsichtsrecht

Bürgerbeteiligung setzt Information und Transparenz voraus. Die Information über Umweltdaten muß verbessert werden.

Es wird nach Durchführung einer Anhörung ein Gesetz für ein Akteneinsichtsrecht in Umweltakten von der Landesregierung eingebracht. Dabei sind insbesondere auch kommunale Belange zu beachten.

### 6. AusländerInnen- und Asylpolitik

Zu Erleichterung der Integration und Einbürgerung von AusländerInnen, die ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik

verfestigt haben, sind, auch unter Hinnahme von Doppelstaatsangehörigkeit Initiativen zu ergreifen.

Die Landesregierung wird alle rechtlichen und politischen Schritte unternehmen, um das am 1.1.1991 in Kraft getretene Ausländergesetz zu verändern.

Die Funktion und Aufgabenstellung der Zentralen Abschiebebehörde ist zu überprüfen.

Die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen wird verstärkt unterstützt.

Asylsuchenden soll gestattet werden, in Wohnungen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Insoweit ist das Hessische Landesaufnahmegesetz zu ändern.

Die Möglichkeit zur Familienzusammenführung von AsylbewerberInnen, denen ein Wohnort zugewiesen wurde, soll großzügig geregelt werden.

Die Aufenthaltserlaubnisse für AsylbewerberInnen sind auf den Bereich eines Regierungsbezirks auszuweiten.

Das Arbeitsverbot für AsylbewerberInnen ist aufzuheben.

Es wird angestrebt, die "Altfälle" aus dem Asyl- und Ausländerbereich bis zu einem noch zu bestimmenden Stichtag einheitlich und umfassend zu lösen, wobei an einen achtjährigen legalen Aufenthalt in der Bundesrepublik angeknüpft wird.

Bei der Auslegung des Ausländerrechts durch Behörden des Landes Hessen sind die Interessen der betroffenen AusländerInnen im Hinblick auf die von der Landesregierung verfolgten Ziele der Ausländerpolitik angemessen zu berücksichtigen.

Die Landesregierung wird die bundesrechtlich vorgezeichneten Möglichkeiten des § 54 AuslG nutzen, um einen möglichst weitgehenden Abschiebeschutz nach Maßgabe der Genfer Flüchtlingskonvention zu erreichen.

Hinsichtlich der §§ 75 ff AuslG, die eine Übermittlungspflicht von öffentlichen Stellen an die Ausländerbehörden vorsehen, wird das Land nach Maßgabe der Gesetze weitestgehende Ausnahmen in den zu erlassenden Verwaltungsvorschriften vorsehen.

Beim Sozialministerium wird ein Büro für Einwanderer und Flüchtlinge eingerichtet.

Die Landesregierung wird sich bemühen, im Rahmen des § 32 AuslG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die in Hessen langjährig lebenden AusländerInnen ein gesichertes Bleiberecht zu schaffen.

Soweit dies nach Maßgabe des § 55 Abs. 4 AuslG rechtlich möglich ist, wird angestrebt, daß sich hier aufhaltende Familien, deren Asylverfahren von unterschiedlicher Dauer sind, nicht auseinandergerissen werden.

In Absprache mit den zuständigen Bundesministerien und den anderen Ländern ist ein bundeseinheitliches Verteilungsverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter jugendhilferechtlichen Gesichtspunkten zu schaffen.

## 7. AussiedlerInnen und Vertriebene

Es ist eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, die eine Beendigung des Vertriebenenstatus sowie eine Änderung des Artikel 116 Grundgesetz (deutsche Volkszugehörige) zum Inhalt hat.

## 8. Kommunalpolitik

Das Recht der Kommunen auf kommunale Selbstverwaltung ist zu stärken. Alle die Kommunen berührenden landespolitischen Maßnahmen sind mit ihnen eingehend zu erörtern. Den Kommunen sollen durch neue Gesetze politische Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden, über deren Umsetzung sie selbst entscheiden können. Gesetzliche Vorgaben für die innere und äußere kommunale Verwaltungsorganisation werden nicht erlassen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist gegen Landesgesetze die Grundrechtsklage zum Hessischen Staatsgerichtshof wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung zu gewähren.

Grundziel der Politik für Städte und Kommunen in Hessen ist die Stärkung kommunaler Kompetenzen und finanzieller Handlungsfähigkeit. Gleichzeitig soll die Durchschaubarkeit kommunaler Politik für die BürgerInnen erhöht werden und die Beteiligungsrechte der BürgerInnen auf kommunaler Ebene erweitert werden.

Das kommunale Steuerfindungsrecht ist wiederherzustellen. Das Land beschränkt sich dabei auf die Rechtsaufsicht.

Die Mitwirkung der Hessischen Bürger am kommunalen Geschehen wird durch die Einführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheides verstärkt.

Bei der Reform der HGO wird die Stellung der Ausländerbeiräte gesetzlich abgesichert und deren Befugnisse erweitert.

Im Bereich herausgehobener landespolitischer Zielsetzungen soll den Kommunen das Geld in Form von Projektförderung zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten ist die Pauschalzuweisung beizubehalten.

Die im Rahmen der Einführung der Direktwahl der Bürgermeister und Landräte erforderliche Korrektur der HGO und HKO wird auf das kommunalverfassungsrechtlich unbedingt Erforderliche beschränkt. Die Kommunalen Spitzenverbände sind im Rahmen des Überprüfungsverfahrens einzubeziehen.

Im Interesse der Minderheiten ist im Gemeindeverfassungsrecht festzulegen, daß die/der Vorsitzende des Gemeindeparlaments alle Anträge der Fraktionen auf die Tagesordnung setzt, die bis zu einem bestimmten in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihr/ihm eingeht.

Minderheiten in der Gemeindevertretung, die über weniger als 25 % der Sitze verfügen, werden im Hinblick auf die

Gewährung von Akteneinsichtsrechten gestärkt.

- Die Aufgabenstellung des Umlandverbandes Frankfurt wird geprüft.

## 9. HPVG (Personalvertretungsrecht)

- Das HPVG ist unter Ausschöpfung der rechtlichen Grenzen, die der Staatsgerichtshof gesetzt hat, zu novellieren.

## 10. Verfassungsreform

- Eine Änderung von Bestimmungen in der Hessischen Verfassung steht in engem Zusammenhang mit der Änderung von Vorschriften des Grundgesetzes. In Anbetracht seiner überragenden Bedeutung ist eine Änderung des Grundgesetzes an erster Stelle anzustreben. Nach Änderung des Grundgesetzes ist zu überprüfen, ob und wann eine Enquete-Kommission eingesetzt werden soll, die Vorschläge zur Novellierung der Hessischen Verfassung macht.

## 11. Verwaltungsreform

- Die Arbeit der öffentlichen Verwaltung muß ständig den sich wandelnden Bedürfnissen angepaßt werden. Sie ist deshalb auf allen Ebenen zu modernisieren. Kriterien dieser Modernisierung sind:

- Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit;
- Bürgernähe und Bürgerbeteiligung;
- Sensibilität für die Belange der Mitmenschen;
- Soziale Gerechtigkeit;
- Ökologische Verträglichkeit.

## 12. Staatliche Abteilungen der Landratsämter

- Die Praxis der Heranziehung und der Finanzierung von Kreisbediensteten für Aufgaben der staatlichen Abteilungen in den Landratsämtern ist zu überprüfen.

## 13. Bundesrat (Verfassungsfrage, Grundgesetz; Strafrecht, Datenschutz, Amnestiegesetz)

- Die Landesregierung wird über den Bundesrat für folgende Inhalte einer neuen Bundesverfassung votieren:

- Verankerung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.
- Verankerung eines Rechtes auf Wohnen und Arbeit.
- Verankerung des Staatszieles Umweltschutz durch eine effektive schutzorientierte Regelungsvorschrift
- Verankerung einer besonderen staatlichen Förderungspflicht zugunsten der Gleichstellung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen
- Ablehnung jeder Änderung des Grundgesetzes, die einen Einsatz von deutschen Streitkräften außerhalb des NATO-Gebietes vorsieht
- In Abstimmung mit den anderen Bundesländern wird im Bundesrat der Entwurf eines Einwanderungsgesetzes eingebracht, das Einwanderungsfragen regelt, ohne dabei nach Herkunftsland, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Geschlecht zu unterscheiden.
- Verankerung eines Kommunalwahlrechts für AusländerInnen in der Verfassung.
- Sicherung und Ausbau des Föderalismus/Stärkung der föderalen Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit der Bundesländer im Bereich der Finanzverfassung.

# Justiz

## Justizbehörden

Die Hessische Landesregierung setzt sich zum Ziel, die Justizbehörden als funktionsfähige, ihre MitarbeiterInnen motivierende Dienstleistungseinrichtungen für die BürgerInnen auszubauen. Dazu werden verschiedenartige Maßnahmen durchgeführt werden.

## Organisation

Die Leistungsfähigkeit der Justiz soll durch veränderte Formen der Zusammenarbeit, insbesondere durch Stärkung von Teamarbeit verbessert werden. Die Ergebnisse der gegenwärtig laufenden Untersuchungen über Möglichkeiten einer Strukturreform der Justiz sind hierzu auszuwerten und entsprechend umzusetzen.

Die Gerichte sollen feste Sprechzeiten ausweisen und hierüber sowie über den Umfang ihrer Beratungstätigkeit die Öffentlichkeit, insbesondere die Rechtssuchenden informieren.

## Personal

Die vorhandene Personalausstattung wird entsprechend der gestiegenen Arbeitsbelastung kontinuierlich fortgeschrieben. Nach dem eingetretenen Entwicklungsstand wird dabei im allgemeinen der Schwerpunkt im Ausbau des nicht-richterlichen Dienstes liegen müssen. Neu entstehende Aufgabenfelder, wie sie sich beispielsweise in der Gerichtsbarkeit aus dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes ergeben, bedürfen der gesonderten Berücksichtigung.

Die tariflich vereinbarten Arbeitszeitverkürzungen werden durch die Schaffung neuer Stellen umgesetzt. Für den Vollzugsdienst erfolgt eine Sicherung der Mehrvergütung für Mehrarbeit. Zur Sicherung der Attraktivität von Arbeitsplätzen in der Justiz und im Justizvollzug sind weitere Veränderungen der Personal- und Besoldungsstruktur erforderlich. Mit einer Anhebung der Vollzugsleiterstellen soll hier ein erster Einstieg erfolgen. Um Erziehungsurlaub und andere Formen von Beurlaubung besser absichern zu können, soll der Leerstellenpool erhöht werden.

## Ausstattung

Die Räumlichkeiten der Behörden müssen von Struktur und Ausstattung her besser den Bedürfnissen der Beschäftigten sowie der Rechtssuchenden und Besucher genügen. Die Sachausstattung der Dienststellen soll insbesondere durch einen verstärkten Einsatz von Datenverarbeitung verbessert werden.

## Soziale Angelegenheiten

Um Wünschen und individuellen Bedürfnislagen der Beschäftigten besser gerecht werden zu können, sollen flexiblere Arbeitszeitregelungen eingeführt werden. In Kooperation mit den Kommunen sollen Kinderbetreuungsangebote geschaffen werden. Hierdurch und durch weitere gezielte Maßnahmen soll die Förderung von Frauen insbesondere im nicht-richterlichen Dienst intensiviert werden. Zur besseren Versorgung von Justizbediensteten mit Wohnraum insbesondere in Ballungsgebieten werden Mittel des Landes für Wohnungsbauförderung und Wohnungsbaufürsorge gezielt eingesetzt. Fort- und Weiterbildung ebenso wie Supervision dienen der Verbesserung von Qualifikation und Motivation der Beschäftigten. Das Angebot an solchen Maßnahmen ist deshalb für alle Mitarbeitergruppen zu stärken.

## Grundsätzliche Fragen

Nicht nur als Zentrum von Nordhessen sondern auch wegen seiner günstigen Lage in der Mitte der vereinigten Bundesrepublik muß Kassel Sitz von Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht bleiben.

Der Status des Generalstaatsanwaltes als politischer Beamter wird abgeschafft, um seine rechtsstaatliche Funktion zu festigen.

## Qualifizierung von JuristInnen

Unverzichtbar für eine effektive, bürgernahe, gesellschaftliche Situationen und Probleme reflektierende Rechtsprechung ist die Qualifizierung

von Juristen sowie eine begleitende Unterstützung der richterlichen/staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit.

Nicht allein eine erneute Juristenausbildungsreform, sondern insbesondere auch eine Verbesserung der Referendarausbildung kann verhindern helfen, daß mangels einer Kongruenz von Ausbildungs- und Prüfungsinhalten immer mehr JuristenInnen das Ausbildungsziel nicht erreichen bzw. einen erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt finden.

Hierzu bedarf es einer systematischen Auswahl und Qualifizierung von AusbilderInnen mit gezielten Kursangeboten. In der Ausbildung müssen verstärkt Kontakte zwischen KandidatInnen und PrüferInnen herbeigeführt werden, um während des Vorbereitungsdienstes eine größere Übereinstimmung zwischen Ausbildungsinhalten und Prüfungsinhalten zu erzielen. Die Ausbildung muß der Bedeutung des supranationalen Rechts und der Einübung in informationstechnologische Systeme besser gerecht werden. Das Lernangebot ist durch die Einführung von Intensivkursen zu verstärken; an der Durchführung der Kurse sind insbesondere auch die PrüferInnen zu beteiligen.

### Richterliche Unabhängigkeit

Richterliche Unabhängigkeit bedingt ein hohes Maß an Fachkompetenz und Persönlichkeitsstabilität. Ihr dient eine Verstärkung der Richterfortbildung und zwar insbesondere in Form von fächer- und gerichtszweigübergreifenden Angeboten. Traineeurse sollen den Einstieg in den Beruf oder eine neue berufliche Verwendung erleichtern. Die individuelle Rolle im Beruf soll durch Weiterbildungsmöglichkeiten im Umgang mit Menschen und Arbeitsmethodik verstärkt werden. Schließlich sollen RichterInnen die Möglichkeit erhalten, für Tätigkeiten außerhalb des richterlichen Berufs beurlaubt zu werden.

Zur Verbesserung der Transparenz bei der Richterauswahl sollen künftig Richterstellen auch im Eingangsbereich generell öffentlich ausgeschrieben werden. Dem Richterwahlausschuß sollen auf dessen Wunsch die vorgeschlagenen BewerberInnen zur Anhörung vorgestellt werden. Durch das HMJ und den RiWa werden gemeinsam objektivierbare Einstellungsvoraussetzungen erarbeitet, die als Maßstab für die Beurteilung der BewerberInnen dienen sollen.

## Kriminalpolitik

Die Kriminalpolitik der Hessischen Landesregierung setzt Schwerpunkte dort, wo es darum geht, die Ursachen von Kriminalität zu bekämpfen und damit der Prävention Vorrang einzuräumen, die Strafverfolgung zu effektivieren, durch Alternativen zur Untersuchungshaft und zur Freiheitsstrafe dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. der Einzelfallgerechtigkeit mehr Geltung zu verschaffen, die Vollzugsbedingungen in den Anstalten zu verbessern sowie die Opferhilfe und den Schutz von Zeugen zu verstärken.

### Prävention

Die Landesregierung richtet eine ressortübergreifende Sachverständigenkommission für Kriminalprävention ein. Sie fördert die projektbezogene Zusammenarbeit mit den Jugend-, Sozial- und Polizeibehörden. Sie versucht, die Sicherheit in den öffentlichen Nahverkehrseinrichtungen mit Hilfe eines ABM-Programms, das der Verstärkung des Personals in den Zügen dient, herzustellen.

### Effektivierung der Strafverfolgung

Die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften soll in den Bereichen der organisierten Kriminalität, der Umweltdelikte, der Verstöße gegen Preisbindungsvorschriften, hier insbesondere des Mietwuchers, und des Waffenexports Schwerpunkte setzen. In die Sonderdezernate zur Bekämpfung sexueller Gewalt ist die Verfolgung von Gewalt in der Familie einzubeziehen. Mit diesen Sonderdezernaten soll der landesweite Ausbau des Projektes "Reduzierung von Vernehmungen von Kindern als Zeugen im Strafverfahren" einhergehen.

Entsprechend den Zielsetzungen des geänderten Jugendgerichtsgesetzes sind die Staatsanwaltschaften im Bereich des Jugendstrafrechts von Bagatelldelikten dadurch zu entlasten, daß die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren in den geeigneten Fällen ohne weitere Ermittlungen einstellen kann.

Wo notwendig, sind erzieherische Maßnahmen vorher durchzuführen. Soziale Trainingskurse und Täteropferausgleichsmodelle unter freier Trägerschaft sind als Alternativen zum förmlichen Strafverfahren auszubauen und zu koordinieren.

## **Ausbau von Alternativen zur U-Haft und zur Freiheitsstrafe**

Der 1984 begonnene und 1987 eingestellte, aber erfolgreiche Modellversuch, mit dem Gefangene in der Untersuchungshaft, die nicht anwaltlich vertreten waren, für die ersten drei Monate auf Kosten des Landes einen Verteidiger ihrer Wahl beauftragen konnten, soll wieder eingerichtet und auf ganz Hessen ausgedehnt werden. Hierdurch wird auch weniger privilegierten Gefangenen die Chance einer anwaltlichen Vertretung und die Verkürzung der U-Haft geboten. Im Zusammenhang damit sind die Haftentscheidungshilfen, insbesondere für ausländische Untersuchungsgefangene, auszubauen. Dabei wird die Einrichtung von Wohnprojekten unterstützt.

Im Rahmen eines Modellversuchs soll bei der Staatsanwaltschaft bzw. bei dem Landgericht in Frankfurt am Main eine gemeinsame Beratungsstelle eingerichtet werden, die über die praktische Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen bei einer Strafaussetzung zur Bewährung die Beteiligten am Strafverfahren näher informieren soll. Dies soll es erleichtern, für den Verurteilten spezifische Aufgaben oder Weisungen zu finden, und somit die Wahrscheinlichkeit ihrer Erfüllung bzw. Befolgung erhöhen.

Durch gezielte therapeutische Angebote soll im Rahmen eines Modellversuchs (auch bei Gewalttättern) erreicht werden, in geeigneten Fällen auf eine unbedingte Freiheitsstrafe zu verzichten und stattdessen deren Gewaltproblem im Rahmen einer ambulanten Behandlung zu bewältigen.

Schließlich sollen die gesetzlichen Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung auf Bewährung durch gezielte Entlassungsvorbereitungen und die Förderung von Übergangswohnungen effektiver ausgeschöpft werden.

## **Verbesserung der Vollzugsbedingungen**

Die Lebenssituation der Strafgefangenen ist zu verbessern. Hierzu sind insbesondere für ausländische Gefangene die Beratungs- und Betreuungsangebote auszubauen. Hierzu gehört auch, die Drogenberatung effektiver auf die speziellen Bedürfnisse der Gefangenen einzustellen. Für Langzeitbesuche sind bessere Voraussetzungen zu schaffen.

Aids- und andere Schwerstkranke sollten so früh wie möglich vom Vollzug verschont werden. Solange HIV-Infizierte haftfähig sind, sollte ihnen eine besondere medizinische und psychologische Betreuung zuteil werden. Dazu ge-

hört auch die freie Auswahl von externen Hilfsangeboten.

Der offene Vollzug ist in Hessen flächendeckend auszubauen. Der Neubau der Justizvollzugsanstalt in Weiterstadt ist so frühzeitig wie möglich fertigzustellen. Dies auch deshalb, um die dringend erforderliche Generalsanierung oder soweit erforderlich den völligen Umbau der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I zu ermöglichen. Diese Baumaßnahmen müssen dort die gleichen sozialen, bildungs- und kulturellen Entfaltungsmöglichkeiten zum Ziel haben wie in der Justizvollzugsanstalt in Weiterstadt.

## **Opferhilfe und Zeugenschutz**

Beratungsstellen für Opfer von Straftaten nach dem Modell der "Hanauer Hilfe" sind nach und nach in ganz Hessen aufzubauen. Auch ist die landesweite Einrichtung einer Betreuung von Zeugen vor Gericht nach dem Limburger Modell anzustreben. Speziell für Frauen als Opfer von Vergewaltigungen und sexuellem Mißbrauch soll im Rahmen eines Modellprojektes in Frankfurt am Main ein Zentrum zur medizinischen Erstversorgung und eine Zuflucht eingerichtet und mit einer Betreuung und Beratung der Frauen verknüpft werden. Im Rahmen der medizinischen Erstversorgung und Untersuchung können auf Wunsch der Frauen gleichzeitig Beweismittel zur eventuellen forensischen Beurteilung der Sexualdelikte gesichert werden. Ebenso ist für Jungen und Mädchen, die Opfer von familiärer Gewalt geworden sind, die Einrichtung einer Zufluchtsstätte zu fördern.

## **Gesetzesinitiativen und deren Unterstützung auf Bundesebene**

Die Landesregierung wird im Bundesrat zugunsten einer Reform des aktuellen Straf- und Strafverfahrensrechts initiativ werden. Ziel der Reform ist die Beseitigung von Fehlentwicklungen, die im Bereich des Staatsschutzstrafrechtes in den 70er und 80er Jahren eingetreten sind.

Die Landesregierung wird im Bundesrat einem Straffreiheitsgesetz, das lediglich landesverräterische, geheimdienstliche oder sonstige Agententätigkeiten zugunsten der früheren DDR oder anderer Ostblockstaaten zum Gegenstand hat, nicht zustimmen. Sie wird aus Anlaß der Herstellung der Deutschen Einheit ein Straffreiheitsgesetz unterstützen, das allgemeinen Charakter hat und auch solche Straftaten amne-

stiert, die durch Teilnahme an gewaltlosen Blockadeaktionen begangen wurden.

Die Landesregierung wird sich im Bundesrat für eine Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung einsetzen. Sie wird die Bemühungen um eine Anhebung des Arbeitsentgelts von Gefangenen aktiv unterstützen.

Um die Erfolge präventiver und therapeutischer Sozialarbeit keiner unnötigen Gefährdung aussetzen, wird die Landesregierung initiativ werden, um eine Einführung des Zeugnisverweigerungsrechtes für MitarbeiterInnen sozialer Beratungsstellen durchzusetzen.

Die Landesregierung wird eine Gesetzesinitiative zur Abschaffung des elterlichen Züchtigungsrechtes ergreifen.

# Kunst und Kultur

## Hessische Kulturpolitik

Hessische Kulturförderung respektiert den Eigensinn von Kunst und Kultur und wird dazu beitragen, daß die Vielfalt künstlerischen Schaffens und kultureller Aktivitäten unterstützt wird. Zwischen kulturellen Einrichtungen in den Zentren und kulturellen Aktivitäten in der Region sind Verbindungen herzustellen. Zentrale kulturelle Institutionen sollen überregional ausstrahlen und beachtet werden. Regionale Kulturförderung soll bürgernahe kulturelle Entwicklungen ermöglichen.

Die Entwicklung einer ökologischen, multikulturellen, sozialen und an der Gleichstellung von Männern und Frauen orientierten Gesellschaft ist eine gemeinsame Kulturaufgabe, die sich auch in Hessen nur im Spannungsverhältnis zwischen Tradition und Moderne, zwischen Städten und ländlichem Raum, zwischen Regionen und Metropolen produktiv entwickeln kann.

### A Entwicklung kultureller Infrastruktur

#### 1. Allgemeine Kulturförderung

Die neue Landesregierung wird Hessen stärker als bisher als Land kultureller Vielfalt öffentlich darstellen. Zu diesem Zweck werden im Ministerium für Wissenschaft und Kunst Maßnahmen getroffen, um die Vielzahl regionaler Kulturprojekte zu fördern, zu koordinieren und in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

Dazu soll das "Kulturbüro Hessen" eingerichtet werden. Gemeinsam mit den Kulturträgern in Hessen wird erörtert, wie die folgenden Aufgaben zu erfüllen sind:

- Förderung, Vermittlung und Vernetzung der Kulturaktivitäten und Künstlergruppen von Gemeinden und Kreisen in Hessen untereinander und mit anderen Kultureinrichtungen und Vereinen

- Anregungen zu Kooperationsprojekten zwischen Städten und Gemeinden in allen Kunstsparten
- Öffentlichkeitsarbeit und Service-dienst für einzelne Kunstsparten und Regionen Hessens
- Bestandsaufnahme der heutigen Situation, Entwicklung gezielter Förderinstrumentarien in Absprache mit Interessengruppen vor Ort
- Ein Unterstützungsprogramm für den Ausbau freier Gruppen, alternativer und innovativer Theater soll eingerichtet werden. Soziokulturelle Zentren und Initiativen sollen unterstützt und vernetzt werden.

Es wird geprüft, in welcher Weise das "Kulturbüro Hessen" organisiert und eingerichtet wird.

#### 2. Öffentliche Bibliotheken

Die bürgernahe Versorgung mit Büchern und die Leseförderung sind wesentliche Ansätze einer regionalisierten Kulturpolitik.

Durch einen Stufenplan soll den Kreisen und Gemeinden vor allem in unterversorgten Gebieten geholfen werden, Bibliotheken gemäß den Mindestnormen des Bibliotheksverbandes auszustatten.

Das öffentliche Bibliotheksnetz in Hessen muß zudem, vor allem durch die Einrichtung und Fortführung von Fahr- und Ergänzungsbibliotheken, verbessert werden.

#### 3. Musikschulen

Alle Kinder sollen Zugang zu einer musikalischen Förderung finden können, ohne daß es zu einer herkunftsbedingten

Auslese kommt. Dabei sollen auch neue Musikformen und die musikalischen Traditionen anderer Völker ihren Platz haben.

Es soll nach Abstimmung mit den Kommunen eine Drittfinanzierung (Kommunen, Beiträge, Land) angestrebt werden. Dazu wird geprüft, ob durch ein Landesmusikschulgesetz eine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden soll.

#### 4. Film

Die von SPD und Grünen 1985 eingerichtete Filmförderung soll weiter verbessert werden.

Die Stärkung der kulturellen Filmförderung bedeutet vor allem, Drehbücher und produktionsvorbereitende Maßnahmen zu subventionieren und dabei ein besonderes Augenmerk auf den Nachwuchs zu richten.

Die hessische Filmförderung gilt auch und gerade wegen ihres regionalpolitischen Aspekts als vorbildlich. Die Förderung von Spielstätten in kleineren Orten, die Förderung von zusätzlichen Kopien hochwertiger Filme soll auch weiterhin der "Medienverelendung" entgegenwirken. Ebenso sollen spezielle Programme den kulturellen Zugang zu neuen Medien fördern.

Über die Vergabe der Mittel soll wie bisher das Hessische Filmbüro e.V. entscheiden.

Es wird geprüft, ob die hessische Filmförderung in Zukunft auch den Bereich der wirtschaftlichen Filmförderung umfaßt.

#### 5. Museen und Geschichte

Das engmaschige Netz aus 300 Museen in Hessen bedarf nicht der Ausweitung, sondern der Stärkung durch regionale und thematische Konzentration. In den hessischen Museen sind industrie- und sozialgeschichtliche Aspekte unter Einbeziehung ökologischer Gesichtspunkte als Schwerpunkt auszubauen. Bei der vielschichtigen und uneinheitlichen hessi-

schen Industriegeschichte soll in Hessen ein dezentrales, die bereits vorhandenen Ansätze verbindendes und die Realisierung neuer Ideen förderndes Programm verfolgt werden. Eine Arbeitsgruppe, die die Vielfalt der hessischen Museen widerspiegelt, soll die Landesregierung bei der Konzeption beraten.

Es ist sicherzustellen, daß mit der Sammlung von entsprechenden Exponaten sofort begonnen werden kann.

Einen weiteren Schwerpunkt hessischer Museumspolitik bilden die Erweiterung der Museumsberatungsstellen und museumspädagogischen Ansätze sowie die Schaffung eines Projekt-Fonds für aktuelle und historische Ausstellungsvorhaben.

Für den Hessenpark wird eine Weiterentwicklung der bisherigen Konzeption angestrebt, die sich auch in einer Verbesserung der wissenschaftlichen Reputation niederschlagen soll.

Für den Hessentag soll eine neue Konzeption entwickelt werden, die der modernen Entwicklung des Landes Hessen entspricht.

#### 6. Denkmalpflege

Denkmalpflege ist sichtbare regionale Kulturpolitik, verbessert Lebensqualität und sensibilisiert für Kultur und Geschichte. Die denkmalpflegerische Herrichtung historischer dörflicher Großbauten, vor allem für Wohn- und Kulturzwecke, verklammert positiv Kulturpolitik und Landesentwicklung und ist ein Beitrag zu einer sozialgeschichtlichen Denkmalpflege.

Die Denkmalpflege soll künftig den Ensembleschutz stärker berücksichtigen, um die sozialen und kulturhistorischen Belange, die in einem Bauensemble abzulesen sind, festzuhalten.

Gleiches gilt für die Garten- und Bodendenkmalpflege.

## 7. Grube Messel

Die Grube Messel wird für die paläontologische Forschung auf Dauer gesichert. Eine Verfüllung mit Abfällen findet nicht statt. Es werden keine Sicherungsmaßnahmen an und in der Grube mit Schlacke oder ähnlichen Stoffen durchgeführt.

Die neue Landesregierung erarbeitet ein Konzept zur Bewahrung der Grube Messel als Naturdenkmal, das dauerhaft für paläontologische Forschungsarbeiten zur Verfügung steht. Dazu wird ein Stufenplan aller für den Schutz und die Pflege des Naturdenkmals zu leistenden Arbeiten aufgestellt.

Die Grube Messel wird unverzüglich in die Landesdenkmalliste eingetragen.

Das Land Hessen beantragt die Aufnahme der Grube Messel in die World Heritage List der UNESCO.

Die vertragliche Regelung zwischen dem Land Hessen und dem Zweckverband Abfallverwertung Südhessen zur Gesamtabwicklung Grube Messel (Entschädigungsansprüche, Eigentumsübergang) wird von der neuen Landesregierung unverzüglich vorgenommen.

## 8. Literaturförderung

Das "Junge Literaturforum" soll zu einem beachtlichen und festen Bestandteil der Literaturförderung entwickelt werden; die begonnene Zusammenarbeit mit Thüringen soll fortgesetzt werden. Das hessische Literaturbüro soll mit Autorenlesungen Literaturförderung in ganz Hessen betreiben.

## 9. Kulturförderung in Nord- und Osthes- sen

Sie konnte in der Vergangenheit wesentlich auf die Mittel der sogenannten Zonenrandförderung zurückgreifen. Eine Kompensation der entfallenden Mittel wird angesichts der Mittlerfunktion dieser Region im Einigungsprozeß angestrebt.

## B Gestaltung kultureller Einrichtungen

### 1. Museen

Die Sanierung und Konsolidierung der staatlichen hessischen Museen - vor allem Wiesbaden - hat Priorität. Die Erweiterung der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel wird angestrebt. Das Deutsche Tapetenmuseum wird in die Trägerschaft des Landes übernommen.

### 2. Theater

Die hessischen Staatstheater sollen ihren jeweiligen künstlerischen Schwerpunkten und regionalen Aufgaben entsprechend weiterentwickelt werden.

Der richtige regionalpolitische Ansatz einer Stärkung der mittelhessischen Theaterlandschaft durch Förderung der Bühnen in Gießen und Marburg ist weiterzuvollziehen. Das Kinder- und Jugendtheater ist in ganz Hessen intensiv zu fördern.

Die Landesförderung soll eine verstärkte Kooperation zwischen den Staatstheatern, Landesbühnen und Theatern in anderer Trägerschaft in Hessen sowie den Austausch von Produktionen herbeiführen.

### 3. Hessische Kulturstiftung

Im Interesse einer stärkeren Akzentuierung ihres Programms sollte die Hessische Kulturstiftung ergänzend zu ihrer hauptsächlichen Zweckbestimmung verstärkt als Veranstalter und Förderer von Ausstellungen und auf dem Gebiet der Förderung von Künstlerinnen und Künstlern tätig werden.

### 4. Ausstellungen

Die Landesregierung wird auch weiterhin in großen Landesausstellungen Themen aufgreifen, die für die hessische Kulturgeschichte bedeutsam sind und ein Stück hessischer Identität sichtbar machen.

**5. documenta**

Die documenta wird ihrer Weltbedeutung entsprechend ausgestattet.

**6. Akademie für musisch-kulturelle Bildung**

In Hessen fehlt eine Akademie für musisch-kulturelle Bildung. Die Hessische Landesregierung wird bestehende Ansätze in Idstein aufgreifen und so fortentwickeln, daß eine übergreifende musisch-kulturelle Bildungseinrichtung entstehen kann.

**C Erhalt jüdischer Kultur in Hessen**

**1. Ausstellungen zum jüdischen Leben in Hessen**

Das Land fördert Ausstellungsvorhaben, die sich mit jüdischem Leben und jüdischer Kultur in Hessen in Geschichte und Gegenwart auseinandersetzen.

**2. Synagogen in Hessen**

Die Hessische Landesregierung wird in Zusammenarbeit mit den jüdischen Gemeinden, dem Landesverband und den Kommunen zum Erhalt der Synagogen in Hessen beitragen.

**3. Jüdische Friedhöfe**

Im Wissen darum, daß es bei den jüdischen Gemeinden und dem Landesverband unterschiedliche Standpunkte (religiös begründet) zum Erhalt der jüdischen Friedhöfe gibt, wird die Landesregierung bemüht sein, in Zusammenarbeit mit den jüdischen Gemeinden und dem Landesverband ein Konzept zum Erhalt der jüdischen Friedhöfe umzusetzen.

# Landesplanung

Die Landesplanung hat die Aufgabe, im Rahmen der ökologisch bestimmten Grenzen Planungen und Vorhaben zu ermöglichen. Sie muß einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Naturhaushalt zu stabilisieren und vorhandene natürliche Räume zu sichern, andererseits aber auch der kommunalen Planungshoheit Freiräume zu schaffen und individuelles Handeln in einem ökologisch und sozial verträglichen Rahmen zu ermöglichen.

Landesplanung und Raumordnung müssen damit zum wesentlichen Instrument des ökologischen Umbaus der Industriegesellschaft werden, mit den Vorgaben:

- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.  
Landesplanung und Raumordnung müssen besonders zur Schonung der Natur und zur Eindämmung naturbeanspruchender Planungen und Investitionen beitragen. Die Fachplanungen der Ressorts sind den neuen ökologischen Zielsetzungen anzupassen.
- Bewahrung der Vielfalt räumlicher Gestaltungen und regionaler Verschiedenheiten.  
Prioritäten für die Ausstattung mit Infrastruktur müssen vor allem regional und örtlich bestimmt werden.
- Stärkung dezentraler Strukturen auch durch die gewählten Verfahrenswege.  
Insbesondere müssen die kommunalen Gebietskörperschaften mehr Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten.

Deshalb wird vereinbart:

1. Das Landesraumordnungsprogramm und die Landesplanungsgesetze sind den neuen Zielen entsprechend zu novellieren.
2. Die Landesplanung hat die überörtlich wirksamen Fachplanungen der Ressorts auf ihre Strukturwirksamkeit und Raumverträglichkeit zu überprüfen und zeitlich wie räumlich aufeinander abzustimmen.

3. Das Raumordnungsverfahren wird zu einem Verfahren umgestaltet, in dem eine umfassende Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit raumbeanspruchender Maßnahmen und Investitionen stattfindet.
4. Innerhalb der durch die Raumordnung vorgegebenen ökologisch bestimmten Grenzen muß den kommunalen Gebietskörperschaften ein klar definierter Handlungsspielraum für deren örtliche Entwicklung eröffnet werden. Das schließt auch die Möglichkeit zur Eigenentwicklung gewerblicher Arbeitsplätze in den Dörfern ein, soweit daraus nicht die Notwendigkeit zu einer wesentlichen Ausweitung der Infrastruktur erwächst.
5. Das Landesplanungsgesetz ist mit dem Ziel einer stärkeren Beteiligung der Kommunen am Zustandekommen der regionalen Raumordnungspläne sowie bei Abweichungsverfahren zu überarbeiten.
6. Der Landschaftsrahmenplan ist die ökologische Grundlage der Landesplanung und muß als eigenständiger Fachplan mit Analyse, Gutachten und Planungsteil entstehen.  
Er wird zu einem wirksamen Planungsinstrument mit Doppelfunktion entwickelt: Zum einen als Fachplanung für Naturschutz und Landschaftspflege, z.B. für Biotopverbund und Artenschutzkonzeptionen, zum andern als Planungsinstrument, mit Hilfe dessen die Wirkungen der vielfältigen Landnutzungen untersucht und Aussagen zu umweltverträglichen Nutzungen entwickelt werden. Er ist insoweit der landschaftsökologische Beitrag zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Landschaftsrahmenplan sind Grenzen für den Flächenverbrauch festzulegen, nach deren Erreichen keine weitere Flächeninanspruchnahme durch Zersiedelung, Gewerbeausdehnung und hiermit verknüpfte zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen zugelassen werden kann. Diese Aufgabe ist besonders vordringlich in

den schon jetzt hoch belasteten Gebieten in den Verdichtungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar und in deren Einzugsbereichen.

Die für alle Landesteile vorliegenden Flächenschutzkarten sind über den Landschaftsrahmenplan in die regionalen Raumordnungspläne einzubeziehen.

7. Ein Schwerpunkt der Arbeit der neuen Landesregierung ist die Behebung der Wohnungsnot in Hessen. Die Sicherung von Wohnungsbaumöglichkeiten und -standorten ist deshalb auch eine maßgebliche politische Vorgabe für Landesplanung und Raumordnung. Angesichts bereits bestehender hoher ökologischer Belastungen, insbesondere in den Landesteilen, in denen auch der Wohnungsbedarf besonders groß ist, wird die Landesplanung darauf hinwirken, daß vor allem die Zahl möglicher Wohnungen in bereits als Baugebiet ausgewiesenen und in bebauten Bereichen voll ausgeschöpft wird.

8. Besondere Bedeutung für die neue Landesregierung hat die hessisch-thüringische Zusammenarbeit. Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten hat Hessen wie Thüringen aus einer westeuropäischen und osteuropäischen Randlage in das mitteleuropäische Zentrum einer sich neu strukturierenden europäischen Staatengemeinschaft gerückt. Damit eröffnen sich für beide Länder große Aufgaben und Chancen. Die hessische Landesregierung strebt deshalb eine gemeinsame grenzüberschreitende Landesplanung an. Ihr Ziel muß es sein, die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine ökologisch verträgliche, gute wirtschaftliche Entwicklung in Nord- und Osthessen sowie in Thüringen durch Koordination, Abstimmung und gegenseitige Unterstützung über die Landesgrenzen hinweg zu schaffen. Für die gemeinsame Planungsdiskussion wird die Landesregierung dem Land Thüringen die Bildung eines demokratisch verankerten gemeinsamen Planungsforums vorschlagen.

# Landwirtschaft

Die neue hessische Agrarpolitik wird zugleich bauern-, verbraucher- und umweltfreundlich sein, weil nur eine sehr breite politische Basis die für die Existenzsicherung auch der hessischen Landwirtschaft unumgänglichen agrarpolitischen Reformen auf Bundesebene und im Rahmen der EG durchsetzen kann. Die neue Hessische Landesregierung wird sich engagiert in diese Reformdiskussion einschalten. Sie strebt eine neue Agrarpolitik an, die den umweltgerecht wirtschaftenden Bauern Rahmenbedingungen sichert, durch die sie für ihre Produkte am Markt auskömmliche Preise erzielen können und die darüber hinaus ihre Leistungen für die Erhaltung der Kulturlandschaft angemessen bezahlt.

Mit dieser Zielrichtung muß auch der hessische Handlungsspielraum für eigene landespolitische Maßnahmen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Produktion genutzt werden, die dem Verbraucherinteresse an gesunden, qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln entspricht und umweltverträglich und tierschutzgerecht ist. Dazu wird die Hessische Landesregierung ein Qualitätsdefinitions- und Klassifizierungssystem über die Inhalte umweltverträglicher und tierschutzgerechter Landwirtschaft vorlegen, das mit den landwirtschaftlichen Verbänden, den Verbraucherorganisationen und den anerkannten Naturschutzverbänden beraten und zur Leitlinie der administrativen Entscheidungen und Maßnahmen werden soll.

Das Bewirtschaftungssystem des ökologischen Landbaus (nach IFOAM- bzw. AGÖL-Richtlinien) entspricht den Anforderungen der Umweltverträglichkeit und des Tierschutzes am weitestgehenden. Die neue Hessische Landesregierung wird deshalb alle Entwicklungen und vorhandenen Ansätze in der konventionellen Landwirtschaft besonders unterstützen, die auf ökologie- und tierschutzgerechte Produktionsmethoden im Sinne des ökologischen Landbaus hinführen.

Im Rahmen seiner begrenzten politischen Möglichkeiten kann das Land Hessen agrarpolitisch durch Kenntnisvermittlung und Beratung wirken sowie einzelne zukunftsweisende Beispiele setzen. Zur Sicherung der umweltgerechten Landbewirtschaftung in Hessen über eine Produktion besonderer Qualität, die wegen dieser Qualität am Markt Absatz zu auskömmlichen Preisen findet, unterstützt die Hessische Landesregierung alle Maßnahmen der Information und Ver-

marktung, die bäuerliche Familienbetriebe, Verbraucher und Naturschützer zusammenführen.

Im einzelnen wird vereinbart:

1. Es wird angestrebt, das Prinzip der gemeinsamen Politik für Verbraucher, Bauern und Naturschützer auch institutionell zu verwirklichen.
2. Genossenschaftliche Organisationsformen in der Landwirtschaft werden durch die Agrarförderung schrittweise den Einzelbetrieben gleichgestellt. Agrartechnische Kooperationen werden unterstützt.
3. An allen hessischen Landwirtschaftsschulen wird die Landesregierung das Unterrichtsfach "ökologische Landbaumethoden" einführen und - wo erforderlich - verstärken als ersten Schritt zu einer generellen Modernisierung der Lehrinhalte.
4. Die Landesregierung wird die Beratungsziele der Agrarverwaltung umstellen, wobei die ökologisch orientierte Produktion und die Vermarktung im Vordergrund stehen. In jedem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung (ALL) soll je ein Ansprechpartner für ökologischen Landbau und artgerechte Tierhaltung kurzfristig vorhanden sein. Mittelfristig werden entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für alle Beraterinnen und Berater angeboten.
5. Die Wirtschaftsweise der staatlichen Domänen wird schrittweise entsprechend den auslaufenden bzw. zur Verlängerung anstehenden Pachtverträgen auf ökologische Landbaumethoden umgestellt. Hierzu sind fallweise Umstellungsinvestitionen des Landes notwendig (z. B. Stallbau). Grundsätzlich müssen die domänen- und forstfiskalischen Flächen zur Verwirklichung von Natur- und Landschaftsschutzzielsetzungen zur Verfügung stehen.
6. Die agrarstrukturelle Vorplanung, die Flurbereinigung und die Dorferneuerung

- werden verstärkt naturverträglich ausgestaltet und in die Landschaftsplanung einbezogen. Sie werden auch unabhängig von fehlenden Bundesregelungen durch Steuerung der Verwaltungspraxis im Rahmen der neuen, ökologiegerechten Agrarpolitik zu Instrumenten der Sicherung einer naturnahen Landwirtschaft und zur Landschaftsbereicherung weiterentwickelt.
7. Durch eine Gülleverordnung ist die Belastung des Bodens aus der Tierhaltung zu begrenzen (1.5 GV/ha). Das Land Hessen wird im Bedarfsfall Finanzhilfen für die Schaffung von Lagerungskapazitäten zur Verfügung stellen.
  8. Alle derzeit existierenden direkten und indirekten Förderprogramme werden auf ihre soziale und ökologische Verträglichkeit überprüft. Bei gegebenen Unverträglichkeiten werden die Finanzmittel, soweit möglich, umgewidmet bzw. die vorhandenen Programme in diesem Sinne überarbeitet.
  9. Das Land Hessen wird hierzu die Möglichkeiten des EG-Extensivierungsprogrammes und der Programme des Bundes zur Umstellung der Produktion auf umweltverträgliche und tiergerechte Formen durch Information und Bereitstellung der erforderlichen Komplementärmittel des Landes nutzen und voll ausschöpfen. Gegebenenfalls werden die vorhandenen Programme durch eigene Landesprogramme ergänzt. Beim EG-Flächenstillegungsprogramm wird in der Beratung besonders auf die Rotationsbrache hingewirkt. Grundsätzlich sind sich die Koalitionspartner darüber einig, daß die Extensivierung der Landwirtschaft zu weiten Teilen sinnvoller als die Flächenstillegung ist.
  10. Die Neuauflage des "Grünlandprogrammes" in erweiterter (Ackerbau) und veränderter Form wird vereinbart. Die Gewährung der Fördermittel ist an noch festzulegende ökologische Kriterien zu binden. Das Programm wird auf umweltsensible, strukturell und agrartechnisch benachteiligte Landesbereiche (Wasserschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Bergbauerngebiete sowie Hanglage und Talauen) zugeschnitten.
  11. Die Ausgleichszahlungen in den Wasserschutzgebieten sind weg von der Verursacherentschädigung als direkte Förderung umweltverträglicher Landbewirtschaftung auszugestalten. Es wird ein zusätzliches Gutachten zu den Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten erstellt.
  12. Die bestehenden Investitionsförderprogramme für die Landwirtschaft erlauben in der Regel auch heute schon die Bezuschussung von Investitionen zum Schutz der Umwelt oder der artgerechten Tierhaltung. Dies soll künftig in der Beratungs- und Förderpraxis stärker gewichtet werden.  
Mit einem neuen Landesprogramm soll der Bau bzw. Umbau von Stallungen und Lagermöglichkeiten nach Bedarf gefördert werden, insbesondere wenn dies der Umstellung auf anerkannt umweltgerechte oder tiergerechte Wirtschaftsweisen dient.
  13. Die vom Land aufgekauften Milchquoten werden gezielt an Betriebe mit umweltgerechtem Landbau und an Umstellungsbetriebe oder an strukturschwache Regionen sowie Gebiete mit Auflagen des Wasser-, des Natur- und Landschaftsschutzes zu einem angemessenen Preis vergeben. Dabei sollen die Vorschläge der anerkannten Naturschutzverbände berücksichtigt werden.
  14. Die Marktstrukturförderung in Hessen wird neu gestaltet und danach ausgerichtet, daß sie Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Einkommen im ländlichen Raum sichert und sich an angemessener örtlicher Versorgung, ökologischer Verträglichkeit und qualitativen Verbraucherinteressen orientiert. Der Einfluß der landwirtschaftlichen Erzeuger im Vermarktungsprozeß wird auch durch Förderung neuer Kooperationsformen wieder gestärkt werden. Regionale Vermarktungseinrichtungen und -unternehmen werden unterstützt, die der Marktmacht überregionaler Anbieter besondere Qualitäten und Produktgarantien, neue Kommunikations- und Marketingformen zur Stärkung von Verbrauchernähe und -vertrauen in die Region sowie die Effizienz moderner dezentraler Wirtschaftseinheiten entgegenzusetzen. Zudem wird es gezielte Unterstützung von Initiativen land- und

- ernährungswirtschaftlicher Betriebe geben, die mit hochwertigen Produkten überregionale Märkte erschließen. Dafür kommen insbesondere Hilfen zum Aufbau von Marktstrategien und neuen Kooperationsformen mittelständischer Betriebe in Betracht. Die bestehende hessische Agrarmarketinggesellschaft wird im Sinne dieser Überlegungen umstrukturiert. Das Landesprogramm Produktinnovation wird ausgebaut.
15. Bei der Förderung im Rahmen des Marktstrukturgesetzes werden Kriterien der regionalen Anbindung, der Umweltverträglichkeit, der Marktorientierung und eigenständigen Organisation der Erzeugergemeinschaften aufgestellt, nach denen vorrangig gefördert wird.
  16. Es wird ein Programm zur Umstellung auf eine artgemäße Nutztierhaltung erstellt. In Vorbereitung des Programmes werden detaillierte Kriterien einer artgerechten Nutztierhaltung erarbeitet. Vom Aussterben bedrohte Nutzierrassen werden gefördert.
  17. Nachwachsende Rohstoffe: In Beratung und Förderung werden nur Pilotprojekte berücksichtigt, die den Kriterien Umweltverträglichkeit (Bereicherung der Fruchtfolgen, extensiver Anbau, sinnvolle Ergänzung der Produktpalette), Energieeffizienz und Marktorientierung genügen. Eine Dauersubvention findet nicht statt.
  18. Betriebsgründungs- und Kooperationshilfen werden nicht nur für "Junglandwirte", sondern auch für Nicht-Familienangehörige gezahlt.
  19. Das Dorferneuerungsprogramm und das Programm Produktinnovationen werden schrittweise aufgestockt. Daraus werden auch Vorhaben zur ländlichen Regionalentwicklung gefördert.
  20. Das Land Hessen wird u.a. folgende Initiativen in der Bundespolitik und dem Bundesrat ergreifen:
    - Abänderung des Lebensmittelbedarfsgegenständegesetzes dahingehend, daß gentechnologische Verfahren und die Bestrahlung zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln ausgeschlossen sind,
    - Fortentwicklung von Qualitätsnormen und Hygienestandards gemäß den Anforderungen und Bedingungen umweltverträglicher und tierschutzgerechter Produktion bei erzeugernaher Weiterverarbeitung und direkter Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte,
    - Verschärfung des Kartellrechts zur Eindämmung der Konzentration in Ernährungsindustrie und Lebensmittelhandel,
    - Überarbeitung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" mit dem Ziel der Ökologisierung und
    - EG-weite Einführung einer flächengebundenen Viehbestandshöchstgrenze von 1,5 DGV/ha LF für landwirtschaftliche Betriebe.
- Streichung der Landwirtschafts- und Forstklausel im Zuge der anstehenden Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes,

# Medienpolitik

Die Landesregierung setzt sich für die Sicherung und Fortentwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie seine Staatsferne und Unabhängigkeit ein. Sie wird auch gegenüber den anderen Bundesländern darauf dringen, daß die vom Bundesverfassungsgericht postulierte Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eingelöst wird.

Die Landesregierung wird prüfen, ob eine Verlagerung des Rechtes zur Gebührenfestsetzung auf ein außerparlamentarisches Gremium geeignet ist, die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu stärken.

Im Interesse der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Hessischen Rundfunks werden im Bereich des Rundfunkrechtes Regelungen angestrebt, die zur Entbürokratisierung der Verwaltungsstrukturen des Hessischen Rundfunks und zur Effektivierung seiner Rundfunkstätigkeit beizutragen in der Lage sind.

Die Zusammensetzung des Rundfunkrates des HR ist auf ihre Übereinstimmung mit der gesellschaftlichen Realität Hessens zu überprüfen.

Der private Rundfunk in Hessen wird daran gemessen, ob er Pluralität und eine objektive Information der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet sowie seinem kulturellen Auftrag gerecht wird.

Die Landesregierung wird prüfen, mit welchen Maßnahmen und Mitteln die innere Pressefreiheit in Hessen verbessert werden kann.

Die Einführung neuer Kommunikationssysteme wird tiefgreifende gesellschaftliche Folgen haben. Die Landesregierung wird diesen Prozeß kritisch begleiten und darauf hinwirken, daß alle damit verbundenen Probleme offengelegt und öffentlich diskutiert werden, mit dem Ziel, negative Folgen von den Bürgerinnen und Bürgern abzuwenden. Insbesondere wird die Landesregierung alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen.

# Naturschutz und Landschaftsschutz

1. Aus der Verantwortung der Menschen für die natürliche Mitwelt sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit von Boden, Luft und Wasser gesichert sind.

2. Landesplanung und Raumordnung müssen die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen auch über kurzfristige wirtschaftliche Interessen stellen, damit in Zukunft auf lange Sicht wirtschaftliches Handeln überhaupt möglich bleibt.

Dies muß durch einen selbständigen, qualifizierten Landschaftsrahmenplan, der als gesonderter Teilplan des Regionalen Raumordnungsplanes unter Federführung der zuständigen Naturschutzbehörde erarbeitet wird, gewährleistet werden. Die Koordinierung mit anderen Fachplanungen erfolgt durch die Landesplanungsbehörde.

3. Der z. Zt. enorme Landschaftsverbrauch ist einzuschränken. Vorrangig vor der Ausweisung neuer Baugebiete sind die Möglichkeiten zur Bebauung in bereits ausgewiesenen und bebauten Flächen auszuschöpfen, auch durch Neuerschließung von Recyclingflächen, und - soweit ökologisch vertretbar - durch nachträgliche Verdichtung zu erweitern. Zur Verbesserung des hierzu dienlichen baurrechtlichen Instrumentariums wird eine Bundesratsinitiative kurzfristig eingebracht.

4. Zur Vorbereitung der Umsetzung von Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen ist ein landesweites Biotop- und Artenschutzprogramm zu entwickeln und umzusetzen.

Als Grundlage hierfür, aber auch für alle raumbeanspruchenden Fachplanungen, wird ein Landschaftsinformationssystem geschaffen, mit Hilfe dessen die vielfältig vorhandenen landschaftsbezogenen öko-

logisch relevanten Daten nach einheitlichen Bewertungsmethoden aktuell erfaßt, gegenseitig vergleichbar, miteinander verknüpft und in einem Verbundnetz rasch und umfassend jederzeit verfügbar gemacht werden.

Die Biotop- und Artenkartierungen werden aktualisiert und fortgeführt. Kartierungsarbeiten der Städte, Gemeinden und Landkreise werden bei Bedürftigkeit gefördert.

Es wird ein landesweites Lebensraumschutzkonzept aus geschützten natürlichen oder naturnahen Biotopen und Verbund- und Vernetzungselementen mit einem Flächenanteil von 10 - 20 % je nach Landschaftsraum verwirklicht, auf welchem der Naturerhaltung und dem Artenschutz gezielt Vorrang vor Nutzungsansprüchen eingeräumt wird.

5. Zur Sicherung von naturnahen Lebensräumen wird die Landesregierung alle Anstrengungen unternehmen, um dem langfristigen Ziel erheblich näher zu kommen, den Flächenanteil von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) auf mindestens 10 % der Landesfläche zu erhöhen. 20 % der Stillgewässer sollen für Naturerhalt reserviert werden. Das Auenschutzprogramm wird erweitert.

Für alle Schutzgebiete sind qualifizierte Bestandsaufnahmen und Pflegepläne zu erstellen und umzusetzen. Die Haushaltsmittel für Naturschutz sind insbesondere für Pflegemaßnahmen in den vorhandenen und noch auszuweitenden Naturschutzgebieten aufzustocken.

Befreiungen von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnungen sollen in der Regel nicht erteilt werden.

Alle Flächen des bisherigen Biotopsicherungsprogramms werden umgehend einstweilen sichergestellt.

6. Das bisherige Konzept zur Innenabgrenzung der Landschaftsschutzgebiete wird für die noch ausstehenden Verfahren

- überprüft. Die Abgrenzungskriterien werden überarbeitet (z.B. Streuobstbestandsschutz). Die bei den oberen Naturschutzbehörden laufenden Abgrenzungsverfahren zur Aufhebung des Landschaftsschutzes im Ortsrandbereich werden auf kritische Fälle überprüft.
7. Die Verordnungen über die Bestimmung von Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, werden überprüft. Die Jagd auf "Rote-Listen-Arten" wird ausgesetzt (z. B. Rebhuhn und Waldschnepfe). Der Schutz der Rabenvögel gemäß EG-Richtlinie wird wiederhergestellt.
  8. Die naturnahen schutzwürdigen Bereiche entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze werden gesichert und unter Schutz gestellt.
  9. Das grenzüberschreitende bayerisch-hessisch-thüringische Projekt "Biosphärenreservat Rhön" wird mit hinreichenden Sachmitteln und Personal ausgestattet und zügig verwirklicht.
  10. Das grenzüberschreitende hessisch-rheinland-pfälzische Europareservat unter Einschluß verschiedener Rheininseln und Stillwasserzonen vor Eltville und Geisenheim, (NSG Mariannaue, NSG Fulder Aue/Ilmen-Aue) soll durch ein ganzjähriges Wassersportverbot auf den Stillwasserbereichen stabilisiert und weiterentwickelt werden. Hierzu wird eine Initiative gegenüber dem Bundesverkehrsminister ergriffen.
  11. Alle Förderprogramme der Bereiche Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten mit spezieller ökologischer Zielrichtung werden überprüft und durch die obersten bzw. oberen Naturschutzbehörden koordiniert. Eventuelle organisatorische Änderungen auf der unteren Verwaltungsebene werden nach einer weiteren Erfahrungsphase in der Umsetzung der Programme geprüft. Die Arbeit der anerkannten Naturschutzverbände wird unterstützt.
  12. Die bisherige Praxis des Vertragsnaturschutzes wird überarbeitet. Zugleich werden die laufenden Projekte ausgewertet. Ziel ist die Konzentration der zur Verfügung stehenden Mittel auf langfristig gesicherte Landschaftspflegemaßnahmen. Hierzu ist die Einrichtung von Landschaftspflegeverbänden anzustreben.
  13. Das hessische Naturschutzgesetz wird novelliert.
  14. Hessen beteiligt sich an der anstehenden Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes mit Bundesratsinitiativen zur Stärkung des Naturschutzes im Sinne dieser Vereinbarungen.
  15. Die Aussetzung des § 8 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes (Bauten im Außenbereich) wird nicht verlängert.
  16. Unabhängig von der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, daß die zwingenden Vorschriften des § 6 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes (Eingriffsregelung, Ausgleichsabgabe) von den zuständigen Behörden in Hessen konsequent angewandt und insbesondere gegenüber allen öffentlichen Maßnahmeträgern durchgesetzt werden.  
  
Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe für die von der Oberen Naturschutzbehörde bewerteten Eingriffe werden von dieser, die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe für die von der Unteren Naturschutzbehörde bewerteten Eingriffe werden von dieser nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde in den Kommunen vorrangig für Maßnahmen der Biotopverbesserung und -vernetzung eingesetzt.
  17. Innerhalb der Regierungspräsidien sind eigenständige und leistungsstarke Abteilungen für Naturschutz einzurichten. Die Einrichtung eines Landesamtes für Naturschutz und Landschaftsökologie als Vollzugs- und Fachbehörde wird angestrebt.

## Anlage zur Vereinbarung Naturschutz und Landschaftsschutz

13. Das hessische Naturschutzgesetz wird u.a. mit folgenden Maßgaben novelliert :

13.1 Es wird klargestellt, daß Naturschutz sowohl im besiedelten wie auch im unbesiedelten Bereich gilt.

13.2 An § 5, Absatz 3, Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes werden zur Konkretisierung der Landwirtschaftsklausel Positiv- und Negativbeispiele eingefügt.

Positiv: N<sub>min</sub> Methode in der Düngung, Schadschwellenprinzip, Bodenbedeckung im Weinanbau usw.

Negativ: Auswaschung von Stickstoff und Pestiziden, Umbruch von bisherigem Dauergrünland, Abpflügen von Feldrainen usw..

Angefügt wird weiterhin: Den naturverträglichen Formen der Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu. Sie

- erhält die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig,
- verhindert die Bodenerosion und vermeidet weitgehend schädliche Stoffaussträge in Gewässer und Luft,
- erhält den Bestand wildlebender standortgemäßer Pflanzen- und Tierarten sowie wertvoller Biotope und Landschaftselemente,
- erzeugt rückstandsarme Produkte.

(Bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wird sich die Hessische Landesregierung für den Fortfall der Landwirtschaftsklausel in ihrer jetzigen Form und für die Verankerung einer Definition naturverträglicher Landwirtschaft im Sinne des letzten Absatzes einsetzen.)

13.3 Die Gemeinwohlbelange, die zur Genehmigung auch nicht ausgleichbarer Eingriffe führen, werden gesetzlich geregelt.

13.4 Auf allen Verwaltungsebenen wird das Einvernehmen mit der jeweiligen Naturschutzbehörde Voraussetzung einer positiven Eingriffsentscheidung, soweit nicht bundesrechtlich geregelte Planfeststel-

lungsverfahren dies ausschließen. In § 7 Abs. 1 Satz 2 HeNatG wird "Benehmen" durch "Einvernehmen" ersetzt.

13.5 Die Vollzugs- und Einvernehmenszuständigkeiten anderer Behörden für den Aufgabenbereich des Naturschutzes werden abgeschafft und die Aufgaben des behördlichen Naturschutzes eigenverantwortlich den Naturschutzbehörden zugeordnet. Die Beteiligung anderer Fachverwaltungen als Träger öffentlicher Belange bleibt hiervon unberührt.

13.6 Die Mindestinhalte der Landschaftspläne werden im Gesetz geregelt. Für weitergehende Regelungen, insbesondere solche verfahrensrechtlicher Art, wird eine Verordnung vorgesehen.

Es wird eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Landschaftspläne im Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Dabei ist insbesondere die Fortentwicklung des Biotopvernetzungs-konzeptes zu gewährleisten. Die Landschaftspläne sind vollständig in die Flächennutzungspläne aufzunehmen.

13.7 Die Bestimmungen zur Ausgleichsabgabe werden präzisiert. Für Näheres wird eine Verordnung vorgesehen. Sie ist zeitgleich mit der Gesetzesnovellierung in Kraft zu setzen.

13.8 Für Geldbußen bei Verstößen gegen das Hess. Naturschutzgesetz werden wirksame Mindesthöhen eingeführt.

13.9 Die Zuständigkeiten für die Eingriffsbewertung, die Wiederherstellungsverfügungen und die Festsetzung von Bußgeldern werden zusammengefaßt und entweder den Unteren oder Oberen Naturschutzbehörden übertragen.

13.10 Die Schutzkategorie "Nationalpark" wird aufgenommen.

13.11 Die speziellen hessischen Biotopstrukturen und die in § 20 c Bundesnaturschutzgesetz aufgeführten schützenswerten Lebensräume sind in das Hessische Naturschutzgesetz aufzunehmen.

13.12 Die Regelungen über das Ausbringen von Pflanzen- und Tierarten (§ 27 HeNatG) werden auf gentechnisch manipulierte Organismen erweitert.

# Sozialpolitik

## 0. Allgemeines

Die neue Hessische Landesregierung wird der Sozialpolitik den ihr gebührenden hohen Stellenwert beimessen. Kontinuität, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit auf der Basis von gleichberechtigter Partnerschaft sind gerade in diesem so sensiblen Bereich unerlässlich. Partner für die Landesregierung sind neben den Kreisen und Gemeinden, die hier auch Verantwortung zu tragen haben, nicht nur die im Sozialbereich tätigen Organisationen, Verbände und Vereine, Gewerkschaften und Kirchen; sondern auch freie Träger, Selbsthilfeinitiativen und andere nichtinstitutionalisierte Gruppen.

Das hat zur Folge, daß bewährte und anerkannte Projekte fortgeführt werden. Das bedeutet jedoch auch, daß sich die besondere soziale Verpflichtung gerade dieser Landesregierung beispielhaft von den bisherigen Zielen abhebt, indem sie sich an den Erfordernissen der in Hessen lebenden Menschen orientiert. Sie wird im Laufe der Legislaturperiode Rahmenbedingungen schaffen, um insbesondere den Personengruppen, die in besonderer Weise des Schutzes und der Fürsorge des Staates bedürfen, eine Teilnahme am Leben in der Gesellschaft unter weitestgehender Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Die Landesregierung wird Hilfen zur Selbsthilfe, der dritten Säule der sozialen Sicherungssysteme, anbieten und fördern. Sie wird ihren Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen leisten. Die Landesregierung wird über den Bundesrat Einfluß nehmen auf die Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen, beispielsweise durch die Einführung einer Sozialen Grundsicherung und einer gesetzlichen Versicherung für den Fall der Pflegebedürftigkeit. Regelungen in diesen Bereichen entlasten die kommunalen Haushalte und eröffnen gleichzeitig neue sozialpolitische Gestaltungsmöglichkeiten.

## 1. Kindertagesstätten/Kinderbetreuung

1.1 Die Hessische Landesregierung wird das Hessische Kindergartengesetz vom 14.

Dezember 1989 zu einem Kindertagesstättengesetz als Teil eines umfassenden Kinderbetreuungskonzeptes fortentwickeln.

1.2 Vorrangiges Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, ein quantitativ und qualitativ bedarfsgerechtes, wohnortnahes, flächendeckendes und zeitlich verlässliches Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für alle Kinder zu erreichen. Dies schließt kooperative Modelle mit betrieblicher Beteiligung an Kinderbetreuungsangeboten ein.

1.3 Die Landesregierung wird Modellversuche in der Kinderbetreuung fördern und dies gesetzlich verankern.

1.4 Die Landesregierung wird im Rahmen eines Sofortprogrammes "Kinderbetreuung" in Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe Initiativen kommunaler und freier Träger sowie von Eltern- und Selbsthilfegruppen bei der Schaffung zusätzlicher Betreuungsmöglichkeiten unterstützen.

1.5 Die Hessische Landesregierung unterstützt den weiteren Ausbau integrierter Angebote in Regelkindergärten für ausländische und behinderte Kinder.

1.6 Hinsichtlich der Investitionsmittel zur Schaffung der noch notwendigen Kindergartenplätze werden in einem ersten Schritt freie und kommunale Träger gleichgestellt. Damit wollen wir gemeinsam mit den Trägern die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechtsanspruchs jedes Kindes auf einen Kindergartenplatz schaffen.

1.7 Landeszuschüsse zu Betriebskosten von Kinderbetreuungseinrichtungen werden an die Erfüllung inhaltlicher Vorgaben gebunden; eine undifferenzierte Zuschussung von Personal- und Sachkosten scheidet aus.

1.8 Die Hessische Landesregierung wird im Rahmen des Verfahrens zur Novellierung des Hessischen Kindergartengesetzes die rechtlichen Voraussetzungen für eine

Sozialstaffelung der Elternentgelte schaffen.

## 2. Hilfsangebote für alte, kranke und behinderte Menschen

- 2.1 Die Landesregierung wird ein Altenpflegeausbildungsgesetz vorlegen, um dem zunehmenden Bedarf an ausgebildeten Altenpflegekräften gerecht zu werden. Ziel hierbei ist, eine bundeseinheitliche Regelung in Anlehnung an die Krankenpflegeausbildung zu erreichen. Das Altenpflegegesetz wird so ausgestaltet sein, daß damit eine Erhöhung der Attraktivität der Pflegeberufe verbunden ist.
- 2.2 Zur Absicherung des elementaren Lebensrisikos der Pflegebedürftigkeit wird die Landesregierung das Konzept einer gesetzlichen Pflegeversicherung unterstützen.
- 2.3 Die Landesregierung wird Aktions- und Selbsthilfegruppen von älteren Menschen unterstützen und fördern, sie wird den ständigen Dialog mit den Interessenvertretungen der älteren Menschen pflegen und ausbauen.
- 2.4 Geleitet von dem Grundsatz "ambulant vor stationär" und im Bewußtsein, daß ältere Menschen eine selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung im Rahmen ihrer Möglichkeiten realisieren wollen, werden wir die ambulanten Dienste für alte, kranke und behinderte Menschen zielstrebig flächendeckend ausbauen.
- 2.5 Die ambulanten Dienste werden im Einvernehmen mit den freien und kommunalen Trägern so weiterentwickelt, daß das Angebot die gelegentliche Haushaltshilfe ebenso umfaßt wie die tägliche Pflege. Eine räumliche träger- und leistungsbezogene Vernetzung einschließlich der Ausweitung von Rehabilitationsangeboten wird angestrebt.
- 2.6 Die Richtlinien zur Förderung ambulanter Dienste werden auf ihre Effektivität und Zweckmäßigkeit hin überprüft, wobei insbesondere eine inhaltliche Weiterentwicklung unter den für den bisher unterversorgten ländli-

chen Raum gegebenen Besonderheiten erfolgen wird.

- 2.7 Mit einem Investitionsprogramm Altenpflege wird die Landesregierung die räumlichen Bedingungen in den vorhandenen Einrichtungen freier und öffentlicher Träger verbessern und die erforderlichen zusätzlichen Plätze in kleinen Einrichtungen schaffen. Dabei werden Betreuungsformen, wie Tages- und Kurzzeitpflegeplätze, Rehabilitationsangebote sowie betreute Wohnformen besonders berücksichtigt.
- 2.8 Kommunale Träger entsprechender Einrichtungen werden sowohl bei der Bauinstandhaltung als auch bei Neu- und Erweiterungsbauten mit freien Trägern gleichgestellt.
- 2.9 Im Rahmen eines Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz will die Hessische Landesregierung eine neue Verteilung der Aufgaben im Bereich der Altenhilfe/Altenpflege zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern und dem überörtlichen Sozialhilfeträger Landeswohlfahrtsverband Hessen einleiten. Mit der Dezentralisierung von Aufgaben geht die Verlagerung von entsprechenden Haushaltsmitteln einher, damit für die Kommunen keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- 2.10 Bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung zur Finanzierung der Kosten der Pflege wird das Land den Haushalt des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe entlasten.
- ### 3.0 Gesundheitssicherung
- 3.0.1 Die Landesregierung wird in Abstimmung mit den Kreisen und Gemeinden die Funktion und Tätigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes auf eine neue gesetzliche Basis stellen. Der Öffentliche Gesundheitsdienst muß in die Lage versetzt werden, wirksamer als bisher seine Leistungen in den Bereichen Prävention, Beratung und Koordination angesichts der Vielzahl von Anbietern, Kostenträgern und Einrichtungen im Gesundheitswesen zu erbringen.
- 3.0.2 Der Ausbau der gemeinde-psychiatrischen Versorgung wird von der Landes-

regierung verstärkt. Den von Kreisen und Städten sowie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen getragenen parallel verlaufenden Prozeß des Abbaus von Krankenhausbetten und des Aufbaus komplementärer Angebote (Beratung, Tagesstätten, Tageskliniken, betreutes Wohnen, Heime für altgewordene psychisch Kranke usw.) wird das Land durch gezielte Förderung unterstützen.

- 3.0.3 Der Ausbau der gemeinde-psychiatrischen Versorgung wird auch durch Angliederung psychiatrischer Abteilungen an Krankenhäusern der Regelversorgung unterstützt.
- 3.0.4 Die Landesregierung unterstützt psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen sowie den Umzug behinderter Patienten aus Psychiatrischen Krankenhäusern in betreute Wohnformen.
- 3.0.5 Die Landesregierung strebt im Rahmen einer Neuordnung die Aufwertung der Heil- und Hilfsberufe an, soweit landesrechtliche Regelungen dafür infrage kommen.
- 3.0.6 Projekte zur ökologischen Gesundheitsförderung, Frauengesundheitszentren und Selbsthilfegruppen im Gesundheitswesen werden unterstützt.
- 3.0.7 Ausgehend von den Grundsätzen des Krankenhausfinanzierungsrechts und der krankenhausspezifischen Anforderungen wird eine Anpassung des Fördermitteleinsatzes des Landes an die Kostenentwicklung sowie eine schrittweise Aufstockung des Investitionsvolumens vorgenommen. Dabei wird die stationäre psychiatrische Versorgung entsprechend ihrem Anteil berücksichtigt.
- 3.0.8 Zur Behebung des unzureichenden Pflegechlüssels auf den Stationen werden in Abstimmung mit den Kostenträgern die Anhaltzahlen im stationären Pflegebereich im Vorgriff auf eine Neuregelung der Bundesregierung erhöht. Gleichzeitig dringt das Land auf eine Forcierung der anstehenden Neuregelung auf Bundesebene.

Für die Krankenpflege wird eine konzertrierte Aktion initiiert, in der Vertreterinnen und Vertreter der Kostenträger, Krankenhausträger, des Städte- und

Landkreistages, der Landesregierung sowie der Pflegeberufe Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des drohenden Pflegekollapses vereinbaren.

- 3.0.9 Um den Berufsalltag der Alten- und KrankenpflegerInnen aufzuwerten, werden in interessierten Einrichtungen in Kooperation mit den Kostenträgern modellhafte Erprobungen neuer Pflegekonzepte und die Umsetzung neuer Arbeitszeitmodelle (Teilzeitarbeit, 5-Tage-Woche, Zimmerpflege) gefördert.
- 3.0.10 Das Familiennachzugsverbot für ausländische Krankenschwestern wird einer Rechtsprüfung unterzogen und bei Zulässigkeit aufgehoben.

### 3.1 Reproduktionstechnologien und Genomanalyse

- 3.1.1 Die Landesregierung wird das Embryonenschutzgesetz des Bundes kritisch begleiten. Sie hält die In-vitro-Fertilisation nur bei strenger medizinischer Indikation und mit psychosozialen Beratungsangeboten für vertretbar. Sie lehnt jede Form von Eingriffen in die menschliche Keimbahn ab und setzt sich für die Förderung von Forschungsvorhaben zur Ursache der Sterilität von Männern und Frauen ein, um kinderlosen Paaren sowohl psychosoziale als auch medizinische Alternativen zur extrakorporalen Befruchtung zu bieten.
- 3.1.2 Die Landesregierung hält genomanalytische Verfahren nur dann für zulässig, wenn sie mit ausdrücklichem Einverständnis des/r Betroffenen durch Ärztinnen und Ärzte des Vertrauens mit dem Ziel der Feststellung von Krankheitsursachen und der Suche nach Therapiemöglichkeiten durchgeführt wird. Dabei wird das Recht auf Nichtwissen ohne daraus resultierende Folgen für die/den Einzelne(n) eingeräumt. Die Gewährleistung des Datenschutzes ist sicherzustellen, um Mißbrauch Dritter auszuschließen. Im Zivil- und Strafrecht sind Datenermittlungen nur zur Personenidentifikation (Genetic-Finger-Print) und nur auf richterliche Anordnung hin zulässig. Vorgeburtliche genomanalytische Diagnostik hält die Landesregierung nur dann für angebracht, wenn sie der Früherkennung

gesundheitlicher Schäden dient und die Eltern/die Mutter über Art und Risiken des Eingriffs ausreichend aufgeklärt werden. Die Präimplantationsdiagnostik wird abgelehnt.

#### **4. Politik für behinderte Menschen**

4.1 Die Möglichkeiten zur Früherkennung, Frühbehandlung und pädagogischer Frühförderung behinderter, von Behinderung bedrohter sowie entwicklungsgefährdeter und -verzögerter Kinder werden ausgebaut. Die Landesregierung verbessert die Voraussetzungen für die Integration in jedem Lebensalter.

4.2 Die Landesregierung setzt sich für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für Behinderte ein. Damit soll, auch unter Inanspruchnahme des sozialen Wohnungsbaues, den sehr unterschiedlichen Erfordernissen von Behinderten entsprochen werden.

4.3 Die Landesregierung unterstützt Maßnahmen zur Schaffung von Arbeits-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb von Werkstätten für Behinderte.

#### **5. Armut und Sozialhilfe**

5.1 Die Hessische Landesregierung unterstützt nach dem Grundsatz "Hilfe zur Selbsthilfe" die Arbeit der Sozialhilfeprojektivitäten.

5.2 Die in den Sozialen Brennpunkten angebotene gemeinwesenorientierte Bildungs- und Beratungsarbeit wird mit Unterstützung des Landes ausgebaut.

5.3 Spiel- und Lernstuben in Sozialen Brennpunkten werden durch die Hessische Landesregierung verstärkt gefördert.

5.4 Die Hessische Landesregierung wird eine regelmäßige Armutsberichterstattung sicherzustellen.

5.5 Die Sozialhilferegelsätze für Alleinstehende zwischen 18 und 25 Jahren werden dem Regelsatz eines Haushaltsvorstandes gleichgestellt.

5.6 Die Landesregierung prüft die Möglichkeit einer Initiative zur 50 %-Beteiligung des Bundes an den Sozialhilfeaufwendungen mit dem Ziel einer Entlastung der Sozialhilfeträger und einer bedarfsgerechten Anpassung der Sozialhilfeleistungen.

#### **6. Anti-Drogenpolitik**

6.1 Der bisher eingeschlagene Weg der Drogenpolitik hat nicht zu den gewünschten und erhofften Ergebnissen geführt. Trotz repressivster Bekämpfung sind Erfolge gegenüber der skrupellosen Drogenmafia nicht erkennbar. Das nach wie vor bestehende Gewalt- und Korruptionspotential ist ungebrochen. Die Landesregierung wird daher in der Drogenpolitik neue Akzente setzen. Die Arbeit der Drogenhilfen soll differenziert, vielfältig und niederschwellig sein.

6.2 Die Landesregierung wird in Fortschreibung des Hessischen Suchtpräventionsprogrammes die Präventionsarbeit auf unterschiedlichen Ebenen stärken und neue Angebote unterstützen.

6.3 Beim notwendigen Ausbau des Netzes an Jugend-, Drogen- und AIDS-Beratungsstellen steht die Einrichtung und Erhaltung entsprechender Beratungsangebote im Vordergrund.

6.4 Das Angebot an stationären Therapieplätzen, insbesondere in kleinen und überschaubaren Einheiten, wird ausgebaut und differenziert. Dabei werden auch Therapieeinrichtungen geschaffen, die ausschließlich drogenabhängigen Frauen und Frauen mit Kindern zur Verfügung stehen.

6.5 Die Landesregierung wird ein Methadon-Programm mit wissenschaftlicher Begleitung anbieten. In der Umsetzung dieses Programmes ist die enge Zusammenarbeit zwischen medizinischer und psychosozialer Hilfe durch Einbeziehung der niedergelassenen Ärzte, der Jugend- und Drogenberatungsstellen sowie des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sicherzustellen.

6.6 Der überwiegende Teil der Drogenabhängigen in Frankfurt am Main stammt nicht aus dieser Stadt. Das Land Hessen wird

Frankfurt bei der Bewältigung der daraus resultierenden Probleme in besonderem Maße unterstützen.

Ein mobiles Nothilfeprojekt und das Modell "Krankenzimmer" werden unterstützt.

- 6.7 Nachsorge, betreutes Wohnen sowie schulische und berufliche Qualifikation und Reintegration sind innerhalb der Rehabilitation Drogenabhängiger unverzichtbare Bestandteile. Die Landesregierung initiiert, unterstützt und fördert entsprechende Projekte.
- 6.8 Die Landesregierung wird sich für eine Entkriminalisierung des Drogenbesitzes für den Eigenbedarf bei gleichzeitiger Verbesserung von Eingriffsbefugnissen (z.B. Beschlagnahme von Tatmitteln und Geld) gegenüber Drogenhändlern sowie die rechtliche Absicherung von Substitutionsprogrammen einsetzen.

## 7. AIDS

- 7.1 Die Landesregierung fördert die Arbeit der AIDS-Hilfen um den Schutz und die Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten. Sie wird sich auf Bundesebene für die Fortsetzung der Bundesfinanzierung einsetzen, um die Weiterführung dieser Dienste zu sichern.
- 7.2 Die AIDS-Hilfen werden als Träger der Drogenhilfe anerkannt.
- 7.3 Bei der ambulanten und stationären Versorgung von AIDS-Kranken wird die Landesregierung den Aufbau von Wohnprojekten und ambulanten Pflegediensten fördern.
- 7.4 Die Einrichtung weiterer AIDS-Ambulanzen wird unterstützt.

## 8. Jugend

- 8.1 Die Landesregierung wird jugendpolitische Projekte, die sich mit besonderen Problemlagen (Drogen, Erziehungshilfe, Familienplanung) befassen oder die mit besonderen Zielgruppen arbeiten (Mädchen, ausländische Jugendliche, Fan-Clubs) fördern.

- 8.2 Jugendgruppen und Jugendinitiativen außerhalb von Jugendverbänden werden von der Landesregierung bei ihren Bemühungen, neue Ansätze der Jugendarbeit zu finden, unterstützt und gefördert.

- 8.3 Die Hessische Landesregierung wird die außerschulische politische Bildung, die von den Jugendverbänden und den kommunalen Jugendbildungswerken seit Jahren mit großem Erfolg und hohem Finanzierungspotential betrieben wird, finanziell unterstützen.

- 8.4 Die Finanzierung der Jugendverbandsarbeit wird auf eine neue Grundlage gestellt. Die Jugendverbände werden künftig an den Erträgen aus dem Sportwettenaufkommen beteiligt.

- 8.5 Zur Sicherung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist mit dem Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes ein Landesausführungsgesetz erforderlich, das u.a. die Aufgabenverteilung sowie die fachliche Kompetenz zwischen der örtlichen, überörtlichen und staatlichen Ebene neu ordnet. Das Ausführungsgesetz sollte u.a. folgenden Erfordernissen Rechnung tragen:

- Sicherung der Einheitlichkeit der Jugendhilfe und der landesweit notwendigen Angebote unter Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen;

- Gewährleistung des Fortbestandes der bisher freiwilligen Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, z.B. Erziehungsbeistände, Erziehungsberatungsstellen und sozialpädagogische Familienhilfe;

- Gewährleistung einer qualifizierten Jugendhilfeplanung.

## 9. Sport und Bewegung

- 9.1 Die Hessische Landesregierung führt im Dialog mit dem Landessportbund Hessen bewährte Programme der Sportförderung weiter. Ziel ist die Unterstützung gemeinsamer Sportvereinsarbeit und ehrenamtlichen Engagements sowie die Sicherung eines wohnortnahen Breitensportangebotes, das allen Alters-, Bevölkerungs-

und Interessengruppen zugänglich ist. Der vereinseigene Sportstättenbau wird fortgeführt.

- 9.2 Im Rahmen des Aktionsprogrammes "Sport und Gesundheit" wird die Landesregierung den Sport so fördern, daß all denjenigen, für die Sport und Bewegung ein wichtiger Teil ihrer individuellen Prävention und Rehabilitation sind, ein angemessenes Angebot zur Verfügung steht. Dabei kommt dem Behindertensport eine besondere Bedeutung zu.
- 9.3 Im Rahmen einer "Sozialen Initiative im Sport" verstärkt die Landesregierung die Förderung von Sportangeboten für besondere Zielgruppen.
- 9.4 Die Landesregierung wird in Abstimmung mit dem Landessportbund Hessen ein Programm "Freizeit und Breitensport" erarbeiten. Dabei werden spezielle Initiativen für den Sport der Älteren aufgezeigt.
- 9.5 Die Landesregierung wird in Kooperation mit dem Landessportbund Hessen umweltverträgliche Kriterien für Sportarten und den Sportstättenbau erarbeiten.

## **10. Einrichtung einer hessischen Stiftung zur Anerkennung und Hilfe für NS-Verfolgte**

- 10.1 Die Landesregierung wird eine rechtsfähige Stiftung auf Grundlage des Hessischen Stiftungsgesetzes einrichten, deren Zielsetzung die Leistung von Hilfen an durch NS-Unrecht Verfolgte und an deren von der Verfolgung mitbetroffene Angehörige ist.

# Tierschutz

Die neue Landesregierung wird der ethischen Verantwortung für die Tiere stärker als bisher Rechnung tragen. Deshalb setzen wir uns für eine umfassende Novellierung des bestehenden Tierschutzgesetzes ein.

Schwerpunkte sind Maßnahmen zum Abbau von Tierversuchen und zur Abschaffung von tierschutzwidrigen Formen der Zucht, Haltung und Nutzung von Tieren.

In der vergangenen Wahlperiode wurde der Tierschutz von der Landesregierung zu wahltaktischen Zwecken mißbraucht.

Statt eine Tierschutzpolitik durchzusetzen, die alle landesrechtlichen Möglichkeiten konsequent zum Schutz der Tiere ausschöpft, hat sie sich weitgehend auf wirkungslose Ankündigungen beschränkt.

## 1. Tierversuche

Die Landesregierung wird sich für den drastischen Abbau der Tierversuche bis hin zur Überwindung des Tierverbrauchs in Lehre und Forschung einsetzen. Tierversuche sollen grundsätzlich genehmigungspflichtig sein. Ausnahmen sind zu begründen und bedürfen einer strengen Abwägung und Kontrolle.

Die Landesregierung strebt die Veränderungen der Ausbildungsordnungen dahingehend an, daß Tierversuche durch alternative Methoden ersetzt werden können.

Die Landesregierung wird sich um Abbau und Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere in Tierversuchen verstärkt bemühen.

Die Landesregierung wird im Dialog mit Wissenschaft und Industrie darauf hinwirken, daß künftig auf Tierexperimente verzichtet wird. Die Lebensbedingungen der Versuchstiere sind zu verbessern. Dies gilt besonders für die aus Landesmitteln geförderten Forschungsprojekte.

Die Landesregierung fördert Alternativen zu Tierversuchen in Lehre und Forschung und deren Anwendung.

## 2. Bedrohte Tierarten

Die Landesregierung strebt einen besseren Schutz der bedrohten Tierarten an und unterstützt Bemühungen zur Einstellung der Einfuhr von Fel-

len, Häuten und anderer Körperteile gefährdeter Wildtierarten. Eine strenge Überwachung des Einfuhrverbotes (Washingtoner Artenschutzabkommen) ist zu gewährleisten.

Durch Erstellung von Positivlisten muß der Massenimport wildlebender Tierarten konsequent reduziert werden. Die Landesregierung wird sich gegenüber der EG und der Bundesregierung hierfür nachdrücklich einsetzen.

Darüber hinaus müssen die bestehenden Einfuhrbeschränkungen zum Schutz der bedrohten Tierarten an den Außengrenzen erheblich verstärkt werden. Das Regierungspräsidium Darmstadt erhält zur Überwachung dieser Vorschriften eine entsprechende personelle Ausstattung. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, daß der Zoll am Rhein-Main-Flughafen Frankfurt entsprechend aufgestockt wird.

## 3. Tierhaltung

Die Landesregierung wird die art- und verhaltensgerechte Tierhaltung in der Landwirtschaft fördern und strebt die Durchsetzung von art- und verhaltensgerechter Nutztierhaltung, auch außerhalb der Landwirtschaft, an. Sie unterstützt die Vermarktung tierschutzgerecht erzeugter Agrarprodukte und setzt sich für Vermarktung und Kennzeichnung von Tierprodukten nach Art der Tierhaltung ein. Darüberhinaus wird sich die Landesregierung für ein Verbot der artwidrigen Massentierhaltung einsetzen.

Die Bestimmungen für das Schlachtrecht, den Tierhandel sowie den Tiertransport müssen verbessert und vor allem stärker kontrolliert werden. Die Landesregierung wird sich konsequent für eine art- und verhaltensgerechte Pelztierhaltung einsetzen.

Es müssen zügig landesweite Verordnungen zur Durchführung von EG-Tierschutznormen erarbeitet werden, die den maximalen Ermessensspielraum zugunsten der Tiere ausschöpfen.

## 4. Tierheime

Die Landesregierung wird vorbildliche Tierheime unterstützen.

## **5. Tierschutz und Politik**

Die Situation im Tierschutz und das noch mangelnde öffentliche Bewußtsein bedürfen der Unterstützung der Politik. Das Amt des Tierschutzbeauftragten bleibt erhalten. Die Landesregierung erstattet dem Landtag jährlich einen Tierschutzbericht. Ein Tierschutzbeirat aus Tierschützern und Tiernutzern berät die Landesregierung und den Tierschutzbeauftragten fachlich und gibt Anstöße zur Verbesserung des Tierschutzes.

Die Landesregierung wird verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (in Schulen, durch Wanderausstellungen, etc.) für eine Verbesserung des Tierschutzes betreiben.

## **6. Bundesratsinitiativen**

Eine Novellierung des Tierschutzgesetzes sowie der Verordnungen über die Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz ist längst überfällig. Die Landesregierung strebt an, auf Bundesebene sowie EG-Ebene eine Novellierung der Tierschutzgesetzgebung zu erwirken.

# Umwelt

## Grundsätze

### I. Ökologische Erneuerung als Ziel

1. Die Inanspruchnahme der Natur durch den Menschen ist zur großen und existentiellen Gefahr für die natürliche Umwelt und damit auch für die Lebensgrundlagen selbst geworden.
2. Die gegenwärtige Vergeudung von Rohstoffen und Energie, die fortschreitende Zerstörung natürlicher Lebensräume und die Überlastung der natürlichen Lebenskreisläufe mit den Schadstoffen der Industriegesellschaft bedroht die Zukunft kommender Generationen und gefährdet die Qualität unseres Lebens.
3. Die gegenwärtig betriebene Politik auf Kosten der Natur und ihrer Ressourcen ist ohne Zukunftsperspektive und steckt in einer tiefen Krise.
4. Eine auf Vermeidung von Schäden ausgerichtete langfristige und vorausschauende Gestaltung der Politik muß die bisherige Praxis ablösen, eingetretene Schäden im nachhinein notdürftig zu korrigieren. Dabei müssen sich alle politischen Entscheidungen am Vorsorgeprinzip orientieren.
5. Eine solche Politik erfordert die ökologische Erneuerung der gesamten Industriegesellschaft. Ziel ist eine ökologisch orientierte soziale Marktwirtschaft, in der der Staat die Rahmenbedingungen setzt, unter denen das ökologisch Notwendige zum betriebswirtschaftlich Richtigen wird.
6. Bei Umweltbelastungen und -schäden ist strikt das Verursacherprinzip anzuwenden, d.h., Verursacher müssen für die ökologischen Folgekosten ihrer Produkte oder ihres Handelns zur Verantwortung gezogen werden.
7. Mittels wirtschafts- und finanzpolitischer Maßnahmen müssen die realen ökologischen Kosten sich in den Preisen

umweltbelastender Produkte, Verfahren und Dienstleistungen widerspiegeln. Umweltbelastungen müssen erheblich verteuert werden, Umweltentlastungen dagegen steuerlich belohnt werden.

8. Diese marktwirtschaftlichen Instrumente müssen durch eine staatliche Ordnungspolitik begleitet werden, die gestattet, umweltschädliche Produkte und Stoffe zu vermeiden, zu reduzieren und ggf. zu verbieten. Dabei sind Instrumente gefordert, die einen übergreifenden integrativen Umweltschutz ermöglichen. Dazu gehört die Erarbeitung von Ausstiegsszenarien für gefährliche Stoffe und Stoffgruppen und gefährliche Technologien.
9. Die ökologische Erneuerung kann nur gelingen, wenn Großindustrie und Mittelstand, Wissenschaft und Forschung, Gewerkschaften, Verbraucher und Umweltverbände als Partner dieser Politik gewonnen werden. Die Phantasie, das Können und die Intelligenz der in Wissenschaft und Wirtschaft arbeitenden Menschen muß für die zur ökologischen Erneuerung notwendigen wissenschaftlichen und technologischen Innovationen genutzt werden.

### II. Umweltschutz als übergreifende Aufgabe

10. Umweltpolitik wird als Aufgabe der gesamten Landespolitik aufgefaßt. Unbeschadet des Zuschnitts der Ministerien müssen insbesondere die folgenden Bereiche im Sinne des ökologischen Umbaus neu begriffen und fortentwickelt werden:

- Energiepolitik
- Verkehrspolitik
- Agrar-, Forst- und Naturschutzpolitik
- Raumordnung und Städtebau
- Wirtschafts- und Industriepolitik
- Wissenschafts- und Technologiepolitik

- Bildungspolitik einschließlich Erwachsenenbildung und berufliche Fort- und Weiterbildung
- Gesundheitspolitik.

Die öffentlichen Haushalte sind diesem Ziel entsprechend neu zu gewichten.

11. Umweltpolitik muß deshalb auf die Umweltverträglichkeit aller politischen Entscheidungen achten.
12. Viele umweltpolitischen Ziele sind nur über eine Veränderung der Rahmenbedingungen auf Bundes- und EG-Ebene erreichbar. Das Land Hessen wird deshalb mit Nachdruck - und sichtbar für die Öffentlichkeit - auf Bundesebene und in direktem Gespräch mit europäischen Institutionen auf die ökologisch bedenklichen bis verheerenden Rahmenbedingungen hinweisen und auf zügige Veränderung drängen. Hierzu ist erforderlich, daß die Vertretung des Landes auf europäischer Ebene diese Gesichtspunkte verstärkt einbringt.  
  
Die Landesregierung wird in Abstimmung mit anderen Bundesländern auch entsprechende Initiativen, z.B. im Bundesrat, ergreifen.
13. Bestehende und neue rechtliche und verwaltungstechnische Regelungen sowie Förder- und Investitionsprogramme des Landes sind unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit zu prüfen, um Anreize für integrierte ökologisch orientierte technologische Entwicklungen zu geben.
14. Der Handlungsspielraum des Bundesgesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist konsequent im Sinne einer unabhängigen medienübergreifenden Prüfung aller Umweltauswirkungen auf Mensch und Natur zu nutzen.
15. Das öffentliche Beschaffungswesen muß stärker für eine Erhöhung der Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten genutzt werden. Dazu gehört u.a. die Ausweitung der Beschaffung und Verwendung umweltfreundlicher Produkte im Beschaffungswesen der landeseigenen Einrichtungen, Gemeinden und Körperschaften öffentlichen Rechts, ggf. auch bei höheren Kosten.

16. Bürgerbeteiligung setzt Information und Transparenz voraus. Die Information über Umweltdaten muß verbessert werden.  
Es wird nach Durchführung einer Anhörung ein Gesetz über ein Akteneinsichtsrecht in Umweltakten von der Landesregierung eingebracht. Dabei sind insbesondere auch kommunale Belange zu beachten.
17. Die Mitwirkung umweltbewußter Bürgerinnen und Bürger ist für das Ziel einer ökologischen Erneuerung unabdingbar. Die verstärkte Mitwirkung der Umweltverbände ist deshalb Ziel der Landesregierung.
18. Die anerkannten und landesweit organisierten Natur- und Umweltschutzverbände werden in ihrer Arbeit unterstützt und gefördert.  
Die Möglichkeit der Verbandsklage wird auf das gesamte Umweltrecht in Hessen erweitert.
19. Die Umweltberatung für Verbraucherinnen und Verbraucher wird durch verstärkte, auch finanzielle Unterstützung der Organisationen und freien Träger des Verbraucherschutzes intensiviert.
20. Bei allen Planungen und Verfahren, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, ist größtmögliche Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

## Boden und Luft

### Bodenschutz

1. In den Hessischen Landtag wird ein Bodenschutzgesetz eingebracht. Mit diesem Gesetz werden folgende Ziele des Bodenschutzes festgelegt:
  - Sicherung des Bodens als eigenständiges Schutzgut,
  - eine allgemeine Sorgfaltspflicht im Umgang mit dem Boden,
  - Anforderungen an bodenschonendes Verhalten der öffentlichen und privaten Bodennutzer,
  - die Möglichkeit zur Ausweisung von Bodenbelastungsgebieten,

- Maßnahmen gegen die voranschreitende Bodenerosion.
- 2. Bei Bodenkartierungen werden künftig neben der Bodenqualität auch die Bodenbelastung (z.B. Schwermetalle, organische Schadstoffe) aufgenommen und dargestellt.

### Altlasten

1. Die Erkundung und Sanierung der Rüstungsaltlasten, insbesondere der beiden größten in Hessisch-Lichtenau (Hirschhagen) und Stadtallendorf, wird zügig fortgesetzt.  
Die Umweltverträglichkeit der geplanten Sanierungsmaßnahmen ist zu prüfen und sicherzustellen.  
Eine sachliche Information der Öffentlichkeit über Untersuchungen, Planungen, Sanierungsergebnisse, Kosten usw. wird sichergestellt.
2. Die derzeitige Regelung der Altlastenproblematik reicht nicht aus. Es wird ein eigenständiges Altlastengesetz eingebracht, in dem die Zuständigkeit und Finanzierung (Sonderabfallabgabe) unter größtmöglicher Heranziehung der Verursacher und eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit geregelt wird.

### Immissionsschutz

1. Luftreinhaltung und Lärmschutz sind von besonderer Bedeutung für die Umwelt und die unmittelbare Lebenssituation der Menschen.
2. Es wird ein Emissionskataster für Hessen angestrebt. Die zügige Fortschreibung und Erarbeitung von Luftreinhalteplänen und die zeitnahe Erstellung der Emissionskataster soll erreicht werden. Die lokale Luftüberwachung und Luftqualitätsinformation wird verbessert.
3. Es werden Vorsorgegebiete unter Einbeziehung der bisherigen Belastungsgebiete und bisher nicht berücksichtigter Gebiete festgesetzt.
4. Die Hessische Smogverordnung wird novelliert und den neuen Problemen (Sommersmog) und neuen Erkenntnissen angepaßt.

5. Beim Vollzug der Immissionsschutzregelungen sollen jeweils die besten verfügbaren Techniken durchgesetzt werden. Gegenüber dem Bund wird angestrebt, die TA Luft entsprechend den besten verfügbaren Technologien weiterzuentwickeln und an die letzte Novellierung des BImSchG (Einbeziehung von Klima, Boden und Wasser als Schutzgut) anzugleichen.

6. Es wird ein Landesimmissionsschutzgesetz eingebracht, welches schädliche Immissionen, die außerhalb von Anlagen entstehen können, erfaßt. Es wird geprüft, das Reststoffvermeidungsgebot des § 5 Abs. 1 Satz 3 BImSchG auf die nicht genehmigungspflichtigen Anlagen auszuweiten.

7. Die Zusammenhänge von Umwelt und Gesundheit werden weiter im Auftrag des Landes untersucht und auf Innenraumbelastungen erweitert.

8. Die Innenraumbelastung bekommt als gesundheitsschädigender Faktor zunehmend Bedeutung. Die Landesregierung wird darauf drängen, daß für die Innenraumbelastung nachvollziehbare, an gesundheitlichen Erfordernissen orientierte Grenz-, Leit- und Richtwerte erlassen werden.

9. Es sind Lärminderungspläne entsprechend § 47 a BImSchG zu erstellen. Ziel ist die möglichst einheitliche Erstellung dieser Pläne durch die hessischen Kommunen. Das Land schafft dafür die Voraussetzungen.

### Strahlenschutz

#### Erweiterung der Landessammelstelle für schwach radioaktive Abfälle in Ebsdorfergrund-Roßberg

Die beabsichtigte quantitative und qualitative Erweiterung der Landessammelstelle für schwach radioaktive Abfälle (die nicht aus dem sog. Brennstoffkreislauf kerntechnischer Anlagen stammen) in Ebsdorfergrund-Roßberg wird hinsichtlich Sicherheitsstandards, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft.

Vor Abschluß der Überprüfung wird von der mit Sofortvollzug versehenen Erweiterungsgenehmi-

gung kein Gebrauch gemacht. In jedem Fall werden die gerichtlichen Entscheidungen zu den vom Landkreis Marburg-Biedenkopf, der Gemeinde Ebsdorfergrund und Rabenau eingereichten Eilanträgen gegen den Sofortvollzug abgewartet.

## Wasser

Wasser ist nicht nur unersetzliches Grundnahrungsmittel für den Menschen. Es ist auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere in großer Vielfalt. Bereits heute ist das Wasser aber in hohem Maße gefährdet und vielerorts unwiederbringlich geschädigt. Ziel der Landesregierung ist daher ein umfassender Schutz dieses Lebelementes.

### 1. Renaturierung/Hochwasserschutz

Das Renaturierungsprogramm wird aufgestockt.

Noch bestehende Auen und Auenreste werden vor weiterer Zerstörung geschützt. Auskiesungen, Baumaßnahmen, Änderung des natürlichen Gewässerbettes, Zerstörung der naturnahen Pflanzendecke usw. werden dort nicht mehr genehmigt. Die Einzelheiten werden durch Landschaftsschutzverordnungen geregelt. Es wird angestrebt, bereits zerstörte Auen zu reaktivieren.

Der Erhalt und die Schaffung naturnaher Retentionsräume hat Vorrang vor dem Bau von Hochwasserrückhaltebecken. Daher sind Hochwasserrückhaltebecken nur zu genehmigen, wenn ein notwendiger Hochwasserschutz nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

Das Gewässerschonstreifen-Programm wird erweitert und verbessert.

### 2. Grundwasserschutz

Das Grundwasser muß vor Schadstoffeintrag geschützt werden. Daher muß der Schadstoffeintrag durch

- Altlasten, Deponien, defekte Kanalisation, Schadensfälle u.a.,
- Emissionen aus Industrieanlagen, Kraftwerken, Hausbrand, Verkehr,
- Landwirtschaft, Garten- und Weinbau, Forstwirtschaft

wirksam verhindert werden.

Modellmaßnahmen zur Grundwassersanierung und zur Entwicklung von Sanierungskonzepten

bei Überschreiten der Werte der Trinkwasser-Verordnung können gefördert werden.

Der Streusalzeinsatz im Winter wird eingeschränkt. Um dies auch in den Kommunen realisieren zu können, wird die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Die Förderung bzw. -verwendung von Grundwasser mit Trinkwasserqualität durch Industrie und Gewerbe wird nur noch dort genehmigt, wo diese Qualität aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Stattdessen soll Oberflächenwasser, verschmutztes Grundwasser o.ä. genutzt werden. Bestehende Grundwasserrechte werden, soweit rechtlich möglich, zurückgenommen. Grund-, Quell- und Hangsickerwasser darf nicht mehr zu Kühlzwecken verwendet werden.

Eine Grundwasserabgabe wird eingeführt. Die Abgabe wird bei öffentlichen und privaten Entnehmern erhoben. Die Mittel werden für Maßnahmen des rationellen Umgangs mit Wasser in Haushalten, Handel, Gewerbe und Industrie und für Sanierungsprojekte verausgabt.

### 3. Wassersparen

Wassersparprogramme sowie Programme zur Regen- und Brauchwassernutzung können gefördert werden. Ziel ist es, insbesondere den Wasserverbrauch der Fernwasserbezieher deutlich zu senken.

Die Liegenschaften des Landes sollen mit wassersparenden Techniken, unter Nutzung von Regen- und Brauchwasser, ausgestattet werden. Zur Umsetzung der obengenannten Maßnahmen werden die Mittel aus der Grundwasserabgabe herangezogen.

### 4. Einzelne Maßnahmen

#### a) Ried

Die Koalitionspartner sind sich darüber einig, daß die Rheinwasserversickerung im Hessischen Ried nicht zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen darf.

Die vorhandenen Gutachten werden durch das zuständige Fachministerium in Hinblick auf die ökologische Verträglichkeit neu geprüft und bewertet.

Die Konzeption der Versickerung aufbereiteten Rheinwassers wird dahingehend überprüft, das Wassergewinnungswerk in Biebesheim wie bisher für die landwirtschaftliche Berieselung und auch für die unmittelbare Trinkwasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet sowie zur Ablösung gewerblicher Grundwasserrechte im Raum Darmstadt zu nutzen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Trinkwasserbedarf seit einigen Jahren nahezu stagniert.

#### b) Vogelsberg

Die Wassergewinnung im Gebiet des Vogelsbergs wird im Hinblick auf ihre ökologische Verträglichkeit, insbesondere hinsichtlich der Grundwasser-Neubildungsrate, überprüft. Die dortige Wassergewinnung soll durch Wassereinspar- und Substitutionsmaßnahmen (Regen- und Brauchwassernutzung) auf der Verbraucherseite zurückgeführt werden.

#### f) Werra

Das Land Hessen setzt sich dafür ein, daß die Sanierung der Werra zügig begonnen wird. Die langjährigen Verhandlungen mit sämtlichen Anliegern von Werra und Weser müssen zum Abschluß gebracht werden. Die notwendige Sanierung der Werra darf nicht weiter durch Einzelinteressen hinausgeschoben werden.

#### c) Lahn

In der Lahnaue (zwischen Gießen und Wetzlar) werden keine weiteren Auskiesungen genehmigt. Eine Regattastrecke wird abgelehnt.

#### d) Nidda

Die Nidda wird zum Modellfluß für Renaturierungs- und Gewässerreinhaltemaßnahmen.

#### e) Main

Zur Verbesserung des Mains und der Mainauen wird die Bildung einer "Kommission zum Schutz des Mains" mit allen Anrainern angestrebt. Die Bewirtschaftungspläne Unterrhein und Schwarzbach/Ried werden zügig verwirklicht.

## 5. Wasserrecht

### a) Hessisches Wassergesetz

Das Hessische Wassergesetz wird u.a. mit folgender Zielsetzung geändert:

- Ökologische Aspekte werden stärker betont (z.B. Verbot der Verschlechterung der Gewässergüte).
- Eine Grundwasserabgabe wird eingeführt.
- Das Einsichtsrecht in das Wasserbuch wird auf alle damit zusammenhängenden Daten ausgedehnt, soweit datenschutzrechtlich zulässig.
- Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird erweitert für solche Maßnahmen, die sich wesentlich auf die Wassergüte und Wassermenge auswirken.

Die Übergangsregelung in Artikel 2 Absatz 4 (Aufhebung der Legalisierung von ungenehmigten Eingriffen) wird auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft und ggf. geändert.

### b) Musterschutzgebietsverordnung

Die Musterschutzgebietsverordnung wird u.a. mit der Zielsetzung überarbeitet, in den Wasserschutzgebieten eine wasserschonende Land- und Forstwirtschaft herbeizuführen.

Bereits erlassene Schutzgebietsverordnungen werden an die neue MusterschutzgebietsVO angepaßt. Die Einschränkungen hinsichtlich militärischer Anlagen und Übungen bis hin zum Verbot werden in allen Schutzgebietsverordnungen geregelt.

## 6. Andere Rechtsvorschriften

Die Hessische Bauordnung wird mit dem Ziel novelliert, Regen- und Brauchwassernutzung bei geeigneten Baumaßnahmen vorzuschreiben. Baumaßnahmen haben flächensparend zu erfolgen.

Es wird geprüft, ob das Hessische Kommunalabgabengesetz dahingehend geändert werden kann, daß auch progressive Wassertarife und damit verbundene wassersparende Zielsetzungen zulässig sind.

# Verkehr

## Vorwort

Hessen ist aufgrund von mittlerweile jahrelang verfehlter Verkehrspolitik besonders der Bundesregierung in teilweise katastrophalem Ausmaß mit motorisiertem Verkehr und dessen Folgen belastet. Obwohl in Bonn oftmals eine Gleichberechtigung des öffentlichen Verkehrs betont wurde, hat die Politik die Zunahme des Kfz-Verkehrs einseitig gefördert.

Beispiele dafür sind:

- Der Autofahrer erhält weit höheren Steuernachlaß, wenn er mit seinem Fahrzeug zur Arbeit fährt als mit dem öffentlichen Verkehr oder dem Fahrrad.
- Die steuerlichen Abgaben für Lastkraftwagen wurden gesenkt, die Fahrzeuggrößen und -gewichte wurden erhöht. Gleichzeitig erfolgte ein immer weiterer Abbau des Güterverkehrs der Bahn.
- Der öffentliche Verkehr in den Kommunen wurde völlig unzureichend unterstützt.
- Verkehrssicherheit wurde vernachlässigt: Großräumiges "Tempo-30" in Städten (nach dem Vorschlag des Deutschen Städtetages) und ein vernünftiges Tempolimit auf Autobahnen wurden abgelehnt.

Die Wirkungen einer solchen Politik sehen die Menschen in Hessen täglich: Zunehmende Staus, Unfälle, starke Zunahme der Anzahl der Lastkraftwagen, steigender Lärm und hohe Konzentration der Luftschadstoffe. Verschärft wird die Situation durch die von der Bundesregierung kaum problematisierte Deregulierung des EG-Verkehrsmarktes und die Zunahme des Ost-West-Verkehrs in die neuen Bundesländer.

Die Verkehrspolitik in Hessen muß darauf abzielen, diese Belastungen für die Menschen zu reduzieren und ein attraktives Verkehrsangebot zu erhalten. Weiterer umfangreicher Straßenausbau - dies zeigt die Erfahrung der 60er Jahre - kann die Staus nicht reduzieren und belastet viele Menschen zusätzlich. Das Land Hessen wird von der Bundesregierung eine vernünftige Verkehrspolitik einfordern, die endlich nicht nur von der Förderung des öffentlichen Verkehrs und der Bundesbahn redet, sondern auch tatsächlich mas-

siv Finanzen dafür zur Verfügung stellt. Umweltfreundliche Verkehrsarten gehen seit Jahren zurück. Der Nutzer des öffentlichen Verkehrs, die Radfahrer, die Fußgänger dürfen für ihr umweltfreundliches Verhalten nicht nur gelobt werden, sondern müssen nachdrücklich finanziell entlastet werden.

Vor dem Hintergrund der durch übergeordnete Rahmenbedingungen falschen Weichenstellung einer letztlich gescheiterten Verkehrspolitik muß in Hessen versucht werden, den Schaden für die Menschen möglichst gering zu halten und, soweit möglich, die Situation zu verbessern. Soweit im Land Dispositionen über die Finanzen im Verkehrsbereich möglich sind, werden diese für Maßnahmen umweltfreundlicher Verkehrsarten verlagert. Das Land wird sich dafür einsetzen, daß Mittel aus der Erhöhung der Mineralölsteuer den Bundesländern zur Förderung des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung gestellt werden. Wo sparsam trassierte Ortsumgehungen die Belastungen für die Menschen bei vergleichsweise geringer Belastung von Natur und Landschaft reduzieren können, wird das Land diese realisieren. Verkehrsberuhigung und Rückbau überdimensionierte Ortsdurchfahrten sind Maßnahmen, die die Lebensqualität verbessern und umweltfreundliche Verkehrsarten stützen können. Auch hier wird verstärkte Förderung angestrebt.

Die Landesregierung wird alles tun, um die verfehlte Politik der Bundesregierung bezüglich des Ost-West-Verkehrs zu korrigieren. In Bonn wird zwar von der Förderung der Bahn geredet, die Finanz- und Zeitpläne bezüglich des Ausbaus neuer Bahnverbindungen und des Erhaltes der Bahn in den neuen Bundesländern sind jedoch völlig unzureichend. Im Straßenverkehr müssen sparsam trassierte und mit sehr hohen Ansprüchen an Orts- und Landschaftsverträglichkeit zu realisierende Straßen Möglichkeiten schaffen, den Verkehr an das bestehende Autobahnnetz anzubinden.

Im Güterverkehr droht die verfehlte Bundes-Verkehrspolitik Ökologie und Ökonomie gleichzeitig zu gefährden. Die einseitige Förderung des Lastkraftwagens verursacht erhebliche Umweltschäden und führt zu Staus, die dann letztlich auch der Wirtschaft schaden. Das Land wird darauf drängen, daß endlich den Lastkraftwagen die Kosten, die sie verursachen, auch angelastet werden.

## 1. Zielvorstellungen einer neuen Verkehrspolitik in Hessen

Die Ausuferung des Kfz-Verkehrs, die Zunahme des Schwerverkehrs durch die Deregulierung des Verkehrsmarktes und der verstärkte Personen- und Güterverkehr von und nach Osteuropa erfordern, daß für Hessen ein alle Verkehrsarten und Verkehrszwecke umfassendes integriertes Verkehrskonzept erstellt wird. Es soll die derzeitige Situation und ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ebenso bilanzieren wie ein zukunftsweisendes Konzept für eine umweltverträglichere integrierte Verkehrsplanung aufzeigen.

Verkehrspolitische Zielvorgabe ist es, die Verkehrsträger nicht mehr isoliert zu betrachten und jeweils verkehrszweigintern zu verbessern, sondern den Verkehr in seiner Gesamtheit als ein integriertes, verkehrszweigübergreifendes Gesamtverkehrssystem zu begreifen und als solches zu optimieren.

Die Verkehrsträger Straße, Schiene, Wasser und Luft bilden ein Gesamtsystem, unabhängig davon, ob es sich um Personen- oder Güterverkehr, um Nah-, Regional- oder Fernverkehr handelt. Die spezielle Infrastruktur der einzelnen Verkehrsträger, für die im übrigen eine originäre Planungshoheit nur für den Landesstraßenbau beim Land liegt, ist davon zwar nicht zu trennen, sie ist aber lediglich ein Mittel zum Zweck.

Zur Optimierung des Gesamtverkehrssystems durch intelligentere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur liegt der Schwerpunkt verkehrspolitischer Aufgaben künftig bei der verstärkten

- Zusammenarbeit der einzelnen Verkehrsträger (Güterkraftverkehrsgewerbe/DB, DB/Luftfahrtunternehmen, Binnenschiffahrt/DB usw.)

und

- Schaffung infrastruktureller Verknüpfungseinrichtungen zwischen den einzelnen Verkehrswegen (P+R-Anlagen, Terminals für den kombinierten Verkehr bzw. für die rollende Landstraße, Flughafenexpresß usw.).

Je enger und zahlreicher die Kooperation der Verkehrsträger auf dem Verkehrsmarkt wird, desto stärker wirken sich diese Verflechtungen auf die Arbeit und die Organisation der Verkehrsbehörden aus.

Verkehrspolitik ist zugleich auch Umweltpolitik. Strategien und Maßnahmen zur Bewältigung des Verkehrs sind unter dem Aspekt ihrer Umweltverträglichkeit zu beurteilen.

- Schonender Umgang mit den Ressourcen,
- Reduzierung der Umweltbelastungen,
- Verbesserung der Lärmschutzsituation,
- Erhöhung der Verkehrssicherheit

sind die Ziele, unter denen sich die Aufgaben der Verkehrspolitik zu vollziehen haben. Die Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse und die Bereitstellung von Verkehrs- und Transportmöglichkeiten sind die Anforderungen, die in einer arbeitsteiligen Industriegesellschaft an die Verkehrspolitik gestellt werden. Sie können jedoch nur unter Berücksichtigung der ökologischen Grenzen durchgeführt werden.

Der Kraftfahrzeugverkehr hat dort Beschränkungen hinzunehmen, wo er zu gesamtgesellschaftlichen Beeinträchtigungen führt. Die Verbesserung der Lebensqualität der Allgemeinheit hat Vorrang vor dem Eigennutz des Einzelnen.

Im Personen- als auch im Güterverkehr wird der öffentlichen Verkehrsbediening der Vorrang gegeben. Straßenbau konzentriert sich im wesentlichen auf die Beseitigung von Unfallschwerpunkten, Ortsumfahrungen und Substanzerhaltung.

Im Luftverkehr hat der Kontinental- und Interkontinentalverkehr Vorrang vor dem Regional- und innerdeutschen Flugverkehr.

Für das Land Hessen ist ein integriertes Gesamtverkehrskonzept zu erstellen.

## 2. Öffentlicher Verkehr

Aus Gründen der Umweltentlastung und angesichts der Kapazitätsgrenzen im Straßen- und Luftverkehr hat die Schiene eine Vorrangfunktion im Personen- und Güterverkehr zu übernehmen.

### 2.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Nicht nur unter sozialer, sondern insbesondere auch unter ökologischer Zielsetzung ist der öffentliche Personennahverkehr eine gemeinwirt-

schaftliche Aufgabe. Betriebswirtschaftliche Kriterien gelten für den Betrieb des ÖPNV, aber nicht für seine Aufgabe. Sie dürfen deshalb nicht länger im Vordergrund seiner Beurteilung stehen. Der ÖPNV ist nach gesamtgesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Maßstäben zu bewerten. Dies muß für die öffentliche Verkehrsbedienung ebenso gelten, wie dies bereits heute für die Bereitstellung der Infrastruktur der Fall ist.

Zur Umsetzung der neuen hessischen Verkehrspolitik ist eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, nach der Maßnahmen der ÖPNV-Träger gefördert werden. Das beabsichtigte Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen - ÖPNV-Gesetz - soll den Planungsträgern vor Ort die erforderliche Sicherheit über die finanzielle Unterstützung durch das Land geben.

Ausgehend von dieser rechtlichen Grundlage folgt für das politische Handeln:

- die Integration des Schülerverkehrs in den ÖPNV,
- die Verbesserung der Bedingungen für die Förderung von Straßenbahnneubaustrecken,
- die Sicherstellung eines klar definierten ÖPNV-Grundangebotes in allen Landesteilen,
- Einführung flexibler Bussysteme in dünner besiedelten Räumen,
- die Förderung umweltangepaßter Schienenneu- und Ausbaustrecken,
- die Sicherstellung von Schienen- vor Busförderung,
- ein Programm zur kurzfristigen Beschleunigung des ÖPNV,
- die Regelung der Ausschöpfung aller GVFG-Mittel für ÖPNV-Investitionen,
- die Förderung der Verkehrsverbände,
- die deutliche Anhebung der ÖPNV-Förderung in der Fläche über die heute gültigen 60 DM/km<sup>2</sup>,
- der Erlaß von Richtlinien zur Zielbeschreibung, Festlegung von Mindeststandards wie Vertaktung, Anschlußsicherheit, Bedienungsdichte, Qualität der Haltestellen,

- die verstärkte Fortführung des Ausbaus der Nahverkehrsinfrastruktur,
- die Verbesserung des öffentlichen Verkehrsangebotes mit dem Ziel der Fahrgastrückgewinnung,
- die Preispolitik im ÖPNV neu zu überdenken und die Tarife benutzerfreundlicher zu gestalten,
- den ÖPNV als Schwerpunkt einer ökologisch ausgerichteten Verkehrspolitik vorrangig zu fördern,
- die Gewährung von Finanzhilfen zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im ÖPNV durch das Land ist ebenso erforderlich wie die finanzielle Förderung von Investitionen,
- die Wettbewerbsvorteile des Individualverkehrs gegenüber dem ÖPNV abzubauen,
- die Unterstützung der Umlenkung wesentlicher Fahrtenanteile vom Individual- auf den öffentlichen Personennahverkehr.

Es wird ein Schienenverkehrskonzept für Hessen erarbeitet. Dazu wird aufgrund der Ost-West-Entwicklungen die Reaktivierung und der Ausbau vorhandener Schienenstrecken im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung angestrebt.

Das Schienengrundnetz im Personennahverkehr ist unter Ergänzung bisher noch nicht berücksichtigter Zweigstrecken langfristig abzusichern.

Das ÖPNV-Angebot auf der Straße ist in der Fläche zu verdichten; alternative Betriebsformen sind dabei zu nutzen.

In den Verdichtungsgebieten ist vorrangig der schienengebundene Nahverkehr auszubauen. Im Rhein-Main-Gebiet muß das integrierte Nahverkehrsnetz aus S-Bahn und Stadtbahn fertiggestellt werden; dabei ist die Leistungsfähigkeit des Netzes voll auszuschöpfen. In den übrigen Verdichtungsgebieten hat der Ausbau und die Beschleunigung des Straßenbahn- und des Busverkehrs Vorrang.

In Hessen werden flächendeckend Verkehrsverbände eingerichtet.

Zur Verbesserung der Lebensqualität in den Städten werden Maßnahmen unterstützt, die den Individualverkehr aus den Innenstädten verdrängen und ihn frühzeitig auf den öffentlichen Verkehr hinlenken. Die Bewirtschaftung des Park-

raumes in den Innenstädten und die Schaffung von P+R-Anlagen sowie von verkehrswichtigen Umsteigeanlagen außerhalb der Innenstädte stehen dabei im Vordergrund.

Die Beseitigung steuerlicher Begünstigung des Individualverkehrs gegenüber dem ÖPNV und die Wiedereinführung der Gasölbetriebsbeihilfe wird angestrebt.

## 2.2 Ausbau des Schienenfernverkehrs

Die Landespolitik verfolgt eine Politik des Vorranges der Schiene vor Straßen- und Luftverkehr.

Um in allen Landesteilen die gleichen Mobilitätschancen für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, genießt die Verknüpfung von Fern-, Regional- und Nahverkehr oberste Priorität bei der Netzgestaltung.

Im Schienenverkehr wird der Ausbau nationaler Neu- und Ausbaustrecken unter Beachtung der Umweltverträglichkeit unterstützt. Die durch Hessen führenden nationalen Neu- und Ausbaustrecken

Hannover	-	Würzburg
Köln	-	Rhein-Main
Dortmund	-	Kassel - Leipzig
Frankfurt	-	Fulda - Erfurt
Frankfurt	-	Mannheim - Saarbrücken

werden als wichtige Bestandteile eines europäischen Gesamtnetzes angesehen. Sie müssen zudem zur Verbesserung des Regionalverkehrs beitragen.

Soweit die zu ihrer Realisierung erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen noch fehlen, wird das Land im Rahmen seiner Zuständigkeit diese zügig schaffen.

Zur Sicherung der Wirtschaftsdynamik und der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit Hessens und des Rhein-Main-Gebietes sowie zur Vernetzung Ost- und Mittelhessens mit dem Rhein-Main-Raum zu einer Wirtschaftsregion (Rhein-Main-Lahn) wie zur Verlagerung von Flug-, Güter- und Autoverkehr von der Straße auf die Bahn ist der Ausbau schneller Schienenverbindungen unerlässlich.

Die oberste Landesplanungsbehörde wird in das Raumordnungsverfahren zur Feststellung der Hochgeschwindigkeitsstrecke Köln-Frankfurt den Vorhabensträger auffordern, neben den bisherigen auch die Planungsvarianten Westerbürg

und Görissen zu beschreiben und zu bewerten. Sie wird die oberen Landesplanungsbehörden anweisen, bei der Einleitung des Raumordnungsverfahrens den Gemeinden die BürgerInnenbeteiligung zu empfehlen und regionale Organisationsvorschläge für deren Durchführung vorzulegen.

Bisher vernachlässigte Querverbindungen (z. B. Gießen-Dortmund, Trier-Koblenz-Gießen-Fulda-Bebra, Darmstadt-Frankfurt-Gießen-Marburg-Kassel) sind zu optimieren und auszubauen.

Besondere Bedeutung kommt hierbei neben Kapazitätserweiterungen an vorhandenen Strecken den schnellen Anbindungen durch das InterRegion-Netz zu, das durch einen Regionalschnellbahn- und Regionalbahnverkehr zu ergänzen ist.

Alle für die Aufnahme des wachsenden Ost-West-Verkehrs erforderlichen Modernisierungs-, Aus- und Neubaumaßnahmen des Schienenverkehrs sind vorrangig zu planen und umzusetzen. Dazu gehört besonders die Strecke Dortmund-Kassel-Leipzig.

## 2.3 Güterverkehr

Die Sicherheit des Transports gefährlicher Güter ist zu verbessern. Der Transport ist verstärkt auf Schiene und Wasserstraße zu verlagern. Die Einführung eines besonderen Gefahrgut-Führerscheins entsprechend dem Bus-Führerschein und eine zusätzliche Erlaubnis zur Beförderung gefährlicher Güter, mit der sichergestellt werden soll, daß nur zuverlässige Unternehmen Gefahrguttransporte durchführen, ist anzustreben.

Die Übernahme der Aufsicht und Kontrolle von Gefahrguttransporten durch das Land wird überprüft.

Ziel einer umweltfreundlichen Verkehrspolitik muß es sein, den Anteil des Schienenverkehrs am Güterverkehrsaufkommen wesentlich zu erhöhen. Die Deutsche Bundesbahn muß in die Lage versetzt werden, den Schienengüterverkehr durch infrastrukturelle, organisatorische und betriebliche Maßnahmen attraktiver zu machen. Gebündelter Transport mit hoher Systemgeschwindigkeit über große Entfernungen zwischen aufkommensstarken Wirtschaftsräumen sind die Kriterien, die den Schienengüterverkehr auszeichnen müssen. Das zeitaufwendige Verteilen und Sammeln von Gütern ist durch verstärkte Kooperation im kombinierten Verkehr abzuwickeln (Deutsche Bundesbahn, Verkehrsgewerbe). Das Land Hessen wird durch landesplanerische Maßnahmen die

Voraussetzung für den Bau von Güterverkehrszentren schaffen und ein Modellprojekt fördern.

Zur Reduzierung der Belastungen durch den Straßengüterverkehr sollen Nachtfahr-, Wochenendfahr- und Überholverbote sowie Tonnagebeschränkungen im Rahmen der festzustellenden Landeskompetenz eingeführt werden.

### 3. Flugverkehr

Für die Attraktivität des Industrie- und Dienstleistungsstandortes Rhein-Main kommt es entscheidend darauf an, den Frankfurter Flughafen in seiner Bedeutung als internationaler Großflughafen zu erhalten.

Das Areal des Rhein-Main-Flughafens wird auf die derzeitige Fläche begrenzt.

Eine zusätzliche Start- und Landebahn sowie eine Verschiebung des Parallelbahnsystems sowie die Nutzung der Startbahn 18 West als Landebahn ist ausgeschlossen.

Wir wollen die Kapazitätsprobleme des Flughafens durch ein verbessertes Nutzungskonzept lösen, das statt Ausweichplätzen in der Region auch die zivile Nutzung der Rhein-Main-Air-Base einschließt und in ein Gesamtverkehrskonzept Deutschland eingebettet ist. Insbesondere ist eine bundesweite Flughafenkoordination erforderlich.

Die Flugbewegungen sind auf das Niveau zu begrenzen, welches das jetzige Start- und Landebahnsystem erlaubt. Flugbewegungen dürfen nicht auf Ausweichflugplätze in dieser Region verlagert werden. Das schließt die zivile Nutzung des Flughafens Wiesbaden-Erbenheim für den Flugverkehr aus.

Die Belastungen für die Menschen durch Lärm und Abgase müssen durch technische Optimierung der Flugzeuge und durch eine Verschärfung der Nachtflugbeschränkungen mit dem Ziel einer weitgehenden Begrenzung sowie einer Verschärfung des Fluglärmsgesetzes vermindert werden.

Bis Ende 1992 soll ein Nachtflugverbot für Kapitel II Flugzeuge eingeführt werden.

Es soll eine umfassende Studie erstellt werden mit dem Ziel, Möglichkeiten zum Abbau der Umweltbelastungen aufzuzeigen, da die Umweltschäden, Klimaauswirkungen, Energieverschwendung und die Lärmbelastung für die Menschen in den Flughafenregionen deutliche Gren-

zen des Wachstums für den Flugverkehr aufzeigen.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, daß große Teile des Passagieraufkommens im Kurzstreckenverkehr auf die Schiene verlagert werden. Dazu muß der Flughafenbahnhof ausgebaut werden, damit die neuen Hochleistungslinien direkt an den Flughafen angeschlossen werden können.

Alle Daten der Lärmschutzmessungen an hessischen Flugplätzen werden offengelegt. Die Aufgabenbeschreibung des Fluglärmbbeauftragten wird neu definiert.

Es wird eine neue Richtlinie für passiven Lärmschutz im Flughafenumfeld aufgelegt. Die darin vorgeschriebenen Maßnahmen sollen vom Verursacher finanziert werden.

Probelaufe von Triebwerken militärischer und ziviler Flugzeuge sollen nur noch in geschlossenen Hallen mit ausreichender Lärmisolation stattfinden.

Militärflugplätze werden bei Aufgabe grundsätzlich nicht für den zivilen Flugverkehr umgenutzt.

## 4. Straßen- und Radwegebau

### 4.1 Straßenbau

Wir brauchen weder immer mehr, noch breitere oder schnellere Straßen, sondern wir müssen dafür sorgen, daß die Menschen und die Umwelt durch den Verkehr weniger gefährdet und belastet werden und daß alle trotzdem ausreichend mobil bleiben. Dazu müssen wir das Straßennetz ökologisch umbauen, die Notwendigkeit von Verkehr verringern und die Verkehrssicherheit auf den Straßen erhöhen, wozu auch weitere Ortsumfahrungen gehören können.

Ortsumfahrungen sollen einvernehmlich auf mögliche kleinere, weniger aufwendigere und landschaftsschonendere Varianten untersucht und nach Möglichkeit entsprechend umgeplant werden. Freiwerdende Mittel des Landesstraßenbaus werden für die neue, umweltverträglichere Verkehrspolitik umgeschichtet.

Die Straßenbaurichtlinien sollen im Sinne dieser Zielsetzung überarbeitet werden.

Bei der Durchsetzung von Straßenbauprojekten wird auf Sofortvollzug verzichtet. Über Ausnahmen (z. B. Lärmschutz, Radwegebau, Ver-

kehrsberuhigung und Unfallpunkte) ist einvernehmlich zu entscheiden. Bestehende Sofortvollzüge werden mit dem Ziel der Rücknahme überprüft.

Die Stellungnahme des Landes zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes und des Bedarfplanes für die Bundesfernstraßen gegenüber dem Bund erfolgt im Einvernehmen.

Eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einer verkehrszweigübergreifenden Gesamtplanung der Verkehrsinfrastruktur wird vorbereitet.

Aus dem Landesstraßenbauprogramm (Anlage 2 des Einzelplans 07) sollen Verkehrsberuhigungs- und Rückbaumaßnahmen sowie Ortsdurchfahrten, Ortsumfahrungen und Radwege Priorität vor Aus- und Neubaustrecken außerorts erhalten.

Bei Straßenneubauten und -neuplanungen außerhalb geschlossener Ortschaften ist grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuschalten.

Rechtskräftig planfestgestellte Bundesfernstraßen bzw. auf entsprechenden Abschnitten im Bau befindliche Bundesfernstraßen werden auf diesen Abschnitten fertiggestellt, wenn nicht in den Verhandlungen anders vereinbart (siehe Liste "abgelehnte Maßnahmen" bzw. Liste "zu modifizierende bzw. neuzuplanende Maßnahmen").

Einvernehmliche Regelungen erfolgen in folgenden Planungsstadien:

- Aufnahme von wesentlichen Straßenbauplanungen
- Erlaß von Planfeststellungen
- Klärung strittiger Fragen
- Aufstellung der Anlage 2 zum Einzelplan 07 (Landesstraßenbauprogramm)
- Anmeldungen und Stellungnahmen zum Bundesverkehrswegeplan
- Prüfung ausgesprochener Sofortvollzüge und Verhängung notwendiger Sofortvollzüge.

#### Abgelehnte Maßnahmen:

1. A 4 Olpe - Hattenbach
2. A 5 6-spüriger Ausbau des Abschnittes Alsfeld - Reiskirchener Dreieck
3. A 5 6-spüriger Ausbau Darmstadt - Heidelberg

4. A 44 Neubau Kassel - Eisenach
5. A 60 6-spüriger Ausbau bis Landesgrenze Rheinland-Pfalz
6. A 480 Weiterbau zwischen Wetzlarer Kreuz und Krofdorf
7. B 8 Bau im Bereich Kelkheim/Königstein/Glashütten/Bad Camberg
8. B 455-neu (Feldbergzubringer)

#### Zu modifizierende bzw. neu zu planende Maßnahmen:

1. A 49  
Das Land verhandelt mit dem Bund über einen qualifizierten Abschluß der Autobahn bei Bischhausen und eine Lösung der Verkehrsprobleme zwischen Borken und der A 5. Es wird anstelle der Autobahn eine Verkehrsführung einer zweispurigen Bundesstraße mit Anbindung an die BAB 5 in Abwägung zum Bau von Ortsumfahrungen im Zuge von B 3 und B 254 erarbeitet. Schon in der Vorphase der Planung wird eine breite Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Umweltorganisationen und gesellschaftlichen Gruppen sichergestellt.
2. A 66 Weiterbau im Abschnitt Diestelrasen - Fulda-Süd  
Dem Weiterbau der A 66 wird zugestimmt unter Berücksichtigung einer weitestgehend landschaftsschonenden Variante in Anlehnung an die B 40.
3. B 3 Fuldatal (Ortsumfahrung Ihringshausen und Simmershausen)  
Es soll eine umweltverträgliche Trasse gewählt werden.
4. B 3 Westumgehung Darmstadt-Arheilgen  
Der Maßnahme wird bei Durchführung einer umweltverträglichen Lösung zugestimmt.
5. B 3a Bellnhausen - Gisselberg  
Die Maßnahme wird im Einvernehmen mit dem betroffenen Landkreis geregelt.
6. B 7 Ausbau Kassel - Eisenach und B 27 Ausbau Witzenhausen

**Unterrieden/Neu-Eichenberg  
Hebenhausen**

Die B 7 soll landschaftsschonend zu einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung in der Regel mit dreispurigen Ortsumgehungen ausgebaut werden. Die behördeninternen Planungsabläufe sind zu beschleunigen. Die Beteiligung der Bürger und der Umweltverbände muß von Anfang an gewährleistet sein. Um den Schwerverkehr auf die vorhandenen Autobahnen (A 5, A 7) zu leiten, wird die Einführung eines Nachtfahrverbotes für LKWs auf der B 7 zwischen Kassel und Landesgrenze Thüringen angestrebt und Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt.

Die Planung für den Ausbau der B 27 zwischen Witzenhausen und Hebenhausen soll den veränderten Verkehrsbelastungen nach dem Wegfall der Grenze entsprechend umweltverträglich gestaltet und zügig vorangetrieben werden.

Die Verkehrsprobleme im Werra-Meißner-Kreis sollen dringlich im Interesse der Anwohner gelöst werden. Dabei muß der überregionale und regionale Schienenverkehr Vorrang haben. Deshalb muß eine Regionalbahn Kassel-Eichenberg-Eschwege-Bebra-Melsungen-Kassel von der Deutschen Bundesbahn eingerichtet werden. Die Verlängerung der Straßenbahnlinie von Kassel in Richtung Kaufungen möglicherweise bis Hessisch-Lichtenau soll zügig geplant werden.

7. **B 38 a Weinheim - Mörlenbach**  
Es wird eine umweltverträgliche Lösung im Einvernehmen mit dem betreffenden Landkreis gesucht.
8. **B 43 Verlegung bei Mühlheim**  
Dieser Maßnahme wird zugestimmt, wenn einer Trassenführung südlich der S-Bahn zugestimmt wird.
9. **B 46 Odenwaldzubringer und B 468 Ortsumfahrung Urberach-Offenthal**  
Der Neubau des Odenwaldzubringers wird abgelehnt. Eine generelle Überprüfung der B 46 im Rahmen des Odenwaldzubringers erfolgt nach Absprache mit den betreffenden Landkreisen.
10. **B 49 Wetzlar - Limburg**  
Der vierspurige Ausbau Limburg - Wetzlar wird abgelehnt. Im Bereich Wetzlar muß die Anbindung überprüft

werden. Der Bereich Limburg - Wetzlar wird dreispurig abmarkiert.

11. **B 252 Bereich Marburg-Biedenkopf**  
Die Maßnahmen werden überprüft. Eine einvernehmliche Lösung wird mit dem Landkreis insbesondere für Ortsumgehungen gesucht.
12. **B 426 Ausbau Darmstadt - Eberstadt-Niederamstadt**  
Der Ausbau soll mit reduziertem Aufwand unter größtmöglichem Landschaftschutz erfolgen.
13. **B 521 Westumgehung Bergen-Enkheim**  
Es wird eine einvernehmliche Lösung mit der Stadt Frankfurt gesucht.
14. **L 3262 Ortsumgehung Buchschlag-Sprendlingen**  
Es wird eine einvernehmliche Lösung mit der Stadt Dreieich gesucht.
15. **A 66-A 661 im Bereich Frankfurt**  
Es wird eine einvernehmliche Lösung mit der Stadt Frankfurt angestrebt.

#### 4.2 Radverkehr

Der Ausbau des Radwegenetzes ist Teil unserer ökologischen Umgestaltung des Verkehrssystems.

Ein erklärtes Ziel zur Erhöhung des Anteils des Fahrradverkehrs ist in Orten die Verbesserung der Bedingungen für den Pendler-Radverkehr.

Es ist ein Radwegekonzept für das Land Hessen zu erstellen. Im Landeshaushalt ist ein Haushaltstitel für den Radwegebau ohne gegenseitige Deckungsfähigkeit zum Straßenbau einzustellen.

#### 5. Kommunale Verkehrsinfrastruktur

Städte, Gemeinden und Kreise sollen ökologisch und sozial orientierte Gesamtverkehrspläne zur Stärkung von Rad-, Fußgänger- und öffentlichem Nahverkehr aufstellen bzw. erarbeiten lassen. Dafür erhalten sie Zuschüsse für die Planungskosten.

Die Richtlinien im Bereich Städtebauförderung, einfache Stadterneuerung und Dorferneuerung orientieren sich an den Grundsätzen dieser neuen Verkehrspolitik.

Die hessische Bauordnung wird mit dem Ziel novelliert, die Verwendung der Ablösebeiträge für weitere Bereiche, z. B. für Fahrradverkehr und ÖPNV, zu ermöglichen.

Die Ökologisierung der Verkehrspolitik soll durch die Auslobung eines kommunalen Wettbewerbs zur Auswahl einer Modellstadt, die eine Umgestaltung nach den Kriterien fahrradfreundlich, fußgängergerecht, kinderfreundlich, frauengerecht und verkehrsberuhigt anstrebt, beispielhaft dargestellt werden.

Es wird eine Landesrichtlinie zur besonderen Berücksichtigung der Belange von Frauen bei allen Verkehrsplanungen erlassen.

### 6. Behindertengerechte Verkehrsanlagen

Es werden verfügbare Techniken unterstützt und gefördert, die eine behindertengerechte Ausstattung der bestehenden und neu zu bauenden Verkehrsanlagen ermöglichen. Bereits bestehende Richtlinien werden überprüft.

### 7. Verkehrssicherheit

Die Koalitionsparteien einigen sich darauf, ein Verkehrssicherheitsprogramm zu erarbeiten, das beim Verkehrsressort angesiedelt werden soll. Ein Schwerpunkt wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verkehr sein.

Mit dem Verkehrssicherheitsprogramm soll eine möglichst starke Verringerung der Zahl der Verletzten und Toten im Straßenverkehr erreicht werden. Um dieses Ziel zu verwirklichen, sind wirksame Eingriffe in den Straßenverkehr notwendig. Dazu zählen:

- Schulwegsicherungsmaßnahmen,
- Verkehrsbeschränkungen in Wohngebieten und in Bereichen, die von Kindern besonders genutzt werden,
- Großflächige Einführung von Tempo-30-Zonen und Tempo-30-Gemeinden,
- Geschwindigkeitsbeschränkungen bei Unfallschwerpunkten.

Die Entscheidung über Geschwindigkeitsbeschränkungen treffen Städte und Gemeinden ohne Genehmigungsvorbehalt.

Die Koalitionsparteien sind sich einig, daß zur Verminderung der Luftschadstoffbelastungen, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Energieeinsparung ein generelles Tempolimit auf Autobahnen eingeführt werden soll. Hessen wird sich nachdrücklich für ein flächendeckendes Tempolimit auf Bundesebene einsetzen.

Dort, wo es aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist, wird das Land Hessen verstärkt weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Außerorts-Straßen einführen.

### 8. Ost-West-Orientierung

Durch die Öffnung der innerdeutschen Grenze und wegen der zu erwartenden stark zunehmenden personellen Kontakte und wirtschaftlichen Verflechtungen mit Thüringen und den sich neu orientierenden Märkten Osteuropas wird ein Personen- und Güterverkehrsaufkommen in west-östlicher und ost-westlicher Richtung entstehen, das von den vorhandenen Verkehrskapazitäten in keiner Weise verkraftet werden kann. Das gilt für die Schiene wie für die Straße.

Die überregionale Verkehrsinfrastruktur in der Bundesrepublik und mithin auch in Hessen ist infolge der Teilung Deutschlands in nord-südlicher Orientierung ausgebaut worden.

Es bedarf dringend und schnellstmöglich einer Neukonzipierung des Bundesverkehrswegeplans mit dem Ziel einer verkehrszweigübergreifenden Ausbauplanung für die Verkehrsinfrastruktur unter verstärkter Berücksichtigung der ökologischen Verkehrsalternativen.

# Wirtschaft

## Neue Akzente für die 90er Jahre

Die Herausforderungen des kommenden Jahrzehnts aufgrund des andauernden wirtschaftlichen Strukturwandels, des Entstehens neuer Technologien, der Notwendigkeit des ökologischen Umbaus der Wirtschaft sowie der Auswirkungen der deutschen Vereinigung, der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes und der wirtschaftlichen Erneuerung Osteuropas verlangen neue Akzente in der Wirtschafts-, Technologie- und Beschäftigungspolitik Hessens.

Zukunftssichere Arbeitsplätze entstehen in dieser Situation durch eine wirtschaftliche Entwicklung, die sowohl an Wettbewerbsfähigkeit als auch an Wiederherstellung und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen orientiert ist.

Aufgrund seiner wirtschaftsgeographischen Lage zwischen Ost und West hat ganz Hessen denkbar gute Voraussetzungen, als Scharnier zwischen Ost- und West-Europa entwickelt zu werden. Dabei können die Regionen Hessens je nach ihren Potentialstrukturen spezifische Entwicklungschancen mobilisieren und voneinander profitieren.

Die ökonomische Integration Westeuropas und die neue Mittellage Hessens zwischen Ost und West bergen nicht nur Entwicklungschancen, sondern zugleich das Risiko, daß sich das bestehende regionale Gefälle in Hessen verschärft.

Nordhessen ist aus einer wirtschaftsgeographischen Randlage in eine Zentrallage gerückt. Diese Chance muß genutzt werden. Das zentraleuropäische Ost-West-Band wird durch den Wegfall der Grenze zu Thüringen seine frühere Bedeutung zurückgewinnen. Diese Perspektive für Nordhessen und seine Zentren muß systematisch gefördert werden. Das erfordert Maßnahmen zur Verkehrsinfrastruktur (Schiene, ÖPNV, Straße, Telekommunikation), die Bereitstellung von günstig gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen, die Förderung der urbanen Attraktivität der Zentren sowie die Förderung von Kooperationen zwischen der nordhessischen und thüringischen Wirtschaft.

Nordhessen wie Osthessen bieten sich als Standorte der Ost-West-Kooperation auf den Gebieten umweltgerechter Produktion sowie der Weiterqualifizierung an.

Mittel- und Osthessen können in ihrer Eigenentwicklung als Wohn- und Arbeitsorte von den dynamischen Potentialen des Rhein-Main-Gebietes profitieren.

Ziel der Landesregierung ist es deshalb, die Zentren Mittel- und Ost Hessens mit all ihren politischen Möglichkeiten in ihrer Attraktivität so zu stärken, daß sie in Konkurrenz zu Südhessen die Wachstumschancen bei der Ansiedlung von neuen Arbeitsplätzen nutzen können. Damit soll der großräumigen Trennung von Wohnen und Arbeit sowie dem damit verbundenen Pendler-volumen begegnet werden.

Dies führt gleichzeitig zur gewollten großräumigen Entlastung des Rhein-Main-Gebietes, dessen künftige Entwicklung in vieler Hinsicht an Belastungsgrenzen stößt.

Durch die Unterstützung der in der Region vorhandenen Innovations- und Entwicklungspotentiale wird die eigenständige Regionalentwicklung in Mittel- und Osthessen gefördert.

Der südhessische Ballungsraum Rhein-Main muß im neuentstehenden Binnenmarkt in der Konkurrenz zwischen den europäischen Verdichtungsräumen bestehen. Daher müssen die ökonomische Attraktivität und verstärkt die ökologischen und sozialen Lebensbedingungen gesichert werden. Dazu gehört auch die Begrenzung einer weiteren Verdichtung.

Das Dienstleistungszentrum Frankfurt und sein Umland müssen in regional abgestimmter Entwicklung der weiteren Verdichtung Grenzen setzen und ein vielfältiges Nebeneinander von Arbeiten, Wohnen und Freizeit nicht nur für die höheren Einkommensschichten schaffen.

Zur Stärkung der innereuropäischen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Frankfurt wird die Landesregierung auf Bundes- und Landesebene darauf hinwirken, die geeigneten finanz- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Landesregierung unterstützt die Bemühungen, die Europäische Zentralbank am Finanzplatz Frankfurt anzusiedeln.

Der südhessische Raum ist ökonomisch und ökologisch eng verflochten mit den Wirtschafts- und Bevölkerungsagglomerationen in Rheinland-

Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung strebt deshalb eine Intensivierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit an.

## A Strukturpolitik

### 1.1 Prioritäten künftiger Strukturpolitik

Die zukünftige hessische Strukturpolitik wird durch Aufgabenverlagerungen auf die EG-Ebene, die Einführung des EG-Binnenmarktes, die deutsche Vereinigung und die damit verbundene finanzielle Unterstützung der neuen Bundesländer, die Liberalisierung in Osteuropa und die Neugestaltung der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgaben inhaltlich beeinflusst und finanziell eingengt.

Die Landesregierung wird die Kürzungen der Strukturmittel des Bundes nicht ausgleichen können, sondern die bisherigen Landesmittel gezielter einsetzen.

Wirtschaftsförderung, Technologiepolitik, Beschäftigungs- und Ausbildungsförderung werden künftig gleichermaßen darauf ausgerichtet, den hessischen Regionen neue Impulse zur eigenständigen Entwicklung zu eröffnen.

Die bestehenden Programme werden auf ihre struktur- und beschäftigungspolitischen Wirkungen hin überprüft.

Die regionalen Fördergebiete werden mittels Indikatoren zur Arbeitslosigkeit, zum strukturellen Wandel der Wirtschaft und zu den Auswirkungen der Konversion bestimmt.

Die Förderung der Investitionen in Weiterbildung, Qualifizierung und wirtschaftsnahe Infrastruktur erhält Priorität.

Bei der Förderung der betrieblichen Investitionen werden Frauenarbeitsplätze bevorzugt, Frauenbetriebe, selbstverwaltete Betriebe sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte den herkömmlichen Gewerbebetrieben gleichgestellt und die Förderhöchstgrenze je Arbeitsplatz gesenkt.

Die Entwicklung neuer, die ökologischen Belastungen mindernder Techniken, Produkte und Arbeitsverfahren bzw. die Vermeidung des Einsatzes gefährlicher Arbeitsverfahren und Stoffe erhalten Vorrang.

Bei der Förderung der Betriebsberatungen erhalten die Arbeitsplatzgestaltung und der Arbeits-

sowie Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer einen neuen Stellenwert.

### 1.2 Gestaltung der regionalen Strukturpolitik

#### Zielsetzung:

Die Regionen werden verstärkt in die Zielbestimmung und die Maßnahmeentwicklung der Regionalpolitik einbezogen. Ziel ist es, zu abgestimmten Konzepten zu kommen.

#### Maßnahmen:

Einrichtung von Regionalkonferenzen,

- die die ökonomischen, sozialen, kulturellen, ökologischen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Region angemessen repräsentieren,
- die regionale Entwicklungs- und Maßnahme-konzepte erstellen; diese haben für die Landesregierung Empfehlungs- und Beratungscharakter.

Zur Entwicklung von Konzepten (z. B. in den Bereichen ÖPNV, Emissionssenkung, Konversion) unterstützt die Landesregierung die Finanzierung gutachtlicher Arbeiten, die möglichst von regionsansässigen Institutionen erarbeitet und durchgeführt werden.

Die Landesregierung unterstützt die Regionen in den von diesen formulierten Handlungsfeldern, Entwicklungsschwerpunkten und Projekten.

Die Ressorts berücksichtigen in ihren Förderprogrammen vorrangig strukturwirksam eingestufte Projekte, die aus den regionalen Entwicklungskonzepten abgeleitet werden. Dabei berücksichtigen sie die landespolitischen Ziele. Die Landesmittel für Strukturpolitik werden in ihrer bisherigen Höhe vorrangig für Nord- und Mittelhessen eingesetzt.

Das Land beteiligt sich gemeinsam mit Städten, Kreisen, der Wirtschaft und Verbänden an kommunalen und regionalen Modellprojekten der Kooperation regionaler Akteure (z. B. Mittelstandszentren, regionale Entwicklungsinitiativen).

## 2. Aufgabenfelder

### 2.1 Qualifizierung der ArbeitnehmerInnen

#### Zielsetzung:

Förderung des Auf- und Ausbaus eines flächen-deckenden bedarfsgerechten Angebots der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung;  
Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen;  
Verbesserung der Situation benachteiligter Gruppen.

#### Maßnahmen:

- \* Entwicklung und Förderung spezieller Maßnahmen für Problemgruppen.
- \* Einrichtung eines dezentralen EDV-gestützten Informationssystems über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und dessen Einsatz auf kommunaler Ebene.
- \* Einführung regionaler Weiterbildungskonferenzen, deren Mitglieder die Träger der Maßnahmen, die Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften sind.
- \* Gemeinschaftliche Nutzung öffentlich geförderter Aus- und Weiterbildungskapazitäten.

### 2.2 Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

#### Zielsetzung:

Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (dazu gehören auch selbstverwaltete Betriebe und gewerblich orientierte Frauenprojekte) in den Bereichen:

- Technologieberatung und -transfer
- Qualifizierung von Arbeitnehmern und Unternehmern
- Unterstützung beim Ausbau von unternehmensorientierten Dienstleistungen
- Unterstützung bei Geschäftsanbahnungen im Ausland über Messen und direkte Kontaktvermittlung
- Unterstützung der Finanzierung von Unternehmen.

#### Maßnahmen:

- \* Besondere Förderung von Neugründungen durch Frauen (vergleiche Frauenpolitik).
- \* Förderung von unternehmens- und technologieorientierten Dienstleistungsbetrieben (z.B. Beratungen zu Arbeitssicherheit und Ge-

sundheitsschutz für Unternehmen, Design, Software-Entwicklung und Informatik...) in Nord- und Mittelhessen.

- \* Durchführung eines beschäftigungsorientierten Kreditprogrammes für KMU im ländlichen Raum, in Gebieten hoher Arbeitslosigkeit und zur Bekämpfung von Arbeitsplatzverlusten durch Konversion. Arbeitsplätze für Frauen werden besonders berücksichtigt.
- \* Erweiterung der technisch-wirtschaftlichen Fachgebiete an den Hochschulen Nord- und Mittelhessens. Einrichtung von praxisorientierten Forschungseinrichtungen mit dem Ziel des Technologietransfers.
- \* Die Gründung einer hessischen Unternehmens-Beteiligungs-Aktiengesellschaft (HUB) mit dem Ziel, mittelgroßen nichtemissionsfähigen Unternehmen den mittelbaren Zugang zum Kapitalmarkt zu eröffnen, wird angestrebt.
- \* Das Land entwickelt neue Finanzierungskonzepte für kommunale Infrastrukturprojekte und zur Bereitstellung günstiger Kreditprogramme für KMU. Dabei kann die Funktion der HLT als hessische Investitionsbank ausgeweitet werden.

Die HLT bietet sich als neutrales Institut zur Bearbeitung aller hessischen Förderprogramme an.

Das Beratungsangebot in diesen Bereichen wird ausgebaut. Aufgaben und Organisation der HLT werden darauf ausgerichtet, die Ziele einer neu gestalteten Wirtschaftsförderung effizient zu erfüllen.

- \* Der Internationalisierung entsprechend (EG-Binnenmarkt) unterstützt das Land Hessen insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen bei Exporten, Geschäftsverbindungen und Investitionen im Ausland.

### 2.3 Förderung der Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum

#### Zielsetzung:

Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe bevorzugen bei ihrer Standortwahl tendenziell die Ballungsräume. Im Gegenzug ist der ländliche Raum durch die Abwanderung junger qualifizierter Arbeitskräfte, durch Verlagerung von

Betrieben bzw. durch Unterlassen von Entwicklungschancen betroffen.

Diesem Prozeß muß begegnet werden durch

- die dezentrale Konzentration im ländlichen Raum
- den Ausbau der technisch-wirtschaftlichen Infrastruktur
- die Orientierung auf die Unterstützung der regionsansässigen Wirtschaft
- Förderung der Neugründung von Unternehmen.

#### Maßnahmen:

- \* Mittelstandszentren für ländliche Regionen (z.B. Dienstleistungszentrum Vogelsberg) mit den wesentlichen Aufgaben:
  - Initiierung des Erfahrungsaustauschs der Betriebe untereinander
  - Aufbau von Aus- und Weiterbildungsverbänden
  - Durchführung gemeinsamer Weiterbildungsveranstaltungen in der Region
  - Informations- und Technologietransfer.

Unabdingbare Voraussetzung für derartige Einrichtungen ist die Aktivierung einer großen Zahl von Unternehmern, die das Zentrum tragen.

- \* Weiter- und Ausbau der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen.
- \* Das "Regionalprogramm Hessen zur Förderung der eigenständigen Regionalentwicklung" wird neu aufgelegt. Gefördert werden Projekte im ländlichen Raum, Stadt-Land-Kooperationsprojekte sowie eine entsprechende Regionalberatung.
- \* Bereitstellung der Komplementärmittel für EG-Projekte mit dem Ziel der endogenen Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum.
- \* Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie im ländlichen Raum und deren Einsatz, insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben unter Beachtung der sozialverträglichen Ausgestaltung.

## 2.4 Sozial- und umweltverträgliche Technologieentwicklung

#### Zielsetzung:

Technologiepolitik hat die Aufgabe, den technischen, ökonomischen und organisatorisch-so-

zialen Strukturwandel in sozialen, humanen und ökologischen Fortschritt umzusetzen.

Zur Koordination und Integration der Maßnahmen der Ressorts zur Technologiepolitik wird ein interministerielles Programm "Arbeit-Umwelt-Technik" erarbeitet, dessen Schwerpunkte sind:

- Qualifizierung der Beschäftigten und Unternehmer,
- Förderung der Entwicklung und vor allem der Anwendung zukunftsreicher, insbesondere umwelt- und sozialverträglicher Techniken,
- Weiterentwicklung des Technologietransfers und der Innovationsberatung,
- Technologiefolgenforschung und soziale Technikgestaltung.

#### Maßnahmen:

- \* Einrichtung eines Technologieförderprogramms "Integrierter Umweltschutz", u.a. für den Aufbau umwelt- und ressourcenschonender Produktverfahren in KMU.
- \* Gründung eines Forschungsinstituts für "Integrierten Umweltschutz" (Beispiel Produktlinienanalyse).
- \* Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Unternehmen.
- \* Neugründung anwendungsorientierter Forschungseinrichtungen.
- \* Verbesserung des Technologietransfers, insbesondere zur Einführung umwelt-schonender Produktion.
- \* Intensivierung der Erforschung der Technologiefolgen und Bewertung der gesellschaftlichen Wirkungen des Technikeinsatzes insbesondere in den Technologieförderschwerpunkten.
- \* Unterstützung der Technologieberatungsstellen für Arbeitnehmer durch das Land mit dem Ziel der Beteiligung der Beschäftigten an der Technikgestaltung.

## 2.5 Aktive Begleitung der Rüstungskonversion

#### Zielsetzung:

Die Landesregierung wird sich mit dem Ziel eines Lastenausgleichs für ein Bundesprogramm "Abrüstungsfolgen und regionale Konversion"

einsetzen, um insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen mit starken Lieferverbindungen an den militärischen Bereich flankierende staatliche Anpassungshilfen zu schaffen.

Die Landesregierung wird darauf hinwirken,

- daß die Entscheidungen über den Verbleib von militärischen Einrichtungen auch unter regional- und kommunalpolitischen Zielvorstellungen getroffen werden,
- daß arbeitslos werdende Zivilbeschäftigte der alliierten Streitkräfte durch besondere Maßnahmen im Bereich der Nach- und Umschulung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung gefördert werden.

Es wird geprüft, inwieweit Mittel, die durch den Abzug von Stationierungsstreitkräften im kommunalen Finanzausgleich frei werden, für Kommunen, die durch Abrüstung strukturelle Nachteile erleiden, beschäftigungswirksam eingesetzt werden können.

## 2.6 Flächenmobilisierung

- \* Die hessische Landesregierung wird sich dafür einsetzen, daß der Bund die bisherigen Rüstungsstandorte altlastenfrei und unentgeltlich oder kostengünstig zurückgibt. Sie wird Kommunen dabei unterstützen, die durch den Abrüstungsprozeß potentiell freiwerdenden Flächen bzw. Flächenpotentiale nutzbar machen.
- \* Schaffung eines Bodenfonds mit dem Ziel, die ökologisch und sozialverträgliche Wiedernutzung bzw. Umnutzung von brachliegendem Industriegelände zu ermöglichen.  
(Pilotprojekt für Mittelhessen)

## 2.7 Hessen-Thüringen

Die Landesregierung wird das Hessen-Thüringen-Programm weiterführen. Die Inhalte werden entsprechend den politischen Zielen der Landesregierung unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigungswirksamkeit einzelner Maßnahmen in Absprache mit der Landesregierung in Thüringen neu formuliert.

## 2.8 Fremdenverkehr

### Zielsetzung:

Die Förderung des Fremdenverkehrs ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in den ländlichen Regionen.

Die Fremdenverkehrsförderung soll im Umfang der bisherigen Landesförderung weitergeführt werden.

### Maßnahmen:

- \* Qualitative Weiterentwicklung der Förderung der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur.
- \* Vorrangige Finanzierung des "Sanften Tourismus".
- \* Mitfinanzierung der Werbemaßnahmen der Fremdenverkehrsverbände.
- \* Förderung der Fremdenverkehrs-Gewerbebetriebe bei Existenzgründungen und -sicherungen mit zinsgünstigen Krediten.

## 2.9 Selbstverwaltete und genossenschaftliche Betriebe

### Zielsetzung:

Selbstverwaltete Betriebe und Frauenbetriebe sind am Kapitalmarkt und bei der Wirtschaftsförderung gegenüber herkömmlichen Unternehmen oft benachteiligt und daher besonders zu fördern.

### Maßnahmen:

Die Landesregierung wird Kreditgarantien für Unternehmen auf genossenschaftlicher Basis, selbstverwaltete und Frauenbetriebe geben und die Betriebsberatung fördern.

Im Bewilligungsausschuß für die Kreditgarantien werden Vertreter der selbstverwalteten Betriebe bei Letztentscheid der Landesregierung paritätisch beteiligt.

## B Entwicklungspolitik

### Zielsetzung:

Die wirtschaftlichen und technischen, die kulturellen, die sozialen und die ökologischen Entwicklungen sind weltweit vernetzt. Internationale Stabilität, Frieden und ökologischer Ausgleich hängen langfristig auch davon ab, daß die Entwicklungsländer im Rahmen der internationalen Arbeitsteilung reale Chancen zu einer eigenständigen Entwicklung haben.

Die Entwicklungspolitik der Landesregierung zielt darauf ab, zum einen dazu beizutragen, daß die elementaren Lebensvoraussetzungen in den Entwicklungsländern gesichert werden und der Aufbau einer leistungsfähigen ökologisch- und sozialorientierten Wirtschafts- und Infrastruktur in diesen Ländern erreicht werden kann. Die Entwicklungshilfe ist dabei immer Hilfe zur Selbsthilfe (wirtschaftspolitisches Ziel).

Zum anderen soll die Entwicklungspolitik verstärkt darauf ausgerichtet werden, im eigenen Land ein breites Bewußtsein hinsichtlich globaler Friedens- und Entwicklungsprobleme zu schaffen. Inhalt der Entwicklungspolitik des Landes und der Kommunen soll stärker als bisher in Aufklärungs-, Bildungs- und Solidaritätsarbeit in Schulen, Hochschulen und der Öffentlichkeit sein (kulturpolitisches Ziel).

Die Projektförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die Projektförderung der Landesregierung konzentriert sich auf die ärmsten Entwicklungsländer bzw. Armutsgebiete. Die Kooperation mit den Nicht-Regierungs-Organisationen wird in den Mittelpunkt gestellt.

Im Hinblick auf den Schutz von Umwelt und Ressourcen erhalten Projekte mit dem Ziel der konsequenten Förderung angepaßter Technologien, insbesondere in den Bereichen Energieerzeugung und Grundnahrungsmittelproduktion, Förderpriorität.

### Maßnahmen:

- Neben den weiterzuführenden Projekten, insbesondere in Sierra Leone, San-Carlos/Nicaragua und Brasilien (Wiederaufforstung des Regenwaldes) sollen folgende Projekte neu gefördert werden.
- Die Kooperation mit Nicaragua/Region IV wird reaktiviert.

- Zur Hilfe für Flüchtlinge in der West-Sahara werden lokale Nicht-Regierungs-Organisationen unterstützt.

- Zur Erschließung neuer Märkte für Länder der Dritten Welt wird ein Konzept entwickelt.

## C Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Parallel zu ihrer Entwicklungspolitik wird die hessische Landesregierung die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Hessen und osteuropäischen Staaten (einschließlich der Sowjetunion) aktiv unterstützen. Dies fördert die wirtschaftliche Erneuerung in den osteuropäischen Nachbarländern und eröffnet neue Chancen für die hessische Wirtschaft.

Die bestehenden Regionalkontakte sollen auch zur Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen genutzt werden. Gleichzeitig werden Regionalpartnerschaften in der EG angestrebt.

### Maßnahmen:

- \* Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei ihrer Präsentation auf Auslandsmesseplätzen
- \* Pflege der Kontakte zu den Partnerregionen Hessens
- \* Unterstützung osteuropäischer Länder auf Inlandsmessen in Hessen
- \* Kooperationsvermittlung von Unternehmen
- \* Förderung von Ausbildungsmaßnahmen.
- \* Unterstützung von ausländischen Unternehmen bei Ansiedlungen und Geschäftskontakten in Hessen.

## D Europapolitik

### Zielsetzung:

Das politisch gewollte Zusammenwachsen Europas erhöht die Kompetenz der europäischen Administration. Die Aktivitäten der EG greifen immer stärker in die Handlungsfelder des Landes ein. Zentralstaatliche Kompetenzen dürfen aber nicht nur an die EG-Kommission, sondern müssen vorwiegend an Länder und Regionen überge-

ben werden. Dies gilt insbesondere für strukturbedeutsame Politikbereiche.

Die Landesregierung wird die bislang unzureichende Koordination in und zwischen den Ressorts beseitigen und damit die Voraussetzung für eine bessere Vertretung hessischer Interessen gegenüber der EG schaffen.

Sie unterstützt die Wirtschaft durch ihre EG-Beratungsstellen.

## E Verbraucherpolitik

### Zielsetzung:

Die Landesregierung fördert die Zusammenarbeit von VerbraucherInnen, Handel und ProduzentInnen mit dem Ziel einer sozial und ökologisch verträglichen Wirtschaftsweise. Hierzu ist die Offenlegung der Produktbestandteile sowie eine offensive Verbraucheraufklärungs- und Verbraucherschutzpolitik notwendig.

Die stetig steigende Nachfrage nach Verbraucherinformationen erfordert ein erweitertes Beratungsangebot. Die Aufgaben im Bereich der Verbraucherpolitik sind in den letzten Jahren durch neue Technologien, die Verschärfung der Umweltbelastungen etc. erheblich angewachsen.

### Maßnahmen:

- \* Es wird eine inhaltliche und organisatorische Neuorientierung der Verbraucherberatung und damit auch der Verbraucherzentrale Hessen vorgenommen. Die verschiedenen Verbraucherberatungstätigkeiten der unterschiedlichen Organisationen müssen neu koordiniert werden.
- \* Die Beratungsziele und -inhalte der mit Verbraucherberatung beauftragten Ministerien und Ämter werden überprüft und aktualisiert.
- \* Die Landesregierung überprüft alle ihr gegebenen Möglichkeiten, die Mittel für Verbraucheraufklärung und -schutz aufzustocken sowie das Beratungsangebot der VZH mit Sach- und Personalmitteln zu verbessern. Ziel ist es, Verbraucherberatung flächendeckend anzubieten.
- \* Haushaltsmittel des Landes dürfen nur noch an solche Beratungsinstitutionen geleistet werden, die sich an der

Gesamtkooperation eines Verbraucherberatungsnetzes in Hessen beteiligen.

- \* Zur Verbesserung der Beratung und der Vernetzung wird ein EDV-gestütztes Informationssystem entwickelt, das auch der direkten Verbrauchernutzung zugänglich ist.

- \* Neben der traditionellen Produktinformation sind folgende Beratungsschwerpunkte zu verstärken:

### - Umweltberatung

- Ernährungsberatung (hinsichtlich Schadstoffgehalten von Lebensmitteln, biologisch produzierten Lebensmitteln, Vollwerternährung, Gemeinschaftsverpflegung)
- gesundheitlicher Verbraucherschutz
- rechtlicher Verbraucherschutz
- Finanzierungsberatung.

- \* Die Öffentlichkeitsarbeit als Instrument der Verbraucheraufklärung wird besonders unterstützt.

- \* Die Landesregierung wird alle Möglichkeiten nutzen, die Markttransparenz zu vergrößern, insbesondere durch

- Warenflußanalysen im Lebensmittelbereich
- Technologiefolgenabschätzung
- Umweltverträglichkeitsprüfungen
- Ökobilanzen
- Produktlinienanalysen.

Nur so können letztlich verbindliche Qualitätskriterien zur ökologischen und sozialen Produktbewertung geschaffen werden.

# Wissenschaft und Forschung

## Wissenschaft für Hessens Zukunft

### 1. Entwicklung der Hochschulen und Wissenschaften in Hessen

Die neue Hessische Landesregierung wird die gewachsene und leistungsfähige hessische Hochschullandschaft in ihrer Vielfalt erhalten, weiter gestalten und weiterentwickeln. Dabei muß die Qualität von Lehre, Forschung und Studium an hessischen Hochschulen auch künftig internationalen Maßstäben gerecht werden. Intensive internationale Kontakte, vor allem auch in Europa, werden unterstützt. Die Verantwortung der Hochschule für ihre eigenen Angelegenheiten muß gestärkt werden; das bedeutet Verzicht auf Zentralismus und Bürokratie.

Die Landesregierung geht davon aus, daß es in Wissenschaft und Hochschulen nicht genügt, bisherige Entwicklungen fortzuschreiben, Bestandsgarantien zu geben und offensichtliche Mängel zu beheben. Wissenschaft soll zur ökonomischen, sozialen, ökologischen und demokratischen Entwicklung des Landes beitragen. Ökologische Umorientierungen in der Wissenschaft und Chancengleichheit als zentrale Ziele der hessischen Hochschulpolitik lassen sich nur realisieren, wenn zugleich erhebliche Kurskorrekturen vorgenommen werden. Forschung hat nicht nur den Kenntnisraum zu erweitern, sondern muß ihre eigenen Grenzen respektieren, Verantwortung für die Gesellschaft übernehmen und eine soziale Rückbindung ihrer Tätigkeit gewährleisten. Daher sollen Anreize geschaffen werden, die zu einer stärkeren Hinwendung der wissenschaftlichen Arbeit in Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu diesen Fragestellungen führen.

Eine derartige Orientierung von Hochschule und Wissenschaft kann nicht auf dem Verordnungsweg durchgesetzt werden; sie verlangt einerseits wissenschaftspolitische Programme und Vorgaben durch die Landesregierung, andererseits Initiativen und Neuansätze in den Hochschulen und Forschungsinstitutionen. Die Landesregierung wird neue und transparente Verfahrensregelungen einführen, mit denen unterschiedliche Inter-

essen abgestimmt und Konflikte rational ausgetragen werden können. Das erfordert auch Veränderungen in der Wissenschaftsadministration und neue problemorientierte Kooperationen zwischen Wissenschaft, Staat und gesellschaftlichen Interessengruppen.

Angesichts weiter steigender Studierendenzahlen sowie eines starken Nachhol- und Konsolidierungsbedarfs können Forschung und Lehre auf hohem Niveau und Innovationen, die sich an ökologischen und sozialen Kriterien orientieren, nur realisiert werden, wenn die entsprechenden Finanzmittel verfügbar sind. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich, aber nur vertretbar, wenn zugleich die bisherigen Ausgaben überprüft, Schwerpunkte gebildet und neue Akzente gesetzt werden.

### 2. Strukturkommission zur Hochschulentwicklung

Die Hessische Landesregierung wird eine Strukturkommission zur Hochschulentwicklung einrichten, die sich mehrheitlich aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammensetzt, die von außerhalb Hessens kommen. Ihr wird ein eigenes Sekretariat zugeordnet, das angemessen auszustatten ist. Die Kommission soll für die Landesregierung und die Hochschulen Empfehlungen zur Fortentwicklung des hessischen Hochschul- und Wissenschaftssystems geben.

### 3. Ausbau und Ausstattung der Hochschulen

3.1 Die bisherigen Prognosen über die Entwicklung der Studienplatznachfrage haben sich als falsch erwiesen. Die Studierendenzahl wird in den nächsten Jahren eher noch steigen. Auch langfristig sagt die Kultusminister-Konferenz eine Studienplatznachfrage auf dem heutigen Stand voraus. Ohne Ausbau können Hochschulen nicht offengehalten werden.

3.2 Für die Hochschulen bedeutet das, daß die befristeten Sonderprogramme in die

Grundfinanzierung überführt werden. Die Stellen mit kw-Vermerk bleiben dem Hochschulbereich erhalten, die strukturelle Stellenbewirtschaftung wird fortgesetzt. Bei der weiteren Entwicklung ist die Strukturkommission einzubeziehen.

- 3.3 Die langfristigen räumlichen und personellen Ausbauziele der Hochschulen werden der heutigen Studienplatznachfrage entsprechend angepaßt. Für die laufende Legislaturperiode hat der Ausbau der besonders belasteten Fachhochschulen und der Gesamthochschule Kassel Vorrang.

Bei den Fachhochschulen wird zur kurzfristigen Verbesserung der Lage ein Neubau- und Mietsonderprogramm aufgelegt. Die Landesregierung wird auch dem personellen Nachholbedarf der Fachhochschulen Rechnung tragen. Dabei wird die Relation zwischen Studienanfängern und wissenschaftlichem Personal sowie zwischen wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal an den Fachhochschulen des Landes Hessen verbessert.

Die Gesamthochschule Kassel (einschließlich der Fachbereiche in Witzenhausen) wird in der laufenden Legislaturperiode mindestens bis zum bisherigen Ausbauziel ausgebaut. Sie erhält zusätzliche Personalstellen im bisherigen jährlichen Rahmen. Die begonnenen Bauvorhaben werden zügig zu Ende geführt. Neue Baumaßnahmen, die zur Komplettierung des räumlichen Ausbauzieles notwendig sind, werden begonnen.

Schwerpunktsetzungen an den Universitäten werden auch in Zukunft durch Baumaßnahmen, Personalstellen und Sachmittel gezielt gefördert. Empfehlungen der Strukturkommission werden dabei einbezogen. Sanierungsvorhaben bei den Kliniken sollen eine moderne Krankenversorgung ermöglichen.

- 3.4 Bei den Hochschulen muß darüber hinaus sichergestellt werden, daß trotz hoher Lehrbelastungen die Leistungskraft in der Forschung erhalten und gestärkt wird. Zum Ersatz veralteter wissenschaftlicher Infrastrukturen (Labors, Geräteausstattung, Bibliotheken) wird ein Reinvestitionsfonds eingerichtet.

- 3.5 Im Rahmen der Gesamtplanung des Landes Hessen werden durch Ausbau der Infrastruktur die Möglichkeiten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an den Fachhochschulen verbessert.

- 3.6 Entscheidungsbefugnisse im Personal- und Finanzbereich sollen soweit wie möglich dezentralisiert werden. Der Handlungsspielraum der Hochschulen zur flexiblen Verwendung von Haushaltsmitteln wird erhöht. Modellversuche zum Globalhaushalt werden an einer Universität und an einer Fachhochschule gestartet.

Um den Kostenanstieg bei den Hochschulen zu begrenzen, sollen diese dazu angehalten werden, die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen innerhalb und zwischen einzelnen Hochschulen sowie die zeitlich verschobene Nutzung von Einrichtungen anzustreben.

Zur Beschleunigung der Planungs- und Umsetzungsprozesse im Hochschulbau werden modellhaft weitere Vorhaben in der Ressortverantwortung des Wissenschaftsministeriums durchgeführt.

- 3.7 Den Studentenschaften muß eine Erweiterung ihres Vertretungsrechts eingeräumt, und unter Nutzung der gegebenen Spielräume muß eine gleichmäßigere Mitbestimmung der Hochschulmitglieder angestrebt werden.

#### 4. Forschungsförderung in sozialer und ökologischer Verantwortung

- 4.1 Die Landesregierung wird die Forschungsschwerpunktförderung fortsetzen. Laufende Vorhaben werden im vereinbarten Zeitrahmen zu Ende geführt. Insgesamt wird jedoch die Schwerpunktförderung überprüft und konzentriert; neue Akzente werden gesetzt.

- 4.2 Im neuen Konzept für das Schwerpunktprogramm hat die ökologische Zukunftsforschung ein besonderes Gewicht bei der fachübergreifenden Analyse der Probleme des ökologischen Umbaus. Integrierte Technikforschung soll die Gestaltungsalternativen und Wirkungen von Technik analysieren. Die Forschungsförderungspolitik muß sich auch stärker den Problemen der Arbeits- und

Lebenswelt zuwenden. Die Beiträge von Sozialwissenschaften und Geisteswissenschaften sind in einer wissenschaftlich-technischen Gesellschaft für humane und demokratisch verantwortbare Lösungen notwendig.

Friedens- und Konfliktforschung einschließlich der Konversionsforschung wird in Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen unterstützt. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, daß Forschungen für die Entwicklung von Kriegswaffen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes Hessen nicht stattfinden.

- 4.3 Es wird ein Förderschwerpunkt Frauenforschung eingerichtet.
- 4.4 Die Entwicklung neuer Forschungsbereiche zur sozialen und ökologischen Umgestaltung der Gesellschaft wird durch einen gezielten Einsatz von Personalstellen in den Hochschulen abgesichert.
- 4.5 Zur Mittelverteilung und zur Evaluierung von Forschungsergebnissen in neuen Schwerpunkten werden wissenschaftliche Kommissionen zur Beratung eingerichtet.
- 4.6 Die Forschungsförderung ist offen für Anträge aus Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen in Hessen.
- 4.7 Um eine ausgeglichene Regionalentwicklung zu gewährleisten, wird besonderes Gewicht auf den Ausbau von Forschungseinrichtungen in Nord- und Mittelhessen gelegt.
- 4.8 Eine enge Zusammenarbeit der Forschungseinrichtungen mit den Hochschulen und eine Kooperation der Hochschulen untereinander sowie eine Zusammenführung von Forschungsaktivitäten einzelner Ressorts der Landesregierung zu den obengenannten Themen wird angestrebt.
- 4.9 **Hessisches Wissenschaftszentrum**

Es wird ein "Wissenschaftszentrum Hessen" eingerichtet, das die Aufgabe eines hessischen Zentrums für Zukunftsforschung übernimmt. Das Zentrum soll interdisziplinäre und problembezogene Forschung auf hohem wissenschaftlichen Niveau ermöglichen. Es knüpft an de-

zentralen Forschungsentwicklungen an und führt Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus verschiedenen Forschungseinrichtungen zusammen. Das Zentrum leistet damit einen Beitrag zur Zukunftsentwicklung des Landes.

Die enge Zusammenarbeit mit den Hochschulen ist zu gewährleisten. Dabei sollen auch Forschungsk Kooperationen berücksichtigt werden, die mit Hilfe der Landesforschungsförderung im Feld sozialer und ökologischer Zukunftsforschung besondere Leistungen erzielt haben.

Das Zentrum wird so organisiert, daß produktive wissenschaftliche Auseinandersetzungen ohne großen bürokratischen Aufwand geleistet werden können.

Die Landesregierung beruft eine Kommission ein, die Empfehlungen zur Organisation und Konzeption erarbeitet.

## 5. Wissenschaftlicher Nachwuchs und Mittelbau

- 5.1 Zur Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört die Befähigung zur Lehre. Sie wird bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern neben den Forschungsleistungen besonders gewürdigt.
- 5.2 Dem wissenschaftlichen Nachwuchs ist durch Vertragsregelungen genügend Zeit für die eigene Qualifikation und für eigenständige Forschung einzuräumen. Für den Erwerb berufsspezifischer Erfahrungen außerhalb der Hochschulen und zur Kinderbetreuung können Zeitverträge unterbrochen werden, ohne diese Unterbrechungszeit auf die Vertragsdauer anzurechnen. Die Altersbegrenzung für den Abschluß von Zeitverträgen im Hochschulbereich soll aufgehoben werden, da sie Frauen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Berufserfahrung und Arbeitslose benachteiligt.
- 5.3 Der weibliche wissenschaftliche Nachwuchs wird durch Stipendien für Promotionen und Habilitationen und durch entsprechende Stellen besonders gefördert.
- 5.4 Die von Lehrbeauftragten erbrachten Lehrleistungen, durchgeführte Korrekturen wissenschaftlicher Arbeiten und die

- Abnahme von Prüfungen müssen angemessen vergütet werden.
- 5.5 Den hessischen Universitäten werden neue Stellen zur Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern als pädagogische Mitarbeiter zugewiesen, um eine praxisorientierte Lehrerausbildung zu garantieren.
- 5.6 Für Exil-Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler werden Mittel zur Verfügung gestellt.
6. **Frauenförderung in der Wissenschaft**
- 6.1 Ein Ziel künftiger Wissenschafts- und Hochschulpolitik ist eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Wissenschaftsbetrieb auf allen Ebenen. Der Anteil der Frauen beim wissenschaftlichen Nachwuchs und im Lehrkörper soll erhöht werden. Hierfür wird ein Frauenförderungsprogramm für den Wissenschaftsbereich in ressortübergreifender Zusammenarbeit entwickelt.
- 6.2 An allen Hochschulen werden zusätzliche Stellen für hauptamtliche Frauenbeauftragte eingerichtet.
- 6.3 Qualifizierungsprogramme für Wissenschaftlerinnen (Stipendien und Werkverträge) sind von den Hochschulen extensiv zu nutzen. Soweit Anträge vorliegen, sollen bei Graduiertenstipendien Frauen bevorzugt (bis zu 50 Prozent) gefördert werden.
- 6.4 Die Landesregierung wird auf Bundesebene darauf dringen, daß Frauenförderung und Frauenforschung gesetzlich und finanziell besser abgesichert werden.
7. **Studienreform**
- 7.1 Die Studienreform hat das Ziel, eine hohe fachliche Kompetenz zu sichern, Fachbornierungen zu überwinden und Vergeudung von Ressourcen abzubauen. Die Kooperation von Lehrenden, Fachbereichen und verschiedenen Hochschulen in der Lehre wird gefördert, insbesondere die von Ingenieur- und Naturwissenschaften mit Geistes- und Sozialwissenschaften sowie zwischen Universitäten und Fachhochschulen. Die Geschichte des Wissens, der Einzeldisziplinen und der Zusammenhang von gesellschaftlichen, ökologischen und technischen Problemen soll im Studium eine wichtige Rolle spielen. Bei der Erarbeitung neuer Studiengänge ist den Studierenden eine breite Mitgestaltungsmöglichkeit zu geben.
- 7.2 Studienordnungen und Curricula sollen den Zugang der Studierenden zu Forschungs- und Praxisobjekten sichern, individuelle Gestaltungsspielräume eröffnen, die Verschulung und Bürokratisierung des Studiums und die Inflation von Prüfungen abbauen. Entsprechende Voraussetzungen sind bei den Rahmenprüfungsordnungen zu schaffen.
- 7.3 Zur Sicherung der Qualität der Lehre sollen die Mittel für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und Tutoren entsprechend der Lehrbelastung an den Hochschulen unter Berücksichtigung tariflicher Erhöhungen aufgestockt werden.
- 7.4 Es werden die gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Integration der Studienkollegs in die Hochschulen geschaffen.
- 7.5 Es wird ein Studienbegleitprogramm für ausländische Studierende an hessischen Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Studentengemeinden und dem World University Service (WUS) eingerichtet.
- 7.6 Die Strukturkommission wird beauftragt, Vorschläge zur Verbesserung der Lehre und zur Unterstützung der Studienreform vorzulegen. Möglichkeiten des forschenden Lernens und des interdisziplinären studentischen Erforschens gesellschaftlicher Problemlagen werden besonders gefördert, desgleichen Reformen zur Erneuerung der Lehrinhalte, zur Überprüfung traditioneller Fächerkanons, zur "Entrümpelung" von Studien- und Prüfungsordnungen sowie hochschuldidaktische Versuche.
- 7.7 Eine qualitative und quantitative Verbesserung der Studienberatung wird angestrebt.

- 8. Soziale Lage der Studierenden**
- 8.1 Die Hessische Landesregierung bemüht sich um eine Aufstockung der Bundesmittel für den Wohnungsbau für Studierende. Das Land stellt landeseigene Grundstücke zur Verfügung, setzt verstärkt eigene Mittel ein und erwartet einen entsprechenden Beitrag der Kommunen. Die angespannte Situation im Rhein-Main-Ballungsraum muß besonders berücksichtigt werden. Mit dem Wohnungsbau-Programm für Studierende sollen gemischte Wohnformen für unterschiedliche soziale Gruppen realisiert werden. Bei den Planungen sind studentische Gruppen zu beteiligen. Die Richtlinien sind zu verändern.
- 8.2 Bei öffentlich geförderten Wohnheimprojekten sollen zusätzliche Plätze für ausländische Studierende angeboten werden. Für sie soll eine Mindestquote eingehalten werden.
- 8.3 Im Rahmen eines zukünftigen Betreuungskonzepts wird dafür Sorge getragen, daß in allen Hochschulen Angebote einer qualifizierten Kinderbetreuung (Wickelstuben, Aufenthaltsräume, Krabbelstuben, Kitas und hochschulnahe Spielplätze) durch die Studentenwerke, die Hochschulen oder in Kooperation mit den Kommunen aufgebaut werden.
- 8.4 Durch eine Novellierung des Studentenwerks-Gesetzes werden die Beratungsangebote für Studierende erweitert und ausgebaut. Dabei ist den besonderen Beratungsbedürfnissen ausländischer Studierender Rechnung zu tragen.
- 8.5 Der Notfallfonds für ausländische Studierende wird aufgestockt.
- 8.6 Das laufende Stipendienprogramm für Studierende aus Asien, Afrika und Lateinamerika wird erweitert.
- 9. Kooperation und Öffnung der Hochschulen**
- 9.1 Die Durchlässigkeit und Kooperation zwischen den verschiedenen Hochschularten wird gefördert. Studien- und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen sollen von den Universitäten anerkannt werden. Der Fachhochschulabschluß soll grundsätzlich die Möglichkeit eröffnen, an einer Universität zu promovieren. Die Landesregierung schafft gemeinsam mit den Hochschulen die entsprechenden Voraussetzungen.
- 9.2 Die Fachhochschulen und Universitäten sollen gemeinsame Studieneinheiten, Studienprogramme und Forschungsvorhaben entwickeln.
- 9.3 Eine Rechtsverordnung soll die Hochschulzugangsberechtigung ohne formale allgemeine Hochschulreife für Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und entsprechender Weiterbildung regeln.
- 9.4 Die Weiterbildungsangebote der Hochschulen werden ausgebaut. Probleme der Region sollen in praxisorientierten Studien aufgegriffen werden.
- 10. Wissenschaft und Landesentwicklung**
- 10.1 Die Hochschulen sollen angeregt werden, ihre wissenschaftlichen Ressourcen zur Erforschung und Gestaltung der sozialen und ökologischen Lebensbedingungen in der Region und für die Landesentwicklung einzusetzen. Die Hessische Landesregierung unterstützt Projekte, in denen Hochschulen kooperieren und in Verbindung mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen komplexe Probleme der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung einer Region aufgreifen.
- 10.2 Der Wissens- und Technologietransfer soll dezentral erfolgen und in erster Linie regionalen Bedürfnissen in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Verbänden und Unternehmen gerecht werden.
- 10.3 Gefördert wird der Aufbau einer Forschungseinrichtung zur Abfallwirtschaft/Abfalltechnik, in der die wissenschaftlichen Grundlagen zur Bewältigung des Entsorgungsproblems entwickelt und konkrete Maßnahmen wissenschaftlich begleitet werden.

# Wohnen - Städtebau

Angesichts der absehbar dramatisch wachsenden Probleme auf dem Wohnungsmarkt und der Versäumnisse der bisherigen konservativen Landesregierung sowie der Bundesregierung ist die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem, preiswertem Wohnraum eine der vordringlichsten Aufgaben der neuen von Sozialdemokraten und Grünen zu gestaltenden Landespolitik. Das Recht auf Wohnen bedarf zu seiner Sicherung der staatlichen Vorsorge. Sozial verpflichtete Wohnungspolitik muß deshalb wieder zur kontinuierlichen Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen und unabhängig von konjunkturellen Schwankungen gehandhabt werden. Die neue hessische Landesregierung wird sich gegenüber der Bundesregierung darum mit Nachdruck bemühen, und sie wird in der Landespolitik beispielhaft vorangehen.

Dabei wird die hessische Wohnungspolitik integraler Bestandteil einer sozial- und umweltverträglichen Raumordnungs- und Städtebaupolitik sein. Wohnungsversorgung ist mehr als Wohnraumbeschaffung. Die Wohnumfeldverbesserung gehört dazu ebenso, wie die Einbettung in eine Siedlungsstruktur, die die ökologischen Grundlagen wahrt, eine möglichst enge Verknüpfung mit dem Arbeitsplatzangebot anstrebt und Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sichert. Mit dieser Zielrichtung wird die neue hessische Landesregierung der Wohnungspolitik neue Impulse geben.

Dabei geht es nicht nur um die zusätzliche Schaffung von bezahlbarem Wohnraum durch Neubau und Ausbau, sondern auch um die Sicherung des Bestandes an preiswerten Wohnungen. Neubauprogramme müssen deshalb mit aktiver Bestandspolitik verbunden, insbesondere muß die Vernichtung von Wohnraum gestoppt werden. Vor allem aber ist eine Verbesserung des Mietrechts und eine Begrenzung des Mietanstiegs erforderlich.

Bei allen Maßnahmen sind ökologische Ziele zu berücksichtigen (sparsame Flächeninanspruchnahme, Energiesparen, Wassersparen, schadstofffreie Baustoffe aus umweltverträglicher Produktion usw.).

Im einzelnen wird vereinbart :

## 1. Wohnungsneubau

1.1 Wegen der bestehenden Wohnungsnot wird die Landesregierung den sozialen Wohnungsbau nach ihren Möglichkeiten massiv verstärken. Eine Aufstockung der derzeitigen Programme wird aber nur verwirklicht werden können, wenn die Bundesregierung ihre Verantwortung für den sozialen Wohnungsbau wahrnimmt, die Kommunen durch finanzielles Engagement und insbesondere durch die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen mitwirken und die Investoren sich aktiv beteiligen. Unter diesen Voraussetzungen wird die Landesregierung Investitionsmittel zur Verfügung stellen, um in den Jahren 1991 bis 1995 den Bau von möglichst 40 000 Wohnungen mit sozialen Bindungen zu fördern.

Hiervon sollen 10.000 Wohnungen als individuelles Eigentum erstellt werden. Die Haushaltsansätze für den Finanzierungsanteil des Landes werden entsprechend erhöht. Dabei wird der 1. Förderungsweg Vorrang erhalten.

1.2 Um die Wohnungsnot in Hessen zu mildern, ist neben dem Programm des Sozialen Wohnungsbaus eine wesentliche Steigerung des freifinanzierten Wohnungsbaus dringend erforderlich. Die neue Landesregierung wird alle landespolitischen Instrumente nutzen, um dabei zu helfen.

Deshalb werden die regionalen Raumordnungspläne daraufhin überprüft, in den Verdichtungsräumen und in den Siedlungsschwerpunkten, vor allem entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs, zusätzliche Baumöglichkeiten zu schaffen. Das Landesbaurecht wird mit dem Ziel überarbeitet, untergenutzte Bauflächen, Baulücken und

Gebäude verstärkt dem Wohnungsbau zuzuführen. Die kommunale Planung wird ermuntert, Wohnungsbaumöglichkeiten auch durch städtebauliche Verdichtung, Flächenrecycling und die Wiedernutzung innerörtlicher Brachflächen zu gewinnen. Die Verwaltungswege zur Beteiligung von Landesbehörden an den kommunalen Planungsverfahren werden mit dem Ziel zeitlicher Straffung überprüft. Die Landesregierung wird die Bemühungen der Kommunen unterstützen, freiwerdendes Militärgelände für allgemeinen bzw. für Studentenwohnungsbau zu nutzen. Der Umbau von Kasernen, die für Wohnzwecke verwendbar sind, soll gezielt unterstützt werden.

Die durch die Finanzpolitik des Bundes verursachten hohen Kapitalmarktzinsen drohen den privaten Wohnungsbau zu erdrosseln. Die Landesregierung wird deshalb über eine Bundesratsinitiative zu erreichen suchen, daß der Bund ein gezieltes Programm zur Zinsverbilligung für den Wohnungsbau verabschiedet.

- 1.3 Die Förderrichtlinien im sozialen Wohnungsbau werden unter ökologischen und sozialen Gesichtspunkten (z.B. Energiesparen, experimentelle Bauformen, Grundrißoptimierung für kollektives Wohnen bzw. alleinerziehende Familien) und mit dem Ziel der Vergrößerung kommunalen Entscheidungsspielraumes überprüft.

Neue Wohnungen sollen auch durch Ausbau (ungenutzte Dachgeschosse, Aufstockung, Schließung von Baulücken) geschaffen werden.

Neben der Fortführung des gezielten Wohnungsbaus für Behinderte und ältere Menschen sollen im sozialen Wohnungsbau auch Wohnungsnotfälle berücksichtigt werden.

In den Richtlinien werden Finanzierungsmodelle weiterhin festgeschrieben, die durch eine Kombination von Darlehen und Zuschuß einer Fehlsubventionierung entgegenwirken.

- 1.4 Die Landesregierung wird gezielte Maßnahmen zur Wohnraumförderung für junge Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmer prüfen (Familieneinkommen bzw. Einkommen der Lebensgemeinschaft bis ca. 50 000 DM pro Jahr).

- 1.5 Die Entwicklung von Alternativen der Wohnungsbaufinanzierung wird mit dem Ziel vorangetrieben, Modelle der Selbsthilfe, der besonderen Hilfe für kinderreiche Familien und neue Trägerformen unter weitgehender Beteiligung und Eigenleistung der Betroffenen zu erproben und zu fördern.

- 1.6 Bei allen vom Land finanzierten und unterstützten Unterbringungen zur Akutversorgung von Wohnungsnotfällen (Asylbewerber, Aussiedler, Wohnungslose usw.) soll die Schaffung von Wohnraum gegenüber der Unterbringung in überpreisigen Hotels, Heimen, Not- und Sammelunterkünften Vorrang haben.

Es wird geprüft, ob mit dem Einsatz von Sozialhilfemitteln Wohnungsbau zur Unterbringung von Obdachlosen gefördert werden kann.

- 1.7 Angesichts der hohen Baukosten im sozialen Wohnungsbau wird die Landesregierung die Kostenkontrolle intensivieren und Maßnahmen zur Begrenzung der Baukosten ergreifen.

## 2. Stadterneuerung

Das Programm zur einfachen Stadterneuerung wird ausgebaut. Dort, wo Mittel in Großstädte fließen, sollen vor allem Quartiere mit sozialen Problemen gefördert werden. Die Landesregierung wird sich im Bundesrat den Absichten des Bundes widersetzen, das Städtebauförderungsprogramm zu Lasten Hessens zu verringern. Sie wird ihre eigenen Leistungen nicht abbauen, jedoch Projekte, die Wohnungen neu schaffen oder wesentlich verbessern, in diesem Programm - wie auch im Programm zur einfachen Stadterneuerung und im Dorferneuerungsprogramm - vorrangig fördern.

Die Maßnahmen des Denkmalschutzes werden mit den Stadterneuerungs- und Dorferneuerungsmaßnahmen abgestimmt.

Das Kumulierungsverbot soll im Einzelfall entfallen können.

### 3. Bestandspolitik

3.1 Zur Sicherung des vorhandenen Bestandes an preiswerten Wohnungen wird das hessische Wohnungsaufsichtsgesetz novelliert. Gleichzeitig wird im Rahmen eines neuen Landesgesetzes das Zweckentfremdungsverbot definiert und der Anwendungsbereich auf ganz Hessen ausgedehnt, soweit die bundesgesetzlichen Regelungen dies zulassen. Es ist vorgesehen, beide Gesetzesvorhaben als neues hessisches Wohnungspflegegesetz zusammenzufassen.

3.2 Zum Erhalt des Bestandes an preisgünstigen und verfügbaren Wohnungen wird die Landesregierung grundsätzlich keine Verkäufe oder Umwandlungen landeseigener Wohnungen vornehmen und solchen Verkäufen bzw. Umwandlungen aus dem Bestand der Wohnungsunternehmen nicht zustimmen, in denen das Land Einfluß hat. In Einzelfällen sind Veräußerungen z.B. an Kommunen und Genossenschaften nicht auszuschließen. Dabei ist das langfristige Belegungsrecht der Kommune zu erhalten.

3.3 Vorhaben der Kommunen zur Sicherung von langfristigen Belegungsrechten in umwandlungs- und verkaufsbedrohten preisgünstigen Wohnungsbeständen werden durch das Land unterstützt und gefördert. Zur Verlängerung von Sozialbindungen werden gemeinsam mit den Kommunen Mittel eingesetzt.

Um die Bindungsdauer zu erhöhen, prüft die Landesregierung auch eine Rücknahme von Zinserhöhungen.

Zur Verbesserung der Belegungsrechte der Kommunen werden die Festsetzungen von Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf ausgeweitet.

3.4 Die Fehlbelegungsabgabe wird im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten umgehend auch in Hessen eingeführt. Ihr Aufkommen wird zusätzlich dem sozialen Wohnungsbau zugeführt. Durch die Ab-

gabe soll der Subventionsvorteil weitestgehend abgeschöpft werden.

3.5 Das Programm zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere für wärmetechnische Gebäudesanierung, und der Modernisierung durch die Mieterinnen und Mieter wird aufgestockt bzw. eingerichtet. Dabei sollen auch geeignete Formen der Beratung unterstützt werden.

Neben der Vergabe von Modernisierungsmitteln für die Energiesparförderung muß die Verbesserung von Substandardwohnungen einen Schwerpunkt bilden. Von der Landesregierung geförderte Modernisierungsmaßnahmen dürfen nicht zur Verdrängung von Mietern führen und nicht gegen den Widerspruch der Mietermehrheit in einem Haus durchgeführt werden.

Modernisierungsmittel können auch für Fälle der Wohnungsaufsicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Förderung der Modernisierung von Wohnraum im Modernisierungsprogramm muß zur Begründung bzw. zur Verlängerung von Bindungen führen.

3.6 Das Programm zur modellhaften Sanierung von Obdachlosenunterkünften und Schlichtwohnungen in sozialen Brennpunkten wird aufgestockt und in Zusammenarbeit mit der LAG Soziale Brennpunkte intensiviert. Dazu wird eine interministerielle Arbeitsgruppe zwischen Sozial- und Wohnungsministerium eingerichtet.

### 4. Wohnungsunternehmen

Es werden am Beispiel einer dem Landeseinfluß unterliegenden Gesellschaft die Möglichkeiten geprüft, nach Auslaufen der Sozialbindungen die Mieten in sozialgerechter Form an die ortsüblichen Vergleichsmieten heranzuführen.

Es wird überprüft, inwieweit die Effizienz der verschiedenen Betriebsfunktionen (preiswertes Bauen, Grundstücksbevorratung, Wohnungsverwaltung usw.) der Unternehmen insbesondere in organi-

satorischer Hinsicht gesteigert werden kann (z.B. durch Projektmanagement, Dezentralisierung). Dem Landtag wird erstmals nach einem Jahr über die eingeleiteten Schritte berichtet.

## 5. Förderung neuer Trägerschaften

Das Land wird sozial und ökologisch innovative Modelle der Wohnungsförderung in neuen Eigentumsformen fördern. Durch das zuständige Ministerium wird eine Beratungs- und Entwicklungstätigkeit wahrgenommen, die insbesondere die Eigeninitiative der Bewohnerinnen und Bewohner stärkt, experimentelle Formen des Bauens unterstützt und die Vernetzung mit anderen sozial, ökologisch oder kulturell innovativen Projekten am jeweiligen Standort fördert.

## 6. Organisatorisches

In der ministeriellen Wohnungsbauabteilung sind zwei zusätzliche Referate für Grundsatzfragen der Wohnungspolitik und für Bestandspflege (Fehlbelegung, Wohnungsaufsicht usw.) einzurichten.

Angesichts der Bedeutung des Wohnungsbaus für die Landespolitik in der bevorstehenden Legislaturperiode wird dem Landtag vorgeschlagen, einen Ausschuß für Wohnen- und Städtebau zu bilden.

## 7. Bundesratsinitiativen

Es werden Bundesratsinitiativen vorgesehen, u.a.

- für die Wiederherstellung des sozialen Mietrechtes und zur Begrenzung des Mietanstiegs,
- für eine Umgestaltung der steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus zugunsten einer sozial gerechteren einkommensunabhängigen Verminderung der Steuern um einen festen Betrag,

- für ein Verbot der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf,

- für eine Verbesserung der baurrechtlichen Möglichkeiten zur Verdichtung im rechtskräftig beplanten und im bebauten Bereich,

- für eine Regelung zum Erhalt der dauerhaften Sozialbindung auch bei vorzeitiger Ablösung der öffentlichen Baukredite,

- für eine Bodenrechtsreform zur Begrenzung und Abschöpfung der Bodenpreissteigerungen, damit in Ballungsgebieten öffentlicher und privater Wohnungsbau in Zukunft überhaupt noch möglich ist,

- zur Kommunalisierung freierwerdender Militärflächen für Zwecke des Wohnungsbaus.

## Ressortfragen

### Zusammensetzung der Landesregierung SPD/DIE GRÜNEN

Die Koalitionspartner vereinbaren, Hans Eichel (SPD), zum Hessischen Ministerpräsidenten zu wählen.

Das Amt des Stellvertretenden Ministerpräsidenten wird durch Joschka Fischer (DIE GRÜNEN) ausgeübt.

Die SPD stellt die Leitung folgender Ministerien:

- Hessisches Justizministerium
- Hessisches Kultusministerium
- Hessisches Ministerium der Finanzen
- Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
- Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten
- Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

DIE GRÜNEN stellen die Leitung folgender Ministerien:

- Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Die Verhandlungspartner sind übereingekommen, daß Staatssekretärinnen und Staatssekretäre jeweils der Partei angehören sollen, der auch die zuständigen Ministerinnen und Minister angehören.

Die Vertretung des Landes Hessen im Vermittlungsausschuß wird durch Kabinettsmitglieder der SPD wahrgenommen.

Über die Ressortabgrenzung im Detail wurde zwischen den Partnern eine Vereinbarung erzielt.

Mörfelden-Walldorf, den 8. März 1991

Annika

Isolda Fischer

Wendy Gierke

Beate Schese

St. Wolke

Ulrich Weg ~~Stoll~~

Wolke Gierke

Wolke Gierke

Wolke Gierke

Karl P. Kengen

Heidi Wiedner-Zil

Heidi Wiedner

Ulrich Gierke

Ulrich Gierke

Ulrich Gierke - Stoll-Wilke

R. Gierke

# GRÜNER BUCHVERSAND

Mainzer-Landstraße 147  
6000 Frankfurt/Main 1  
Telefon 069/ 73 60 94-95



Wir haben genau die Bücher, die Sie im Buchhandel bisher vergeblich gesucht haben. Unser Sortiment umfaßt die ganze Bandbreite der GRÜNEN Politik. Viele Bürgerinnen und Bürger möchten mehr Informationen bekommen, als in einem Faltblatt steckt. Mit

## THEMEN - LISTE

**Ökologie**  
**Abfall**  
**Frauen**  
**Frieden**  
**Verkehr**  
**Ausländerpolitik**  
**Soziales**

mehreren hundert Titeln können wir diesem Informationsbedürfnis entgegenkommen. Was für Sie eine bequeme und sichere Möglichkeit ist, an kompetente und kritische Informationen zu gelangen, bedeutet für uns auch ein kleines finanzielles Zubrot. Eventuelle Überschüsse aus dem Buchverkauf fließen in die Info-Arbeit ein.

Außerdem verschicken wir die schönsten GRÜNEN Plakate (Stück DM 2,-) sowie die Anstecker und Aufkleber, die Sie von den Büchertischen kennen. Bei Bestellwert unter DM 10,- erfolgt der Versand nur auf Vorauszahlung (Scheck, Schein, Briefmarken). Plakatversand im Köcher kostet DM 5,-. Fordern Sie Listen an. Postkarte genügt.